

Projektbericht
Research Report

Dezember 2022

Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland

Barbara Angleitner
Raphael Gottweis, Hermann Kuschej

Studie im Auftrag der
IOM – Internationale Organisation für Migration



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

Autor/innen

Barbara Angleitner, Raphael Gottweis, Hermann Kuschej

Titel

Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland

Kontakt

T +43 1 59991-210

E barbara.angleitner@ihs.ac.at

Institut für Höhere Studien – Institute for Advanced Studies (IHS)

Josefstädter Straße 39, A-1080 Wien

T +43 1 59991-0

F +43 1 59991-555

www.ihs.ac.at

ZVR: 066207973

Die Publikation wurde sorgfältig erstellt und kontrolliert. Dennoch erfolgen alle Inhalte ohne Gewähr. Jegliche Haftung der Mitwirkenden oder des IHS aus dem Inhalt dieses Werks ist ausgeschlossen.

Danksagung

Wir möchten an dieser Stelle einer Reihe von Expert/innen für ihre Unterstützung danken. Insbesondere danken wir Evelyn Rainer und Edith Vasilyev von der Internationalen Organisation für Migration (IOM), Clemens Lederer vom Bundesministerium für Inneres (BMI) und Michael Hajek von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU).

Weiters möchten wir den zahlreichen Mitarbeiter/innen der BBU danken, die uns einerseits für Expert/inneninterviews zur Verfügung gestanden sind und uns andererseits wertvolle Inputs für die Erhebungen bei Klient/innen der Rückkehrberatung geliefert haben und uns bei der operativen Umsetzung dieser Erhebungen tatkräftig unterstützt haben.

Zudem möchten wir auch all jenen Klient/innen der Rückkehrberatung danken, die an der schriftlichen Erhebung und/oder den qualitativen Interviews teilgenommen haben und dadurch eine tiefergehende Analyse von Rückkehrentscheidungen ermöglicht haben.

Zusammenfassung

Die Entscheidung für oder gegen eine freiwillige Rückkehr stellt aufgrund des komplexen Zusammenspiels zwischen herkunfts- und aufnahmelandbezogenen Faktoren meist einen zeitlich länger andauernden Prozess dar. Zudem unterliegt dieser Entscheidungsprozess einer Dynamik, die Einfluss auf die Bereitschaft und die Gründe einer Rückkehr in das Herkunftsland hat. Diese Dynamik zeichnet sich dadurch aus, dass konkrete biografische lebensweltliche Begründungszusammenhänge gegenüber dem formalrechtlichen Hinweis auf ein „laufendes Verfahren“ in den Hintergrund treten. Daher ist bei der Beurteilung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit immer auch der Umstand zu berücksichtigen, wie weit der Verfahrensstand gediehen ist.

Die Motive gegen eine freiwillige Rückkehr sind grundsätzlich auf drei – nicht klar voneinander abgrenzbaren und im Kontext relevant werdenden – Ebenen zu verorten: Zunächst auf der biografisch-lebensweltlichen Ebene, warum also eine Emigration aus dem Herkunftsland erfolgte. Im Umkehrschluss ergeben sich daraus auch die Gründe der Rückkehrunwilligkeit, Verfolgung, Repression, fehlende Erwerbsperspektiven etc. Die zweite Ebene betrifft den allenfalls sich bereits vollziehenden Integrationsprozess in Österreich, also das Knüpfen sozialer Beziehungen, beginnende Schul- und Ausbildungskarrieren, Erwerbseinkommen etc. Die dritte Ebene von Motiven gegen eine freiwillige Rückkehr betreffen schließlich formalrechtliche Begründungen, also konkret ein Asylverfahren abzuwarten, dieses zu beeinspruchen etc.

Bei den Motiven für eine freiwillige Rückkehr kommen dem Wunsch nach Nähe zu Familie oder Freund/innen und einer fehlenden Bleibeperspektive in Österreich eine große Bedeutung zu. Auch gesundheitliche Gründe sind relevant. Ohne näher spezifizierbar zu sein, steht zu vermuten, dass Faktoren wie nicht einlösbare Ziele in Bezug auf Erwerbsarbeit infolge von Krankheit bzw. der Covid-19-Pandemie eine Rolle spielen. Auch die Motive für eine freiwillige Rückkehr sind auf mehreren, nicht klar voneinander abgrenzbaren Ebenen zu verorten. Etwa auf der biografisch-lebensweltlichen, wenn sich z. B. die Familiensituation oder die Sicherheitslage im Herkunftsland verändert haben, wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder sich die Integration in Österreich nicht wünschgemäß vollzieht. Schließlich ist die formale Ebene des Fremdenrechts zu identifizieren, wenn also keine realistische Möglichkeit besteht in Österreich zu bleiben und/oder eine Abschiebung droht.

Der Einfluss der Angebote der freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung ist gering; sehr selten sind sie der ausschlaggebende Grund für eine Rückkehr. Die Angebote für eine freiwillige Rückkehr können aber im Kontext einer fortgeschrittenen Aufenthaltskarriere Einfluss ausüben. So vermögen finanzielle Zuwendungen zu Beginn einer Aufenthaltskarriere angesichts starker primärer Migrationsmotive wenig zu bewirken,

am Ende, wenn also kein legaler Aufenthaltstitel absehbar ist, allerdings mehr. Auf diese Dynamik sollte im Sinne einer höheren Wirksamkeit im Angebot begleitender Maßnahmen im Rahmen der Rückkehrberatung Bedacht genommen werden. Im Beratungskontext ist es wichtig, den Status einzelner Aufenthaltskarrieren in Abhängigkeit von der Herkunftsgruppe zu berücksichtigen. Damit kann die Bereitschaft von Klient/innen, Angebote anzunehmen, vorweg besser eingeschätzt und darüber hinaus die Beratung den lebensweltlichen Realitäten weiter angepasst werden.

Eine Erkenntnis der vorliegenden Studie ist auch, dass dem Handlungsspielraum von Rückkehrberater/innen enge Grenzen gesetzt sind. Die Rückkehrberatung hat eine klare Zielvorgabe, nämlich die Abklärung der Perspektiven der Migrant/innen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die diesbezüglichen Unterstützungsangebote. Die oft längerfristige Beratung soll eine informierte Entscheidung, die auf aktuellen und sachlichen Informationen basiert, ermöglichen. Rückkehrberater/innen verfügen gemäß ihrem Auftrag eine limitierte Falleinsicht und Beratungskompetenz, vor allem weil die Rückkehrberatung getrennt von der Rechtsberatung erfolgt.

Ein zu starker Fokus auf die Ermittlung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit im Zuge des Rückkehr-Beratungsgesprächs kann sich negativ auswirken und das für die erfolgreiche Gestaltung der Beratung erforderliche Vertrauensverhältnis beeinträchtigen. Daher sollte die Beratungssituation nicht unverhältnismäßig stark von der Ermittlung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit beeinflusst werden. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Studie adaptierte formalisierte Kategorien der Begründung der Rückkehrunwilligkeit abgeleitet, die einerseits eine leichtere Zuordnung erlauben und andererseits einen höheren Aussagegehalt aufweisen. Fundiertere Ermittlungen der Motive gegen eine freiwillige Rückkehr bedürften anderer Erhebungsmethoden, die nicht auf Ebene der Rückkehrberatung ansetzen.

Im Kontext der Rückkehrberatung ist auch der Zielkonflikt zwischen Staat und Migrant/in zu berücksichtigen: Während der Staat eine ehestmögliche freiwillige Rückkehr präferiert, wollen die Klient/innen hingegen häufig alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen, um in Österreich bleiben zu können. Es überwiegen die primären Migrationsmotive gefolgt vom (finanziellen) Aufwand und den Entbehrungen der Flucht bzw. Auswanderung. Die Rückkehrberatung agiert im Spannungsfeld dieser divergierenden Zugänge, ihr kommt im Prozess der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr eine bedeutende Rolle zu.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Forschungsdesign.....	10
2.1	Literaturanalyse	10
2.2	Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen	10
2.3	Analyse „Gründe Rückkehr(un-)willigkeit“ und Kategorienbildung	11
2.4	Schriftliche Erhebung bei Klient/innen	12
2.5	Qualitative Interviews mit Klient/innen	14
3	Ergebnisse Literaturanalyse.....	16
3.1	Freiwillige Rückkehr im europäischen Kontext.....	16
3.2	Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr	17
3.2.1	Motive für eine freiwillige Rückkehr	18
3.2.2	Motive gegen eine freiwillige Rückkehr	19
3.2.3	Angebote zur freiwilligen Rückkehr	20
3.2.4	Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung	21
4	Ergebnisse Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen	24
5	Ergebnisse „Gründe Rückkehrunwilligkeit“ und Kategorienbildung	26
5.1	BMI-Datenbasis.....	26
5.1.1	Regressionsanalyse	30
5.1.2	Robustheit.....	33
5.1.3	Qualitative Auswertung	33
5.2	BBU-Datenbasis	35
5.2.1	Regressionsanalyse	39
5.2.2	Robustheit.....	40
5.2.3	Qualitative Auswertung	41
5.3	Fazit – BMI/BBU-Datenanalyse.....	43
5.3.1	Quantitative Auswertung.....	43
5.3.2	Qualitative Auswertung	44
5.3.3	Adaptierung – Kategorienschema Begründung der „Rückkehrunwilligkeit“	45
6	Ergebnisse schriftliche Erhebung bei Klient/innen	48
6.1	Gründe für eine freiwillige Rückkehr	50
6.2	Gründe gegen eine freiwillige Rückkehr	52
6.3	Fazit: Klient/innenerhebung	53
7	Ergebnisse qualitative Interviews mit Klient/innen.....	55

7.1	Motive für eine freiwillige Rückkehr.....	56
7.2	Motive gegen eine freiwillige Rückkehr	57
7.3	Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung.....	59
8	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	61
9	Handlungsansätze	64
10	Verzeichnisse	67
10.1	Abbildungsverzeichnis	67
10.2	Tabellenverzeichnis	68
10.3	Literaturverzeichnis	70
10.4	Abkürzungsverzeichnis	72
11	Anhang.....	73
	Anhang 1: Derzeitige Kategorien „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“ in BBU-Klient/innen-Datenbank	73
	Anhang 2: Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung	74
	Anhang 3: Leitfaden „Ablauf schriftliche Erhebung“	78
	Anhang 4: BMI-Daten	81
	Anhang 5: BBU-Daten	85
	Anhang 6: Schriftliche Klient/innenerhebung.....	90

1 Einleitung

Ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem ist ein wesentliches Element des „Migrations- und Asylpakets“ der Europäischen Kommission (Europäische Kommission, 2020). Sein Ziel ist es, eine humane, wirksame und nachhaltige Rückkehr für jene Migrant/innen zu gewährleisten, die nicht berechtigt sind, in der EU zu bleiben. Die „EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“ zielt darauf ab, die Zahl und den Anteil der freiwilligen Rückkehrer/innen aus der Europäischen Union zu steigern und die Qualität der Unterstützung für Rückkehrer/innen zu verbessern (Europäische Kommission, 2021). Trotz der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die freiwillige Rückkehr zu fördern, zeigen die statistischen Daten, dass das Rückkehrpotenzial – sowohl freiwillig als auch unfreiwillig – noch nicht ausgeschöpft wurde (European Migration Network, 2022). So kehrten 2020 nur ca. 25 % aller Menschen ohne Bleiberecht in der EU tatsächlich zurück.

Die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr besteht europaweit aus einer breiten Palette an Maßnahmen vor der Rückkehr (z. B. Rückkehrberatung, medizinische und psychologische Hilfestellungen sowie finanzielle, rechtliche und logistische Unterstützung im Zusammenhang mit der Ausreise) und (teilweise) nach der Rückkehr (z. B. Beratung nach der Ankunft und finanzielle und rechtliche Unterstützung zur Wiedereingliederung) ins Herkunftsland¹ (Europäische Kommission, 2021).

Österreich hat eine lange Tradition darin, Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration durch behördlich organisierte Rückkehrhilfe zu unterstützen (Internationale Organisation für Migration, 2022a). Eine zentrale Rolle spielt dabei die Rückkehrberatung, die seit 2021 von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) in allen Bundesländern durchgeführt wird. Die Rückkehrberatung umfasst die Abklärung der Perspektiven der Migrant/innen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die diesbezüglichen Unterstützungsangebote. Unterschieden wird dabei zwischen fakultativer und verpflichtender Beratung, die in gesetzlich definierten Fällen zwingend in Anspruch zu nehmen ist.

Die Entscheidungsfindung in Bezug auf eine freiwillige Rückkehr ist für viele Migrant/innen aufgrund des komplexen Zusammenspiels zwischen herkunfts- und aufnahmelandbezogenen Faktoren – die für oder gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen – nicht einfach und stellt meist einen zeitlich länger andauernden Prozess dar, der mehrere Gespräche mit Rückkehrberater/innen beinhalten kann.

¹ Jenes Land, in dem sich ein/e Migrant/in vor der Migrationsbewegung aufgehalten hat; in Einzelfällen kann auch eine Rückkehr in ein Land erfolgen, das nicht das Herkunftsland ist. Im Rahmen dieser Studie wird auch für diese Fälle der Begriff Herkunftsland verwendet.

Die vorliegende Studie dient zur Weiterentwicklung des österreichischen Rückkehrsystems und verfolgt das Ziel, Erkenntnisse für eine qualitative Verbesserung des Systems unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zielgruppe zu gewinnen.

Im Fokus des Forschungsvorhabens steht die Frage nach den Motiven und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr von Migrant/innen² in das Herkunftsland. Weiters interessiert, welchen Einfluss die Angebote der freiwilligen Rückkehr (Geld- und Sachleistungen vor der Ausreise und nach der Ankunft im Rückkehrland) auf die Rückkehrentscheidung haben und wie diese bedarfsorientiert und zielgruppengerecht weiterentwickelt werden können. Ein Erkenntnisinteresse im operativen Bereich der Rückkehrberatung betrifft das Kategoriensystem des Feldes „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“ in der BBU-Klient/innen-Datenbank: Wie kann dieses Kategoriensystem adaptiert werden, um die Aussagekraft zu erhöhen? Letztendlich sollen zu diesen Fragestellungen in einer Zusammenschau der Forschungsergebnisse Handlungsansätze für die zentralen Stakeholder im österreichischen Rückkehrsystem (BBU, BFA, BMI und IOM) abgeleitet werden.

Der vorliegende Bericht beschreibt das Forschungsdesign (Kapitel 2) und fasst die Ergebnisse der Analysen und Erhebungen zusammen. Zunächst wird auf Basis einer Literaturanalyse ein Überblick über die freiwillige Rückkehr im europäischen Kontext, die Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr sowie die Angebote der freiwilligen Rückkehr und deren Einfluss auf die Rückkehrentscheidung gegeben (Kapitel 3). Anschließend werden die Ergebnisse der Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen (Kapitel 4), der Datenanalyse zu den Gründen der Rückkehrunwilligkeit (inklusive eines Vorschlags für ein adaptiertes Kategoriensystem dazu) (Kapitel 5), der schriftlichen Erhebung und der qualitativen Interviews mit Klient/innen zu den Gründen für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr und den Angeboten der freiwilligen Rückkehr (Kapitel 6 und Kapitel 7) dargestellt. Den Endbericht komplettieren die Zusammenschau der Teilergebnisse (Kapitel 8) und eine Ableitung von Handlungsansätzen (Kapitel 9).

² Von der ursprünglich geplanten Fokussierung auf rückkehrunwillige Migrant/innen wurde bereits bei Planung der empirischen Erhebungen abgegangen, da sich schon in den Gesprächen mit den Rückkehrberater/innen zeigte, dass diese Zielgruppe wohl noch schwieriger zu erreichen ist als die rückkehrwilligen Migrant/innen.

2 Forschungsdesign

Das Forschungsdesign setzt sich aus mehreren ineinandergreifenden Analyseschritten zusammen und umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Ansätze, die im Folgenden beschrieben werden.

2.1 Literaturanalyse

Zu Projektbeginn bzw. vor den Expert/inneninterviews wurden vorrangig Literaturquellen der IOM (wie beispielsweise die Leitfäden zur Rückkehr), des European Migration Network (insbesondere ausgewählte EMN Informs) und zum gesetzlichen Rahmen einer Rückkehr analysiert. Im Zuge der Vorbereitung der Erhebungen bei den Klient/innen der Rückkehrberatung verlagerte sich der Schwerpunkt der Literaturanalyse auf empirische Studien zum Themenbereich „(freiwillige) Rückkehr“, wie z. B. die Studie „Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration“ (Schmitt et al., 2019). Um die Studienergebnisse besser verorten zu können umfasste die begleitende Literaturanalyse auch statistische Sekundärdaten wie z. B. des BFA und des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat).

2.2 Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen

Um mehr über den Hintergrund, die Zielgruppe, die Zugänge der Beratung und den Beratungsprozess an sich und schließlich die Gründe für die Rückkehr(un-)willigkeit zu erfahren, wurden fünf qualitative Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen durchgeführt. Im Rahmen dieser Expert/inneninterviews wurde auch diskutiert, wie die geplanten Erhebungen bei Klient/innen der Rückkehrberatung bestmöglich umgesetzt werden könnten (Teilnehmer/innen, Erhebungsorte, Art und Ablauf der Erhebung etc.). Die Interviewpartner/innen wurden von der BBU-Bereichsleitung vorgeschlagen, wobei als Auswahlkriterien umfassende Erfahrung in der Rückkehrberatung, unterschiedliche Geschlechter und BBU-Standorte verwendet wurden. Die Expert/inneninterviews wurden von Juni bis Juli 2022 persönlich (zwei Interviews) und online (drei Interviews) durchgeführt (Dauer: ca. 1 Stunde), aufgezeichnet, anonymisiert, transkribiert und analysiert. Unterstützt wurde die inhaltsanalytische Analyse durch ATLAS.ti, ein Programm für die qualitative Datenanalyse. Die Ergebnisse der Expert/inneninterviews bildeten die Basis für die Erhebungen bei Klient/innen. Zudem wurden sie bei der Interpretation der Gesamtergebnisse und der Ableitung von möglichen Handlungsansätzen berücksichtigt.

2.3 Analyse „Gründe Rückkehr(un-)willigkeit“ und Kategorienbildung

Um die Gründe der Rückkehr(un-)willigkeit zu analysieren, wurden zwei Datenquellen von Fällen der BBU-Rückkehrberatung herangezogen – jene des BMI (6.471 Personen) und jene der BBU (10.396 Personen).³ Zunächst wurden die Staatsangehörigkeiten in Ländergruppen unterteilt, um eine übersichtliche Analyse zu gewähren, sowie um daraus eine repräsentative Stichprobe⁴ aus der BMI-Grundgesamtheit zu ziehen, zumal das BMI dazu den Datenbestand mit eigenen Personalressourcen durchzuarbeiten hatte.

Zuerst wurden die Datenquellen quantitativ ausgewertet, beginnend mit einer Analyse in Excel, wo die soziodemografischen Variablen nach Rückkehrwilligkeit (ja/nein) und Gründen der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung (fakultativ – „freiwillig“; „verpflichtend“ gem. Asyl-G bzw. BFA-V; siehe Übersicht in Abschnitt 5.1) gruppiert wurden. Zusätzlich zu dieser deskriptiven Datenanalyse wurde eine statistische Analyse mittels des Statistikprogramms „R“ durchgeführt, um die statistischen Zusammenhänge von Rückkehrwilligkeit bzw. Unwilligkeit mit demografischen Merkmalen, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht, sowie dem Grund für die Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung zu untersuchen.⁵

Letztendlich wurde bei der Datenauswertung der Fokus auf die qualitativen Angaben gelegt. Zunächst wurden die Gründe der Rückkehrunwilligkeit auf Basis der gezogenen Stichprobe des BMI analysiert. Dazu wurden in einem ersten Schritt Kategorien gebildet.⁶ Nachdem die vom BMI übermittelten Formulierungen der Gründe auch schon dahingehend systematisiert wurden, also keine größeren Textpassagen beinhalteten, stellte die Kategorienbildung keinen Informationsverlust dar. Die Kategorien wurden nach Rechtsgrundlage der Beratung gegliedert dargestellt.

Analog dazu wurde mit den BBU-Daten verfahren. Dabei waren im Unterschied zu den BMI-Daten, die die Grundgesamtheit aller dokumentierten BBU-Rückkehrberatungsfälle umfasste, in allen Fällen Informationen zu den Gründen sowohl der Rückkehr(un-)willigkeit als auch der Inanspruchnahme einer freiwilligen oder verpflichtenden

³ Siehe Kapitel 5 für eine detailliertere Beschreibung der beiden Datensätze.

⁴ Die Stichprobe umfasste nur rückkehrunwillige Personen, nachdem die Gründe der Rückkehrunwilligkeit im Fokus der qualitativen Analyse stehen.

⁵ In unserem Fall ist die abhängige Variable die Rückkehrwilligkeit (rückkehrwillig oder nicht rückkehrwillig), welche versucht wird durch die unabhängigen Variablen (Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Beratungsgrund) zu modellieren. Nachdem die abhängige Variable (Rückkehrwilligkeit) binomialverteilt ist, spricht entweder ist eine Person rückkehrwillig oder nicht rückkehrwillig, wurde im Gegensatz zu einer herkömmlichen Regressionsanalyse eine logistische Regressionsanalyse verwendet. Hierbei werden die Wahrscheinlichkeiten für die Kategorien der abhängigen Variablen (Rückkehrwilligkeit) anhand der unabhängigen Variablen (Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Beratungsgrund) analysiert.

⁶ Die Kategorien wurden von den BBU-Daten, in denen bereits eine Kategorisierung zu den Gründen der Rückkehr(un-)willigkeit vorgenommen wurde, übernommen.

Rückkehrberatung enthalten. Allerdings waren nur für 231 Beratungsklient/innen Gründe für die Inanspruchnahme der Beratung vermerkt. Im BBU-Datensatz waren bei 420 Beratungsfällen (= Personen) Gründe der Rückkehrwilligkeit bzw. der Rückkehrunwilligkeit dokumentiert. Angesichts der Gesamtheit von 10.396 Personen des Datensatzes des BMI ist das Ausmaß dieser Dokumentationen also sehr gering. Die Analyse der angegebenen Gründe wurde differenziert nach rechtlichen Beratungsgründen in Tabellenform dargestellt.

Auf Basis der Analyse der Gründe der Rückkehrunwilligkeit im BMI- und BBU-Datensatz und den bereits derzeit in der BBU-Klient/innen-Datenbank auswählbaren Kategorien zur „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“⁷ wurde unter Einbeziehung aller Teilergebnisse der Studie ein Vorschlag für ein adaptiertes Kategoriensystem erstellt.

2.4 Schriftliche Erhebung bei Klient/innen

Um eine tiefere Analyse der Motive und Entscheidungsgrundlagen für die Rückkehr(un-)willigkeit der Klient/innen zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit der Auftraggeberin (IOM) vom IHS eine schriftliche Erhebung mittels Kurzfragebogen unter Klient/innen der Rückkehrberatung vorbereitet. Die Durchführung der Erhebung an ausgewählten BBU-Standorten wurde durch die BBU-Geschäftsstellenleiter/innen organisiert und von den Rückkehrberater/innen angeleitet bzw. unterstützt. Die Analyse der retournierten Fragebögen erfolgte wiederum durch das IHS.

Entwicklung Kurzfragebogen und Festlegung des Ablaufs der Erhebung

Im Juli 2022 wurde ein Kurzfragebogen entwickelt,⁸ der sich an Klient/innen der BBU-Rückkehrberatung richtet und eine Unterscheidung nach „Rückkehrwilligen“, „Rückkehrunwilligen“ und „Unentschlossenen“ vornimmt. Der Fragebogen wurde von Mitarbeiter/innen des IHS, der IOM und der BBU einem Pretest unterzogen. Die Abläufe der schriftlichen Erhebung⁹ in den ausgewählten 14 Geschäftsstellen der BBU bzw. BBEs¹⁰ wurden gemeinsam mit der BBU festgelegt und allen BBU-Geschäftsstellenleiter/innen (bzw. ihren Stellvertreter/innen) in einem Online-Briefing vorgestellt.

Um den Rücklauf zu erhöhen, wurde der Fragebogen sowohl in Papierform als auch als Online-Version, die mittels QR-Code aufrufbar war, zur Verfügung gestellt. Darüber

⁷ Siehe Anhang 1: Derzeitige Kategorien „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“ in BBU-Klient/innen-Datenbank.

⁸ Siehe Anhang 2: Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung.

⁹ Siehe Anhang 3: Leitfaden „Ablauf schriftliche Erhebung“.

¹⁰ GS Eisenstadt, GS Klagenfurt, GS St. Pölten, GS Traiskirchen, BBE Traiskirchen, GS Linz, GS Thalham, GS Salzburg-Bergheim, GS Graz, GS Leoben, GS Innsbruck, BBE Fieberbrunn, GS Feldkirch, GS Wien. In Justizanstalten und Polizeianhaltenzentren wurden – insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen und wegen des logistischen Aufwands – keine Erhebungen durchgeführt.

hinaus wurde der Fragebogen von bzw. im Auftrag der IOM in jene elf Sprachen übersetzt, die laut Rückkehrberater/innen in der Beratung von Klient/innen häufig eingesetzt werden.¹¹

Durchführung der Erhebung

Die schriftliche Klient/innen-Erhebung wurde von den Rückkehrberater/innen gemäß der im Leitfaden definierten Abläufe zwischen dem 01.09. und dem 30.09.2022 durchgeführt. Der Rücklauf betrug 86 Fragebögen (fünf Online-Fragebögen und 81 Papier-Fragebögen), das repräsentiert einen Anteil von 13 % an allen anrechenbaren Beratungsfällen in diesem Zeitraum.¹²

Die Rückkehrberater/innen nannten folgende Gründe dafür, warum die Klient/innen nicht an der Befragung teilnehmen wollten:

- Kein Interesse an der Befragung, eher ablehnende Haltung
- Kein Verständnis für die Erhebung, insbesondere wenn feststeht, dass der/die Klient/in das Land verlassen muss
- Unangenehme Betroffenheit, sich in der unsicheren Situation, das Land verlassen zu müssen, zusätzlich mit Fragen zu beschäftigen, warum sie dies wollen oder müssen
- Skepsis, Misstrauen und Angst gegenüber der Befragung
- Keine Bereitschaft, weitere Dokumente auszufüllen („*Es sind schon genug Formulare auszufüllen.*“)
- Keine Bereitschaft, Daten weiterzugeben („*Ich will keine Daten weitergeben.*“)
- Kein ersichtlicher Nutzen für Klient/innen („*Was habe ich davon? Nichts.*“)

Weiters wurde von einigen Rückkehrberater/innen vermutet, dass der Rücklauf höher gewesen wäre, wenn die IHS-Forscher/innen in der BBU anwesend gewesen wären und die Befragung vor Ort aktiv angeleitet und die Klient/innen beim Ausfüllen des Fragebogens unterstützt hätten. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der weiteren Akquisition von Interviewpartner/innen berücksichtigt (siehe Kapitel 2.5).

21 Klient/innen haben am Fragebogen ihre Kontaktdaten (E-Mail und/oder Telefonnummer) angegeben und somit ihre Bereitschaft bekundet, für ein vertiefendes Interview zur Verfügung zu stehen.

¹¹ Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Farsi/Dari, Französisch, Hindi, Italienisch, Kurdisch, Russisch, Spanisch.

¹² Im September 2022 wurden in Österreich insgesamt 1.340 Rückkehrberatungen durchgeführt. Von diesen haben 161 in Justizanstalten und 510 in Polizeianhaltezentren – in denen keine Erhebungen durchgeführt wurden – stattgefunden (Mail BBU vom 10.10.2022). Die Grundgesamtheit der Erhebung beträgt demnach 669 Klient/innen, der Rücklauf 13 %.

Analyse der Fragebögen

Die 86 ausgefüllten (und von bzw. im Auftrag der IOM rückübersetzten) Fragebögen wurden mittels Excel hinsichtlich folgender Kriterien ausgewertet:

- Herkunftsland, Geschlecht, Alter
- Art des Beratungsgesprächs (freiwillig/verpflichtend)
- Rückkehrwilligkeit (Gründe für freiwillige Rückkehr)
- Rückkehrunwilligkeit (Gründe gegen freiwillige Rückkehr)
- Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf Rückkehrentscheidung
- Unentschlossenheit (erforderliche Angebote, um Entscheidung treffen zu können)

In einem ersten Schritt wurden die Daten übersichtlich aufbereitet und etwa die Bezeichnung der Herkunftsländer vereinheitlicht, sowie Mehrfachnennungen von Gründen für oder gegen die freiwillige Rückkehr getrennt gelistet. Weiters wurden die soziodemografischen Eckdaten (Alter, Geschlecht und Herkunftsland) sowie die oben gelisteten Kriterien hauptsächlich mittels Pivot-Tabellen zusammengefasst und analysiert. Bei den Gründen für oder gegen die freiwillige Rückkehr wurde auch eine Auflistung nach dem jeweiligen Herkunftsland erstellt.

2.5 Qualitative Interviews mit Klient/innen

Als Ergänzung zur schriftlichen Erhebung wurde auf Basis des dabei eingesetzten Kurzfragebogens ein Gesprächsleitfaden für die qualitativen Interviews mit Klient/innen der Rückkehrberatung entwickelt. Dabei war auf die sensible biografische Lage und allenfalls belastende Fluchterfahrungen etc. Rücksicht zu nehmen, auch im Sinne der Vertrauensbildung für die Gesprächssituation.

Die Kontaktherstellung zu den Interviewpartner/innen erfolgte auf zwei Arten:

- a) Kontaktierung jener 21 Klient/innen, die am Kurzfragebogen der schriftlichen Erhebung ihre Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) bekanntgegeben und damit einer weiteren Erhebung zugestimmt haben. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass ein Großteil der angegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) gültig bzw. falsch war („unter dieser Rufnummer kein Teilnehmer bekannt“, „E-Mail-Adresse existiert nicht“, „Mailbox voll“). Oft waren die Klient/in unter den angegebenen Kontaktdaten – trotz mehrmaliger Versuche – nicht erreichbar (Nicht-Annahme des Anrufs, eingeschaltete Mailbox etc.). Im Rahmen der Terminvereinbarung wurde den Klient/innen für die Teilnahme an einem Interview eine Aufwandsentschädigung von € 30 angeboten.

- b) Einladung von Klient/innen der BBU-Geschäftsstelle Wien, die dort am 10. oder 11. Oktober 2022 eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen haben, durch Rückkehrberater/innen. Die Forscher/innen des IHS standen an diesen zwei Tagen vor Ort in der BBU für Interviews zur Verfügung. Auch bei dieser Art der Kontaktaufnahme wurde für die Teilnahme an einem Interview eine Aufwandsentschädigung von € 30 angeboten.

Letztendlich war das Interesse an einer Interviewteilnahme bei beiden Arten der Kontaktaufnahme gering. Die Kontaktaufnahme via E-Mail oder Telefon führte zu vier, die Kontaktaufnahme in der BBU-Geschäftsstelle in Wien zu zwei Interviews.

Diese insgesamt sechs Interviews mit Klient/innen¹³ wurden im Oktober 2022 persönlich (fünf Interviews) und online (ein Interview)¹⁴ durchgeführt (Dauer: 10 Minuten bis ca. eine Stunde), aufgezeichnet, anonymisiert, transkribiert und analysiert. Unterstützt wurde die inhaltsanalytische Analyse durch ATLAS.ti, ein Programm für die qualitative Datenanalyse.

Sowohl bei der schriftlichen Erhebung als auch bei den qualitativen Interviews scheint die Abgrenzung zwischen IHS und BBU – u. a. aufgrund des Untersuchungsdesigns – für die Klient/innen der Rückkehrberatung schwierig gewesen zu sein (z. B. Verteilung des IHS-Fragebogens in der BBU, Durchführung von Interviews durch Forschende des IHS in den Räumlichkeiten der BBU). Beim Versuch, in der BBU-Geschäftsstelle Klient/innen als Interviewpartner/innen zu gewinnen, galt es, den allenfalls belastenden Beratungskontext als Einflussfaktor für eine Teilnahme zu berücksichtigen.

¹³ Ein Interview auf Englisch (nicht Muttersprache), fünf Interviews gemeinsam mit einer/m Dolmetscher/in, da es für ein qualitatives Interview (sehr) guter Sprachkenntnisse bedarf.

¹⁴ Es hat sich gezeigt, dass Online-Interviews mit der Zielgruppe nur eingeschränkt möglich sind, oft fehlten die technische Ausstattung oder die (kostenlose) Internetverbindung. Ein Interview mit z. B. WhatsApp zu führen war nicht vorgesehen, da vermutet wurde, dass ein solches zu einem ähnlichen Ergebnis wie die schriftliche Befragung – „kurz und bündig“, aber keine tiefgehenden Ergebnisse – führen würde.

3 Ergebnisse Literaturanalyse

Im Folgenden wird eine Analyse der relevanten Sekundärliteratur der letzten Jahre zur Studienthematik vorgenommen, konkret zu den Motiven und Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine freiwillige Rückkehr sowie den Angeboten zur freiwilligen Rückkehr und ihrem Einfluss auf Rückkehrentscheidungen. Allen voran fließen dabei Erkenntnisse aus dem im Juli 2022 erschienen EMN Inform „Incentives and motives for voluntary departure“ (European Migration Network, 2022) ein.

3.1 Freiwillige Rückkehr im europäischen Kontext

Ein wesentliches Element des „Migrations- und Asylpakets“ der Europäischen Kommission stellt ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem dar, welches die Zielsetzung verfolgt, eine humane, wirksame und nachhaltige Rückkehr für jene Migrant/innen zu gewährleisten, die nicht berechtigt sind, in der EU zu bleiben (Europäische Kommission, 2020). Die „EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“ zielt darauf ab, die Zahl und den Anteil der freiwilligen Rückkehrer/innen zu steigern, die Qualität der Unterstützung für Rückkehrer/innen zu verbessern und die Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr zu unterstützen (Europäische Kommission, 2021). Im Vergleich zur unfreiwilligen Rückkehr¹⁵ wird die freiwillige Rückkehr als humanerer und würdevollere Weg angesehen (European Council on Refugees and Exiles, 2018). Die Unterstützung der Rückkehrer/innen umfasst eine breite Palette an begleitenden Maßnahmen vor (und während) der Rückkehr (z. B. Beratung, medizinische und psychologische Hilfestellungen sowie finanzielle, rechtliche und logistische Unterstützung bei Reisen) und/oder nach der Rückkehr ins Herkunftsland (z. B. Beratung nach der Ankunft und Unterstützung bei der Unternehmensgründung) (Europäische Kommission, 2021).

Trotz der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die freiwillige Rückkehr zu fördern, zeigen die statistischen Daten, dass das Rückkehrpotenzial noch nicht ausgeschöpft wurde (European Migration Network, 2022). So kehrten 2020 nur ca. 25 % aller Menschen ohne Bleiberecht in der EU tatsächlich zurück. Auf Basis von Eurostat-Daten lassen sich die Dimensionen für Österreich darstellen. Im Jahr 2020 kehrten aus Österreich 4.610 Drittstaatsangehörige mit Ausreiseverpflichtung zurück, dies entspricht ca. 50 % aller Personen aus Drittstaaten ohne Bleiberecht in der EU (Jahr 2021: 4.480 Drittstaatsangehörige mit Ausreiseverpflichtung, was ca. 43 % aller Personen ohne Bleiberecht in der EU entspricht) (Eurostat 2022a & 2022b).

¹⁵ Unter einer unfreiwilligen Rückkehr ist eine zwangsweise Außerlandesbringung zu verstehen; eine freiwillige Rückkehr setzt die Abwesenheit von physischem und psychischem Druck und eine informierte Entscheidung, die auf aktuellen und sachlichen Informationen basiert, voraus (Internationale Organisation für Migration, 2020a).

Die Daten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zeigen für das Jahr 2021 insgesamt 9.148 Ausreisen, davon 54 % freiwillige¹⁶ und 46 % zwangsweise¹⁷ Ausreisen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2022a & 2022b). Sie unterscheiden sich zu den Eurostat-Daten, da diese nur Personen aus Drittstaaten berücksichtigen, wohingegen die BFA-Daten alle Personen (auch jene, welche in ein anderes EU-Land rückkehrten) beinhalten. Zudem sind in den BFA-Daten auch Personen enthalten, welche keine Ausreiseverpflichtung haben.¹⁸

Beantragt die/der Migrant/in beim BFA eine Rückkehrunterstützung und/oder die Aufnahme in ein Reintegrationsprogramm¹⁹ und wird diese genehmigt, spricht man von einer „Unterstützten Freiwilligen Rückkehr“ (Internationale Organisation für Migration, 2020b). Von den insgesamt 4.951 freiwilligen Ausreisen im Jahr 2021 betrafen 2.605 (53 %) eine unterstützte freiwillige Rückkehr (BMI, 2022).²⁰ Die „Internationale Organisation für Migration (IOM)“ unterstützt u. a. Personen bei der freiwilligen Rückkehr im Rahmen des „General Humanitarian Return Programme“. Der Jahresbericht zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in Österreich (Internationale Organisation für Migration, 2022b) zeigt die von der IOM Österreich unterstützten freiwilligen Rückkehrer/innen zwischen 2000 und 2021: Nach einem Höchstwert an unterstützten freiwilligen Rückkehrer/innen im Jahr 2016 (4.812) sank ihre Zahl bis ins Jahr 2020 kontinuierlich auf 1.316 und stieg im Jahr 2021 geringfügig auf 1.358 an. Im Jahr 2021 kehrten die von IOM unterstützten freiwilligen Rückkehrer/innen vor allem in folgende Länder zurück: Irak, China, Georgien, Serbien, Russische Föderation, Rumänien, Ukraine, Republik Moldau, Nigeria und Afghanistan (Internationale Organisation für Migration, 2022b).

3.2 Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr

Unter Motiven – Auslösern von Handlungen, die zugrundeliegenden Bedürfnissen entspringen (Schwarz, 2000) – werden im Rahmen der Studie persönliche und kontextabhängige Gründe verstanden, auf deren Basis ein/e Drittstaatsangehörige/r ihre/seine Entscheidung fällt, freiwillig zurückzukehren oder nicht. Die tatsächliche

¹⁶ Freiwillige Ausreisen – die grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich sind – sind im Gesetz nicht definiert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2022b). Sie erfolgen mit organisatorischer bzw. finanzieller Unterstützung oder selbstständig (sonstige Ausreise).

¹⁷ Zwangsweise Ausreisen umfassen Dublin-Überstellungen (§ 61 FPG) und Abschiebungen (§ 46 FPG) von Fremden, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung (sofern keine Dublin-Überstellung), eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2022b).

¹⁸ Es kann auch vor einer Entscheidung des Bundesamtes – im laufenden Verfahren – eine freiwillige Rückkehr erfolgen.

¹⁹ Die Europäische Kommission verwendet dafür den Begriff „Wiedereingliederungsprogramm“.

²⁰ Auszug Statistik, übermittelt per Mail am 13.12.2022.

Rückkehrentscheidung wird durch Rückkehrende individuell oder nach Absprache mit „relevanten Anderen“ wie, z. B. dem Familienkreis getroffen (Black et al., 2004).

Eine zentrale Literaturquelle zu den Motiven für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr sowie den Angeboten der freiwilligen Rückkehr und deren Einfluss auf die Rückkehrentscheidung stellt der im Juli 2022 erschienene EMN Inform „Incentives and motives for voluntary departure“ des European Migration Network (2022) dar. Dieser EMN Inform basiert auf den Ergebnissen einer Befragung von 24 Mitgliedstaaten und Norwegen zu diesen Themen und stellt fest, dass bisher von den Mitgliedstaaten wenige Informationen zu den Motiven für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr in Europa gesammelt wurden und wenn, dann handelte es sich dabei um keine systematisch erfassten Daten, sondern vielmehr um solche, die z. B. im Rahmen von Beratungsgesprächen dokumentiert wurden (European Migration Network, 2022). Die Datenlage und die Erkenntnisse zu den Angeboten der freiwilligen Rückkehr und deren Einfluss auf Rückkehrentscheidungen zeigen sich in diesem EMN Inform hingegen als umfassender.

Mehrere Studien zum Themenbereich „Rückkehr“ (wie beispielsweise Olivier-Mensah et al., 2020; OECD, 2017 & 2020; Schmitt et al., 2019) weisen darauf hin, dass der individuelle Prozess einer Rückkehrentscheidung auf einem komplexen Zusammenspiel zwischen (vielfältigen und häufig nicht klar voneinander abgrenzbaren) herkunfts- und aufnahmelandbezogenen Motiven beruht. Über die Gewichtung dieser Motive herrscht in der Forschung jedoch Uneinigkeit, wie nachfolgende Ausführungen zu den Motiven für und gegen eine freiwillige Rückkehr zeigen.

3.2.1 Motive für eine freiwillige Rückkehr

Den empirischen Daten der OECD (2017, 2020) zu den Rückkehrentscheidungen von Migrant/innen²¹ zufolge war der Hauptgrund für die Rückkehr die allgemeine Präferenz für das Herkunftsland, gefolgt von der fehlenden Perspektive, im Aufnahmeland einen legalen Status zu erlangen, sowie auftretenden Schwierigkeiten im Zuge der Integration.

Olivier-Mensah et al. (2020) schreiben den aufenthaltsrechtlichen Belangen (Ablehnung des Asylantrags, prekärer oder kein Aufenthaltstitel, Gefahr einer Abschiebung) bei Rückkehrentscheidungen eine große Bedeutung zu. Als weitere wichtige Faktoren werden Familie und Netzwerke, Sicherheit im Herkunftsland und sozioökonomische Aussichten nach einer Rückkehr angeführt.

Der große Einfluss des Rückkehrmotivs „aufenthaltsrechtliche Unsicherheit“ (Angst vor einer Abschiebung bzw. unsichere langfristige Bleibeperspektive) auf eine Rückkehrentscheidung wird durch die Studie „Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und

²¹ In einer groß angelegten Haushaltsbefragung in zehn Herkunftsländern wurden mehr als 3.000 Rückkehrer/innen zum Hauptgrund ihrer Rückkehr befragt.

Reintegration“ von Schmitt et al. (2019) bestätigt:²² Für knapp die Hälfte der Rückkehrer/innen, die vom Programm gefördert wurden, war diese der Hauptgrund für die Ausreise. Als weitere wichtige Gründe wurden genannt: „Nähe zu Familie und Freunden“ und „Nicht ‚zu Hause‘ gefühlt“.

Bei den im Rahmen der EMN-Befragung (European Migration Network, 2022) erhobenen Motiven für eine freiwillige Rückkehr handelt es sich insbesondere um folgende:

- Misserfolg bei der Arbeitssuche und Enttäuschung über das Leben im Aufnahmeland
- Irregulärer Status und Angst vor zwangsweiser Rückführung
- Familiäre Gründe, einschließlich gesundheitlicher Probleme im Rückkehrland
- Änderung der Situation im Rückkehrland.

3.2.2 Motive gegen eine freiwillige Rückkehr

Die Studie „Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration“ von Schmitt et al. (2019) bezeichnet „Gute/Bessere Lebensbedingungen“ (medizinische Versorgung, Zukunftsperspektive, Arbeitsmöglichkeit, Wohnung/Unterkunft) als besonders wichtiges Motiv gegen eine freiwillige Rückkehr, gefolgt von „Angst vor Gewalt oder Verfolgung“ im Herkunftsland. Familienbezogene Faktoren (Bindungen an Freunde und Familie in Deutschland bzw. in Europa und Familienangehörige, die auf Rücküberweisungen angewiesen sind) waren für vergleichsweise wenige Befragte relevant.

In der von der IOM (International Organization for Migration - Country Office Ireland, 2020) in Irland durchgeführten Studie “Experiences and view of migrants living in Ireland – focus on voluntary return and reintegration” wurden folgende Motive genannt, die gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen: Gefühl der Abkopplung vom Herkunftsland, Furcht vor einer Zurückweisung bei der Ankunft im Herkunftsland, unzureichende Mittel für eine Rückkehr und Festhalten an der Hoffnung, dass der Asylantrag anerkannt wird.

Warum ein/e Drittstaatsangehörige/r sich weigert, freiwillig auszureisen, wurde von den Mitgliedstaaten und Norwegen laut EMN-Erhebung (European Migration Network, 2022) nur in einigen Fällen dokumentiert. Die am häufigsten genannten Gründe gegen eine freiwillige Rückkehr waren:

- Die Hoffnung, dass der Asylantrag erneut geprüft wird oder dass ein legaler Aufenthaltstitel erhalten wird (häufigster Grund) und

²² Insgesamt 1.288 der insgesamt 1.339 Studienteilnehmer/innen haben auf die Frage nach ihren wichtigsten Rückkehrmotiven eine Antwort gegeben.

- (schlechte) Bedingungen im Rückkehrland (keine wirtschaftlichen Möglichkeiten, kein soziales Umfeld, auf das man sich verlassen kann, oder schwere Erträglichkeit des mit der Rückkehr verbundenen Stigmas).

Unzureichende Rückkehr- und Reintegrationshilfe („Reintegrations-Packages“) wurde hingegen von keinem der antwortenden Mitgliedstaaten oder Norwegen als Grund gegen eine freiwillige Rückkehr angeführt (European Migration Network, 2022).

Von den Motivlagen zu unterscheiden ist die tatsächliche Rückkehrentscheidung, die das Ergebnis der Abwägung verschiedener Motive für und gegen eine Rückkehr ist (Schmitt et al. 2019). Sie wird durch die Rückkehrer/innen individuell oder nach Absprache mit dem erweiterten Familienkreis getroffen. Die tatsächliche Rückkehrentscheidung wird aber auch durch andere Faktoren beeinflusst, wie z. B. Informationen, die als Entscheidungsgrundlage vorliegen (z. B. zur Situation in den Herkunftsländern) oder (finanzieller) Unterstützung bzw. Rückkehrprogrammen (Black et al., 2004).

3.2.3 Angebote zur freiwilligen Rückkehr

Dem Forschungsauftrag dieser Studie zufolge (siehe Kapitel 1) kommt den Angeboten zur freiwilligen Rückkehr und deren Einfluss auf die Rückkehrentscheidung ein wesentliches Interesse zu. Unter Angeboten (bzw. Anreizen oder Incentives) der freiwilligen Rückkehr werden von nationalen Behörden angebotene Maßnahmen verstanden, die das Ziel verfolgen, eine/n Drittstaatsangehörige/n zur freiwilligen Rückkehr zu motivieren (European Migration Network, 2022). Derartige Angebote bzw. Maßnahmen stehen laut EMN Inform in den meisten EU-Mitgliedstaaten und Norwegen zur Verfügung. Es wird dabei grundsätzlich unterschieden zwischen solchen, die **vor der Ausreise ins Herkunftsland** und solchen die **nach der Ankunft im Herkunftsland** zur Verfügung gestellt werden. Bei beiden wird wiederum in **Geld-** und **Sachleistungen** unterteilt. Um einen Einblick in die Vielfalt der von den Mitgliedstaaten und Norwegen angebotenen Leistungen zu erhalten, werden die in der EMN-Erhebung (European Migration Network, 2022) genannten Angebote nachfolgend angeführt.

Bei den **Geldleistungen vor der Ausreise** als auch bei jenen **nach der Ankunft im Herkunftsland** differiert die Höhe von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, wobei vor der Ausreise vorwiegend Beträge über € 250, nach der Ankunft im Durchschnitt unter € 1.000 angeboten werden; die Beträge variieren auch in Abhängigkeit vom Rückkehrland.

Als **Sachleistungen vor der Ausreise** werden genannt:

- Information und Beratung
- logistische Unterstützung bei der Organisation der Rückreise
- Leistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse vor der Rückkehr (Unterkunft, medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung, Nahrung etc.)

- Rückkehrbegleitung zur bedarfsorientierten Unterstützung (z. B. für vulnerable Personen)
- Reisekosten
- administrative Unterstützung (z. B. bei der Beantragung von Reisedokumenten)
- Ersatz von außerordentlichen Zusatzkosten während der Rückreise
- Unterstützung beim Besuch eines Trainingsprogramms (im Aufnahmeland)
- Unterstützung beim Besuch eines Trainingsprogramms (im Rückkehrland) – Unterstützung bei der Administration bzw. Einschreibung
- Unterstützung bei der Erfüllung der COVID-19-Gesundheitsanforderungen

Nach der Ankunft im Herkunftsland werden folgende **Sachleistungen** angeboten:

- Unterstützung, um ein Unternehmen zu gründen (z. B. Beschaffung einer Geschäftsausstattung)
- berufliche Aus-/Weiterbildung oder Ausbildungskurse (z. B. Schulgeld)
- Unterstützung beim Finden einer Praktikumsstelle
- Deckung der Grundbedürfnisse (Gesundheitsdienste, Unterkunft, Essen etc.)
- logistische Unterstützung bei der Ankunft
- medizinische Versorgung
- Beratung nach der Ankunft
- Unterstützung bei der Erfüllung der COVID-19-Gesundheitsanforderungen

Die häufigsten Angebote nach der Ankunft im Herkunftsland sind der EMN-Erhebung zufolge solche, die für das spezifische Profil und die Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen (z. B. lebensnotwendige Bedarfsgüter, berufliche Aus-/Weiterbildung oder Unterstützung bei der Gründung eines Unternehmens) maßgeschneidert sind. Um eine größere Wirkung zu erzielen, werden als Unterstützung im Herkunftsland Sach- und Geldleistungen häufig kombiniert (European Migration Network, 2022).

3.2.4 Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung

Die zahlreich verfügbaren Angebote der freiwilligen Rückkehr ziehen die Frage nach sich, in welchem Ausmaß diese Angebote eine Rückkehrentscheidung beeinflussen.

In der Forschung besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die verschiedenen Angebote der Rückkehrförderung selten ein ausschlaggebender Grund für eine Rückkehr sind, da diese Förderungen Hindernisse einer Rückkehr wie Sicherheitsrisiken und Arbeitslosigkeit im Rückkehrland nicht kompensieren können (Olivier-Mensah et al., 2020; Black et al., 2004).

Die Evaluation des deutschen Bundesprogramms „StarthilfePlus“ zeigt beispielsweise, dass nur 4 % der Rückgekehrten durch die finanzielle Unterstützung dazu motiviert wurden (Schmitt et al., 2019). Es wird aber betont, dass die finanzielle Unterstützung bei etwas mehr als 50 % der Befragten zumindest „ein wenig“ Einfluss auf die Rückkehrentscheidung ausgeübt hat. Ein weiteres Ergebnis der Evaluierung zeigte, dass die Rückkehrberatung oft wichtig für die Rückkehrentscheidung war und dass die Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen nach der Rückkehr wichtig für das Finden einer Stabilität der/des Rückkehrenden in der ersten Zeit nach der Ankunft sein konnte.

Auch laut OECD (2020) reichen die Angebote der freiwilligen Rückkehr alleine selten aus, um eine Rückkehrentscheidung zu treffen; das Vorhandensein der Angebote und ihre Höhe würden bei der Entscheidung über die Rückkehr eine Nebenrolle spielen. Sie seien jedoch insbesondere dann ein Faktor bei der Rückkehrentscheidung, wenn die Rückkehrberatung auf ein „Package“ verweisen kann, mit dem ein Rückkehrprojekt wirksam unterstützt werden kann.

Im Gegensatz zu den oben genannten Studien gaben einige Mitgliedstaaten²³ in der Erhebung des European Migration Network (2022) die Unterstützung mittels Bargelds als einen wirksamen Anreiz für eine freiwillige Rückkehr an. Sie stellten fest, dass eine Erhöhung des Betrags der Bargeldunterstützung auch zu einer Erhöhung der Anzahl der freiwilligen Rückkehrer/innen führte.²⁴ Weiters berichten etliche Mitgliedstaaten im Rahmen der EMN-Erhebung (European Migration Network, 2022), dass Anreize zur freiwilligen Rückkehr, welche an die Bedürfnisse der Drittstaatsangehörigen angepasst sind (insbesondere Information und Beratung, die eine „informed decision“ ermöglichen), die größte Wirkung auf die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen haben, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist. Auch wenn Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung selten ausschlaggebende Gründe sind, ins Herkunftsland zurückzukehren, so können es diese den Drittstaatsangehörigen erleichtern, den endgültigen Schritt zu tun, nachdem eine Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr bereits getroffen wurde (European Migration Network, 2022).

Im Zuge der EMN-Erhebung wurden von zwölf Mitgliedstaaten und Norwegen Herausforderungen identifiziert, welche die Wirksamkeit der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf eine Rückkehrentscheidung verringert haben (European Migration Network, 2022), und zwar:

- Angebote waren normalerweise nicht attraktiv genug, um die Vorteile eines Verbleibs aufzuwiegen,

²³ Zypern, Deutschland, Frankreich, Litauen und Malta.

²⁴ Beispielsweise wurde in Frankreich die Unterstützung (zusätzlich zu den ursprünglich zugewiesenen € 650) um € 1.200 erhöht (European Migration Network, 2022).

- Mangel an Vertrauen und Glaubwürdigkeit, dass die Rückkehrhilfe im Rückkehrland erhalten wird,
- Situation im Rückkehrland: Da die Angebote nicht notwendigerweise der wichtigste Entscheidungsfaktor für eine freiwillige Ausreise sind, können diese durch andere Faktoren, wie (fehlende) wirtschaftliche Möglichkeiten im Rückkehrland, (fehlende) Unterstützung durch ein soziales Umfeld nach der Rückkehr, die Belastung durch das Stigma der Rückkehr usw. aufgewogen werden,
- Sicherstellung, dass die Unterstützung tatsächlich den individuellen Bedürfnissen entspricht (z. B. ausreichende Sachleistungen, psychosoziale Unterstützung),
- COVID-19-Pandemie,
- Institutioneller Rahmen für die Bereitstellung der Rückkehrunterstützung.

4 Ergebnisse Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen

Die Expert/inneninterviews verfolgten die Zielsetzung, mehr über den Hintergrund, die Zielgruppe, die Gründe der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung, den Beratungsprozess an sich und schließlich die Gründe für die Rückkehr(un-)willigkeit zu erfahren, um sodann mit diesem Wissen die geplanten Erhebungen (schriftliche Befragung und qualitative Interviews, siehe Kapitel 2.4 und 2.5) vorzubereiten.

Zusätzlich wurden im Rahmen der Expert/inneninterviews folgende Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Rückkehrberatung identifiziert:

- **Kategoriensystem zur „Rückkehrunwilligkeit“**

Das seit Jahresanfang 2022 in der IT-Eingabemaske der BBU-Klient/innen-Datenbank beim Eingabefeld „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“ aufrufbare Kategoriensystem (Dropdown) zu den Gründen der Rückkehrunwilligkeit (siehe Anhang 1) stößt unter den Rückkehrberater/innen großteils auf Zustimmung, sollte jedoch um folgende Kategorien erweitert werden:

- gute Integration in Österreich
- Verfolgung bzw. Flucht aufgrund Zugehörigkeit zu vulnerabler Gruppe (z. B. LGBTQs – Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer; oder von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung betroffene Personen)

Zudem sollte das System eine Mehrfachauswahl an Gründen der Rückkehrunwilligkeit (z. B. bis zu drei Gründe) ermöglichen, da es häufig multiple Gründe sind, die aus Sicht der/des Klient/in gegen eine Rückkehr sprechen.

Das Kategoriensystem dieses Eingabefeldes wird im Folgenden auch einer inhaltlichen Adaptierung unterzogen (siehe Kapitel 5.3.3).

- **Informationswert des Feldes „Grund der Rückkehrunwilligkeit“**

Auch wenn das Kategoriensystem angepasst und eine Mehrfachauswahl ermöglicht werden würde, hätte das Feld „Gründe der Rückkehrunwilligkeit“ laut Aussagen der Rückkehrberater/innen nur einen eingeschränkten Informationswert, da den Rückkehrberater/innen oft nicht bekannt sei, welche Fluchtgründe die Klient/innen bei der Behörde angegeben hätten und sie es auch nicht als ihre Aufgabe sehen würden, die Fluchtgründe bzw. Gründe der Rückkehrunwilligkeit der Klient/innen zu eruieren. Zudem handle es sich bei den Rückkehrberatungen um vertrauliche Gespräche, was zu einem gewissen Widerstand bei den Rückkehrberater/innen führe, die Gründe der Rückkehrunwilligkeit überhaupt zu dokumentieren.

- **Abgrenzung Rechtsberatung**

Die Rückkehrberater/innen beschreiben sich im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Feldes „Grund der Rückkehrunwilligkeit“ als sehr vorsichtig und teilweise als nicht dafür zuständig. Sie weisen darauf hin, dass sie keine Rechtsberater/innen seien und dass durch die strikte Trennung von Rückkehr- und Rechtsberatung die Rechtsberatung (wo die detaillierte Begründung erfolge, warum jemand nicht zurückkehren möchte) keine Informationen an die Rückkehrberatung weiterleiten dürfe. Aufgabe der Rückkehrberater/innen sei es, die Klient/innen über eine freiwillige Rückkehr zu informieren bzw. wie es § 52a BFA-VG formuliert: „Die Rückkehrberatung umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens.“²⁵

- **Reintegrationsprogramme**

Laut den Rückkehrberater/innen seien die Reintegrationsprogramme insbesondere für jene Klient/innen interessant, die (meist aus diversen privaten Gründen) freiwillig zurückkehren wollen. Sie würden – falls die Angebote als attraktiv empfunden werden – eine Möglichkeit darstellen, die Zukunft im Herkunftsland zu gestalten und sich eine Existenz aufzubauen. Anders bei der Rückkehrunwilligkeit im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung. Bei dieser werde – mangels Alternativen – die Attraktivität des Angebots kaum geprüft (*„Es ist egal, was angeboten wird – man nimmt, was man kann.“*).

²⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944&Artikel=&Paragraf=52a&Anlage=&Uebergangsrecht=>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

5 Ergebnisse „Gründe Rückkehrunwilligkeit“ und Kategorienbildung

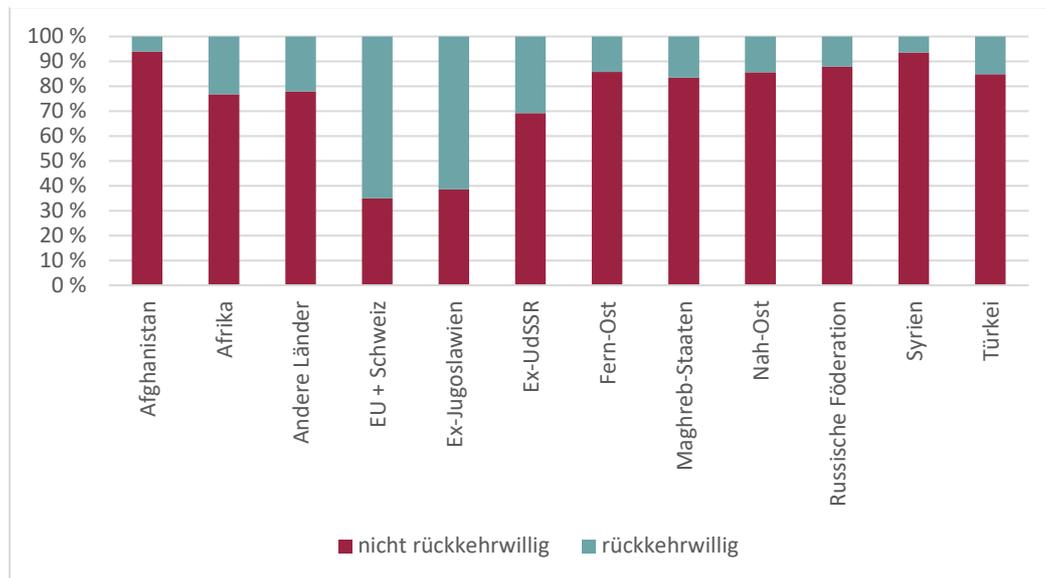
Für die quantitative und qualitative Auswertung wurden zwei Datenquellen zur Rückkehrberatung herangezogen – jene der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sowie jene des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Obwohl die Datensätze ähnlich aufgebaut sind, unterscheiden sie sich hinsichtlich der Kategorisierung des rechtlichen Rückkehrberatungsgrundes sowie der Ausführung der subjektiven Begründung des Rückkehrberatungsgrundes bzw. der Rückkehrwilligkeit. Im Folgenden werden die beiden Datenquellen separat beschrieben und analysiert.

5.1 BMI-Datenbasis

Das BMI stellte für diese Studie die Grundgesamtheit von BBU-Rückkehrberatungsfällen im Zeitraum Jänner 2021 bis Juni 2022 anhand ausgewählter Felder des Rückkehrberatungsprotokolls bereit. Diese wurden zunächst um Mehrfachnennungen bereinigt, die Grundgesamtheit umfasst 6.471 Personen. Neben der Staatsangehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter und dem Datum der Rückkehrberatung sind auch die Rechtsgründe der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung sowie deren Ergebnis dokumentiert. In einem ersten Schritt wurden die Staatsangehörigkeiten in Ländergruppen eingeteilt, um eine übersichtliche und aussagekräftige Vergleichsanalyse zu gewährleisten. Dabei wurde Wert auf eine ausreichende Stichprobengröße gelegt, wobei der Fokus auf einzelne Herkunftsländer, namentlich auf Afghanistan, Russische Föderation, Syrien, Ex-Jugoslawien und die Türkei gelegt wurde. Afghanistan, die Russische Föderation (hauptsächlich aus der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation) und Syrien bilden dabei die historisch jüngsten Zuwanderungsgruppen in Österreich (Kuschej et al., 2018 & Kuschej et al., 2020). Die Türkei und Ex-Jugoslawien als historisch ältere Herkunftsländer von zahlreichen Zuwander/innen in Österreich dienen dabei als Vergleichsgruppen. Die Zuordnungen der jeweiligen Staatsangehörigkeiten in die Ländergruppen sind im Anhang zu finden (Tabelle 15).

Abbildung 1 zeigt den Anteil der Rückkehrwilligkeit von BBU-Klient/innen nach Ländergruppen. Es wird ersichtlich, dass die Rückkehrwilligkeit in der Herkunftsgruppe Afghanistan (94 % nicht rückkehrwillig), Syrien (94 % nicht rückkehrwillig), sowie in der Russischen Föderation (86 % nicht rückkehrwillig) am geringsten ist. Hingegen ist der Anteil der Rückkehrwilligkeit in der Ländergruppe EU + Schweiz (65 % rückkehrwillig), Ex-Jugoslawien (62 % rückkehrwillig), gefolgt von Ex-UdSSR (31 % rückkehrwillig) am höchsten. Der Anteil der Rückkehrwilligkeit über alle Ländergruppen hinweg beträgt 23 %.

Abbildung 1: Rückkehrwilligkeit 2021/2022, BMI



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.

Unter den Gründen der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung wird zwischen vier Kategorien unterschieden:

1. Fakultativ („freiwillig“)
2. Verpflichtend gem. § 27a AsylG (verpflichtend gem. § 27a) – beschleunigtes Verfahren in Fällen § 18 Abs. 1 BFA-VG:²⁶
 - Asylwerber/innen – Merkmale: aus sicherem Herkunftsland, Gefahr für öffentliche Sicherheit/Ordnung, Vortäuschung falscher Identität/Staatsangehörigkeit, keine Verfolgungsgründe vorgebracht, vorgebrachte Bedrohungssituation unzutreffend, bestehende Rückkehrentscheidung/Ausweisung/Aufenthaltsverbot vor Asylantrag, Weigerung der Abnahme von Fingerabdrücken.
3. Verpflichtend gem. § 29 Abs. 3 Z. 4-6 AsylG (verpflichtend gem. § 29) Sonderbestimmungen im Zulassungsverfahren:²⁶
 - BFA hat Asylwerber/innen mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, internationalen Schutz abzuweisen bzw. Abschiebeschutz aufzuheben.
4. Verpflichtend gem. § 52a Abs. 2 BFA-VG (verpflichtend gem. § 52a) – Rückkehrentscheidung:²⁷

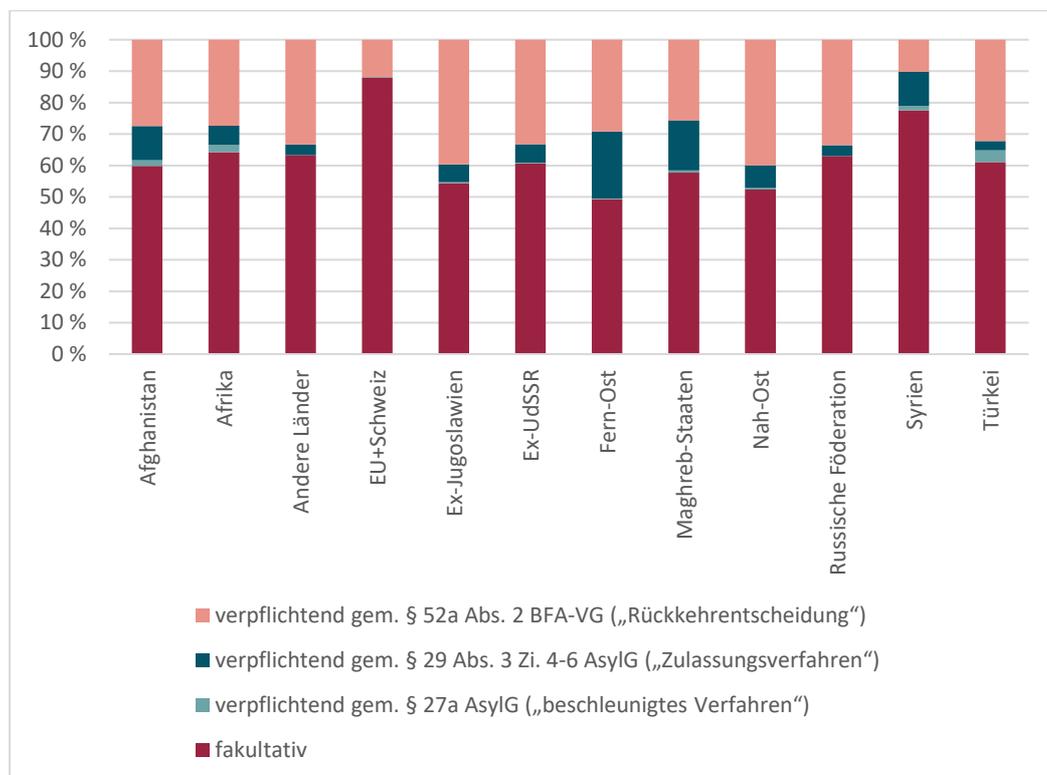
²⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

²⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944&Artikel=&Paragraf=52a&Anlage=&Uebergangsrecht=>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

- Fremdenrechtliche Entscheidung für eine Rückkehr ist gefallen und durchzusetzen.

Abbildung 2 illustriert den rechtlichen Beratungsgrund nach Ländergruppen. Dabei zeigt sich, dass der Anteil an fakultativen, also freiwilligen Beratungen in den Ländergruppen EU + Schweiz (88 %), Syrien (78 %) sowie in afrikanischen Staaten (ohne Maghreb-Staaten) (64 %) am höchsten ist. Unter den verpflichtenden Beratungsgründen überwiegt § 52a als Rechtstitel, also Beratung im Zuge einer getroffenen und durchsetzbaren fremdenrechtlichen Entscheidung einer Ausweisung. Dieser ist in Nah-Ost-Staaten (40 %), Ex-Jugoslawien (40 %) sowie in der Russischen Föderation (34 %) als Herkunftsregionen am höchsten. Verpflichtende Beratungsgründe gem. § 29, im Gefolge der Mitteilung an die/den Asylwerber/in, dass beabsichtigt ist, den internationalen Schutz abzuweisen bzw. Abschiebeschutz aufzuheben, stehen an zweiter Stelle, und kommen vor allem in Fern-Ost-Staaten (21 %), Maghreb-Staaten (16 %) sowie Afghanistan (11 %) und Syrien (11 %) zum Tragen. Verpflichtende Beratungsgründe gem. § 27a, also in Fällen von beschleunigten Verfahren etwa bei sicheren Herkunftsländern, keinen verifizierbaren Verfolgungsgründen etc. kommen nur vereinzelt vor (am häufigsten in der Gruppe afrikanischer Staaten (ohne Maghreb-Staaten) mit 19 Nennungen).

Abbildung 2: Rechtlicher Beratungsgrund 2021/2022, BMI



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.

Tabelle 1 stellt die Rückkehrwilligkeit in Prozent in Fällen fakultativer Beratung jenen einer verpflichtenden Beratung gegenüber. Es wird deutlich, dass Personen mit fakultativer Beratung eine höhere Rückkehrwilligkeit aufweisen als Personen mit verpflichtenden Beratungsgründen (27 % vs. 15 %).

Tabelle 1: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund – gruppiert, BMI 2021/2022

	Nicht Rückkehrwillig	Rückkehrwillig
Fakultativ	73 %	27 %
Verpflichtend	85 %	15 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den BMI-Daten.

Im Datensatz sind männliche Klienten mit einem Anteil von 84 % entsprechend der allgemeinen demografischen Verteilungen überrepräsentiert. Abbildung 3 veranschaulicht geschlechtsspezifische Unterschiede nach Rückkehrwilligkeit und Beratungsgründen. Der Anteil an fakultativen Beratungen ist bei nicht rückkehrwilligen Frauen etwas geringer als bei Männern (59 % vs. 63 %), dem stehen höhere Anteile an verpflichtenden Beratungsgründen nach § 52a (31 % vs. 27 %) gegenüber.

Abbildung 3: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Beratungsgrund 2021/2022, BMI



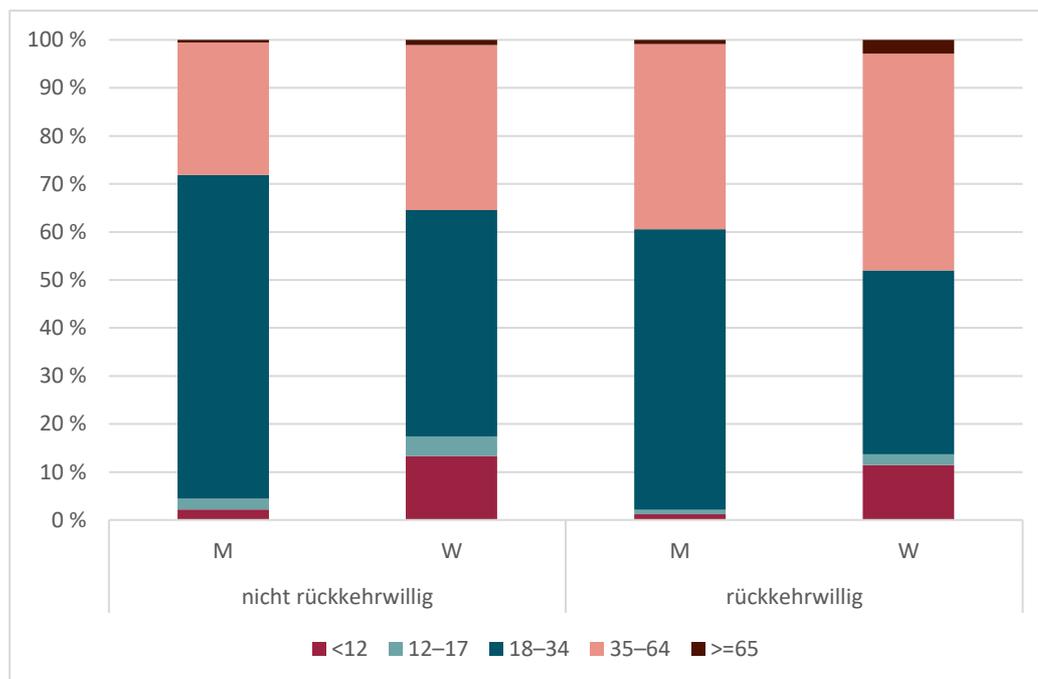
Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.

Anmerkung: „M“ steht für männlich und „W“ für weiblich.

Was die Beratungsgründe in Relation zur Rückkehrwilligkeit und dem Alter betrifft, so ist in der Gruppe der nicht Rückkehrwilligen der Anteil der fakultativen Beratungen in der Gruppe der unter 12-Jährigen am höchsten (64 %), bei verpflichtenden Beratungsgründen nach § 29 bei 18- bis 34-Jährigen (13 %), sowie bei verpflichtenden Beratungsgründen nach § 52a bei über 64-Jährigen am höchsten (43 %) (Tabelle 17 im Anhang).

Die Gruppierung nach Altersgruppen (Abbildung 4) zeigt vor allem, dass die Gruppe der 18- bis 34-Jährigen in den meisten Kategorien überrepräsentiert ist (Tabelle 16 im Anhang). Das hat auch damit zu tun, dass diese es auch in demografischer Hinsicht ist, männliche Jugendliche sind etwa in der Gruppe der Afghan/innen in Österreich stark überrepräsentiert. Männer dieser Altersgruppe sind in der Gruppe der Nicht-Rückkehrwilligen an stärksten vertreten. Umgekehrt stehen Frauen der Altersgruppe ab 35 Jahren einer Rückkehr scheinbar am aufgeschlossensten gegenüber.

Abbildung 4: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Alter 2021/2022, BMI



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.

Anmerkung: „M“ steht für männlich und „W“ für weiblich.

5.1.1 Regressionsanalyse

Um die Rückkehrwilligkeit genauer zu analysieren, wurde eine logistische Regression in R programmiert, welche den Zusammenhang der unabhängigen Variablen (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Beratungsgrund und Altersgruppen) mit einer abhängigen Variablen (Rückkehrwilligkeit) analysiert. Im Unterschied zu einer herkömmlichen (linearen) Regressionsanalyse ist die abhängige Variable jedoch binär, nachdem die

Rückkehrwilligkeit entweder gegeben ist oder nicht. Die binäre logistische Regressionsanalyse untersucht die Wahrscheinlichkeit, ob die abhängige Variable (Rückkehrwilligkeit) den Wert 1 annimmt bzw. in unserem Fall, ob die Rückkehrwilligkeit gegeben ist. Somit ist die Interpretation der Regressionskoeffizienten nicht gleich wie bei einer linearen Regression, sondern man beruft sich auf sogenannte „Odds-Ratios“ (Quotenverhältnisse). Das Vorzeichen des Regressionskoeffizienten (Schätzwert) gibt Auskunft über einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Rückkehrwilligkeit gegeben ist. Um eine genauere Interpretation zu erlauben, werden die „Odds-Ratios“ verwendet. Hierbei werden zwei „Odds“ (Quoten) von unabhängigen Variablen miteinander verglichen. Zur Berechnung einer Quote wird für die jeweiligen Vergleichsgruppen, etwa eine bestimmte Staatszugehörigkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des statistischen Ereignisses „Rückkehrwilligkeit gegeben“ ins Verhältnis zum Nichteintreffen desselben gesetzt. Somit geben Quoten die Chancen der Rückkehrwilligkeit für die jeweiligen Gruppen der unabhängigen Variablen an. Bei „Odds-Ratios“ werden die Quoten zweier Gruppen, welche sich in der Ausprägung eines unabhängigen Merkmals unterscheiden, ins Verhältnis gesetzt. Hierbei bleibt eine Gruppe innerhalb der unabhängigen Variablen konstant als Vergleichswert.

Konkret heißt eine „Odds-Ratio“ von 1 keine Veränderung, welche mit einem Regressionskoeffizienten von 0 gleichzusetzen ist. Ist die „Odds-Ratio“ größer als 1 bedeutet dies eine Zunahme der Quoten (und vice versa bei „Odds-Ratios“ kleiner als 1). Der Einfachheit halber werden die „Odds-Ratios“ im Folgenden anhand einer erhöhten oder verringerten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der Rückkehrwilligkeit interpretiert. Bei „Odds-Ratios“ größer als 1 geht dies mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der Rückkehrwilligkeit einher und umkehrt bei „Odds-Ratios“, welche kleiner als 1 sind, jeweils in Bezug auf die Vergleichsgruppe.

Tabelle 2 zeigt den jeweiligen Schätzwert, die „Odds-Ratio“, sowie ein 95%-Konfidenzintervall der „Odds-Ratio“ und den „p-Wert“, welcher das Signifikanzniveau des Schätzwerts zeigt (ein p-Wert kleiner als 0,05 wird als signifikant und somit aussagekräftig interpretiert. Ein p-Wert größer als 0,05 kann, zum Beispiel aufgrund von mangelnder Stichprobengröße, nicht zuverlässig interpretiert werden).

Man erkennt in Tabelle 2 (bei Konstanthalten aller anderen Faktoren), dass die statistische Chance (= Fachterminologie des Analyseverfahrens) von Staatangehörigen der Gruppe afrikanischer Staaten (ohne Maghreb-Staaten) rückkehrwillig zu sein 4,41-mal so hoch ist, im Vergleich zu Afghan/innen. Auffällig ist die Ländergruppe EU + Schweiz, wo die Rückkehrwilligkeitsquote 21,83-mal so hoch ist wie im Vergleich zu Afghan/innen. Es zeigt sich, dass lediglich bei Syrer/innen eine (minimal) niedrigere Wahrscheinlichkeit für die Rückkehrwilligkeit (im Vergleich zu Afghan/innen) gegeben ist, jedoch ist dies nicht signifikant und somit auch nicht verlässlich bestimmbar. Wirft man einen Blick auf

geschlechtsspezifische Effekte, zeigt sich, dass die statistische Chance von Frauen rückkehrwillig zu sein im Vergleich zu Männern geringer ist. Bei den Beratungsgründen ist außerdem klar erkennbar, dass Personen mit verpflichtenden Beratungsgründen (im Vergleich zu einer fakultativen Beratung) weniger wahrscheinlich rückkehrwillig sind. Verpflichtende Gründe gem. § 27a haben die geringsten statistischen Chancen (0,12-mal so hohe Chancen), während Gründe gem. § 52 halb so hohe Chancen haben rückkehrwillig zu sein, im Vergleich mit einer fakultativen Beratung. Die letzte unabhängige Variable ist jene der Altersgruppen, wo sich zeigt, dass ältere Personen tendenziell rückkehrwilliger sind (0- bis 17-Jährige am wenigsten rückkehrwillig), jedoch muss man hier mit einer genaueren Interpretation aufgrund mangelnder Signifikanz vorsichtig sein.

Tabelle 2: Logistische Regressionsanalyse, BMI 2021/2022

Gruppe	Schätzwert	Odds-Ratio	2,5 % (OR)	97,5 % (OR)	P-Wert
(Interzept)	-2,66	0,07	4	12	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT:</i>					
<i>Ländergruppe Staatsangehörigkeit Af-</i>					
Ländergruppe Staatsangehörigkeit afrikanische Staaten (ohne Maghreb)	1,48	4,41	2,98	6,52	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Andere Länder	1,43	4,18	2,46	0,71	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit EU + Schweiz	3,08	21,83	14,48	32,91	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Ex-Jugoslawien	3,24	25,42	16,93	38,18	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Ex-UdSSR	1,95	7,04	4,72	10,49	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Fern-Ost	0,96	2,6	0,17	0,04	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Maghreb-Staaten	1,06	2,9	1,95	4,32	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Nah-Ost	0,95	2,6	1,72	3,92	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Russische Föderation	0,75	2,11	1,27	3,49	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Syrien	-0,09	0,91	0,57	1,46	0,7
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Türkei	0,93	2,55	1,56	4,15	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT: Männlich</i>					
Weiblich	-0,38	0,68	0,56	0,83	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT: Beratungsgrund Fakultativ</i>					
Beratungsgrund Verpflichtend gem. § 27a AsylG („beschleunigtes Verfahren“)	-2,12	0,12	0,03	0,51	<0,001

Gruppe	Schätzwert	Odds-Ratio	2,5 % (OR)	97,5 % (OR)	P-Wert
Beratungsgrund Verpflichtend gem. § 29 Abs. 3 Z. 4-6 AsylG („Zulassungs-“)	-1,02	0,36	0,27	0,49	<0,001
Beratungsgrund Verpflichtend gem. § 52a Abs. 2 BFA-VG („Rückkehrent-“)	-0,7	0,5	0,43	0,58	<0,001
VERGLEICHSWERT: Altersgruppe < 12					
Altersgruppe >=65	0,47	1,6	0,72	3,57	0,25
Altersgruppe 12–17	-0,52	0,6	0,03	1,18	0,14
Altersgruppe 18–34	0,2	1,22	0,82	1,82	0,33
Altersgruppe 35–64	0,33	1,4	0,94	2,09	0,1

Quelle: Eigene Berechnungen in R basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.

Anmerkung: Alle Zahlen sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei allen Variablen (Ländergruppe, Geschlecht, Beratungsgrund, Altersgruppe) gibt es jeweils einen Vergleichswert, mit dem die anderen Gruppen verglichen werden.

5.1.2 Robustheit

Um die Robustheit der Regression zu bewerten, wird die Klassifikationsleistung im Anhang, der Vollständigkeit halber, dargestellt (Tabelle 18). Die Klassifizierungsvorhersagegenauigkeit liegt bei 80,45 % (siehe R-File für Berechnungen) und ist somit ausreichend präzise.

5.1.3 Qualitative Auswertung

Für die qualitative Auswertung der BMI-Daten wurde zunächst eine Stichprobe von 1.500 Protokollen dokumentierter Fälle von Rückkehrberatung gezogen, um anschließend vom BMI das Rückkehrberatungsprotokoll nach der Begründung der Rückkehrunwilligkeit für jene Personen auswerten zu lassen. Die Fallzahl von 1.500 war die für das BMI größtmögliche Stichprobengröße, die im Rahmen der verfügbaren zeitlichen und personellen Ressourcen bearbeitbar war. Diese Größe gewährleistete bemessen an der Grundgesamtheit vollständige Repräsentativität.

In der Stichprobe wurden ausschließlich Fälle berücksichtigt, welche nicht rückkehrwillig waren. Die Stichprobe wurde zufällig, basierend auf einer repräsentativen Verteilung der jeweiligen Ländergruppen, gezogen. Insgesamt gaben 1.251 Personen der Stichprobe Gründe der Rückkehrunwilligkeit an. Wiederum streckt sich das Datum der Rückkehrberatung von Jänner 2021 bis Juni 2022.

Überblick

Bei den Beratungsgründen zeigt sich, dass der Anteil an fakultativen Beratungen in den Ländergruppen EU + Schweiz (83 %), anderen Ländern – hauptsächlich staatenlose Personen – (58 %) und Türkei (46 %) am höchsten ist. Bei den verpflichtenden

Beratungsgründen überwiegt über alle Ländergruppen eine Beratung gem. § 52a – hier ist der Anteil in der Türkei (48 %) und in der Russischen Föderation (48 %) sowie in Ex-Jugoslawien (47 %) am höchsten. Der Anteil an verpflichtenden Beratungsgründen gem. § 29 ist in Fern-Ost-Staaten (22 %) am höchsten, gefolgt von Syrien (20 %) sowie Afghanistan (17 %).

Analog zur Grundgesamtheit befinden sich in der Stichprobe 85 % Männer und 15 % Frauen. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind unter den Ländergruppen minimal – im Durchschnitt haben Frauen einen etwas geringeren Anteil bei den fakultativen Beratungen (41 % vs. 45 %) und einen etwas höheren Anteil an verpflichtenden Beratungsgründen nach § 52 (46 % vs. 40 %).

Im Durchschnitt ist EU + Schweiz die älteste Ländergruppe mit 37,5 Jahren und Afghanistan die jüngste mit 25,7 Jahren.

Auswertung Rückkehrunwilligkeit

Die bereits angesprochenen 1.251 Einträge im Feld „Grund der Rückkehrunwilligkeit“ wurden in einem ersten Schritt analysiert und in Kategorien (gemäß Kategorien der BBU) eingeteilt, um eine übersichtliche Analyse zu gewährleisten. Weiters wurden die Gründe nach Rechtsgrundlage der Rückkehrberatung gegliedert (Tabelle 3).

Tabelle 3: Begründung der Rückkehrunwilligkeit nach Beratungsgrund, BMI 2021/2022

Gründe	F	V	Summe	F in %	V in %
Einbringung von Rechtsmitteln / offenes Asyl-/fremdenrechtliches Verfahren	314	316	630	50 %	50 %
Keine spezifischen Gründe	152	222	374	41 %	59 %
Bestehen eines Privat- und/oder Familienlebens in Österreich	44	40	84	52 %	48 %
Instabile politische Verhältnisse/Sicherheitslage im Herkunftsstaat	11	37	48	23 %	77 %
Persönliche Verfolgung im Herkunftsstaat	22	44	66	33 %	67 %
Unzureichende wirtschaftliche Versorgungslage im Herkunftsstaat	5	19	24	21 %	79 %
Im asyl-/fremdenrechtlichen Verfahren bekannte gesundheitliche Einschränkung	9	8	17	53 %	47 %
Mangelnde Bindung zum Herkunftsstaat	3	4	7	43 %	57 %
Familiäre Probleme im Herkunftsstaat	0	1	1	0 %	100 %
Summe	560	690	1250	45 %	55 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten des BMI für 2021 und 2022.
Anmerkung: „F“ steht für fakultativ und „V“ steht für verpflichtend.

Ein Großteil der Gründe (50 %) ist der Kategorie „Einbringung von Rechtsmitteln / offenes asyl-/fremdenrechtliches Verfahren“ zuordenbar. Nachdem keine weitergehenden lebensweltlichen Motive genannt werden, sind die primären Gründe der Rückkehrunwilligkeit einer Analyse nicht zugänglich. Das kennzeichnet auch andere Kategorien. Neben „keine spezifischen Gründe“ (z. B. „Der Klient möchte in Österreich bleiben“²⁸) wird das Privat- und/oder Familienleben in Österreich als weiterer Rückerunwilligkeitsgrund genannt. Oftmals haben die Kinder eine aufrechte Aufenthaltserlaubnis (zum Beispiel Staatsbürgerschaft), weswegen die Eltern auch in Österreich bleiben wollen. Weiters werden die instabilen politischen Verhältnisse bzw. eine persönliche Verfolgung im Herkunftsstaat als Gründe der Rückkehrunwilligkeit genannt (z. B.: „(...) dass er politisch verfolgt wird und sobald er wieder in seine Heimat kommt getötet wird“). „Unzureichende wirtschaftliche Versorgungslage“ oder „mangelnde Bindung zum Herkunftsstaat“ wird vereinzelt genannt (z. B. „(...) weil die Familie in der Heimat keine Unterkunft hat“). Schlussendlich werden „gesundheitliche Einschränkungen“ als Gründe der Rückkehrunwilligkeit angeführt.

Im Kontext verpflichtender Beratung spielt die unzureichende wirtschaftliche Versorgungslage im Herkunftsstaat (79 %) als Motiv für die Rückkehrunwilligkeit die größte Rolle, gefolgt von instabilen politischen Verhältnissen (77 %) sowie persönlicher Verfolgung (67 %). Diese Gründe spielen im Rahmen fakultativer Rückkehrberatungen hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

5.2 BBU-Datenbasis

Die BBU stellte einen Datenauszug der Rückkehrberatung von Jänner bis Juni 2022 bereit. Diese Daten wurden zunächst um unvollständige Einträge bereinigt, letztlich standen Datensätze von 10.396 Personen zur Verfügung. Neben der Staatsangehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, dem Datum der Rückkehrberatung, dem Beratungsgrund und dem Beratungsergebnis (rückkehrwillig: ja/nein), waren in den Datensätzen Informationen des Rückkehrberatungsprotokolls bereits integriert. Dabei war vor allem die Begründung des Rückkehrberatungsfalls sowie der Rückkehrunwilligkeit von hohem Interesse für die Auswertung.

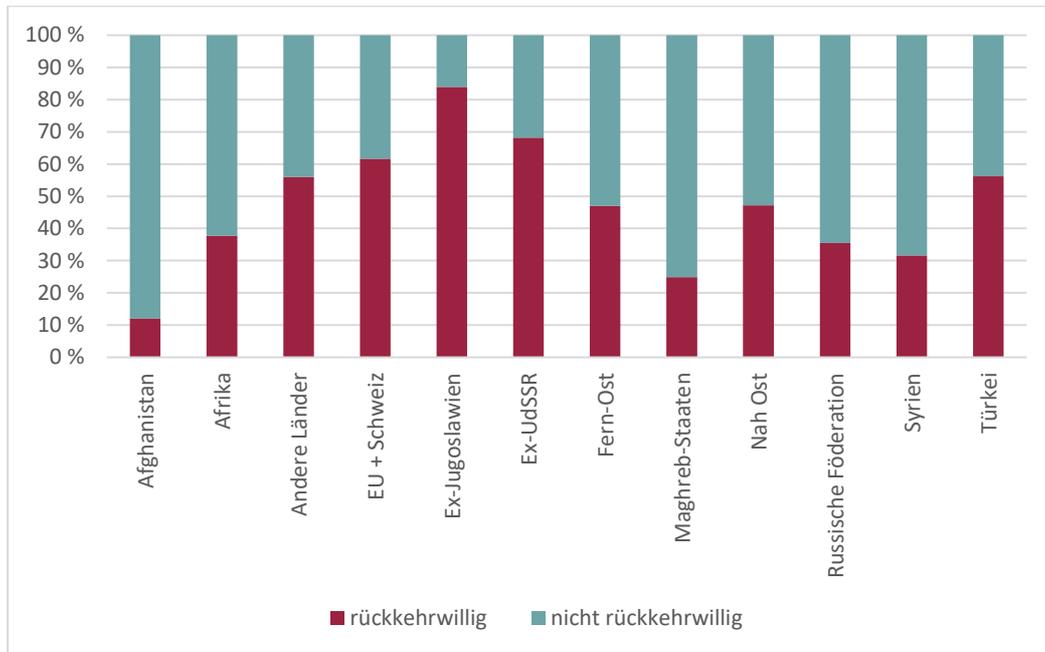
Analog dem BMI-Datensatz wurde die Staatsangehörigkeit in Ländergruppen eingeteilt. Die Zuordnungen finden sich im Anhang (Tabelle 19).

Generell spiegeln die Ergebnisse der Rückkehr(un-)willigkeit ähnliche Tendenzen wie jene der BMI-Daten wider: Die Rückkehrunwilligkeit ist in den Herkunftsgruppen Afghanistan (88 % nicht rückkehrwillig), den Maghreb-Staaten (75 % nicht rückkehrwillig)

²⁸ Zitat aus dem Rückkehrberatungsprotokoll.

sowie Syrien (68 % nicht rückkehrwillig) am ausgeprägtesten. Umgekehrt ist die Rückkehrwilligkeit unter Personen aus Ex-Jugoslawien (84 % rückkehrwillig), der Ex-UdSSR (68 % rückkehrwillig) sowie der Türkei (56 % rückkehrwillig) am höchsten (Abbildung 5).

Abbildung 5: Rückkehrwilligkeit, BBU 2022



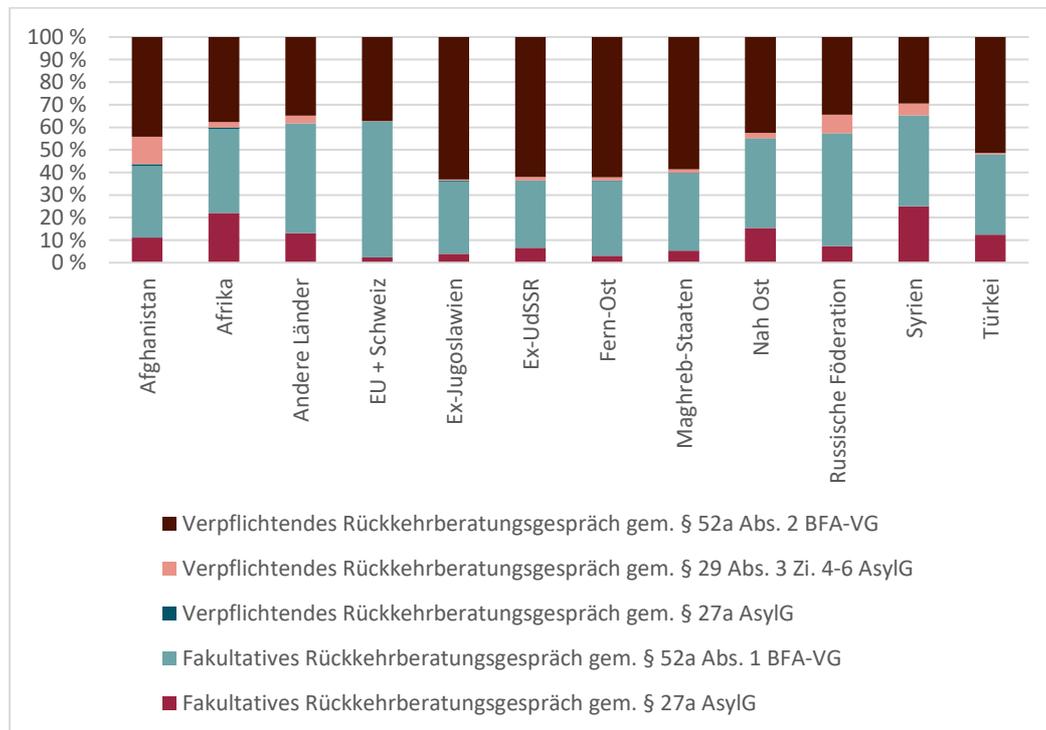
Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Im BBU-Datensatz wird hinsichtlich der Zugangsgründe von den gleichen vier Kategorien ausgegangen wie im BMI-Datensatz (Kapitel 5.1), zusätzlich wird im Kontext fakultativer Beratungen auch noch nach Zugängen gem. § 27a AsylG und § 52a Abs. 1 BFA-VG unterschieden, sodass in den BBU-Daten eine fünfte Kategorie an Zugängen zu definieren ist.

Abbildung 6 beinhaltet den Beratungsgrund der Ländergruppen. Angelehnt an die BMI-Daten wurden die fakultativen Beratungsgründe konform der Auswertung der BMI-Daten zusammengefasst. Unter den fakultativen Beratungsgründen überwiegen fakultative Rückkehrberatungsgespräche gem. § 52a, also Beratung im Zuge einer getroffenen und durchsetzbaren fremdenrechtlichen Entscheidung einer Ausweisung, im Gegensatz zu fakultativen Rückkehrberatungsgespräche gem. § 27a, also in Fällen von beschleunigten Verfahren etwa bei sicheren Herkunftsländern, keinen verifizierbaren Verfolgungsgründen etc. Es zeigt sich, dass der Anteil an fakultativen Beratungsgründen in den Ländergruppen Syrien (65 %), EU + Schweiz (63 %) und anderen Länder (62 %) am höchsten ist. Zu den „anderen Ländern“ gehören neben Latein- und Südamerika die USA sowie das Vereinte Königreich Großbritannien und Nordirland (Tabelle 19 im Anhang).

Unter den verpflichtenden Beratungsgründen dominiert in den meisten Gruppen § 52a. Dessen Anteil ist bei Ex-Jugoslawien (63 %) am höchsten, gefolgt von Ex-UdSSR (62 %) und Fern-Ost-Staaten (62 %). Der zweithöchste Anteil an verpflichtenden Beratungsgründen, über alle Ländergruppen hinweg, ist gem. § 29. Hier verzeichnen Afghanistan (12 %), die Russische Föderation (8 %) und Syrien (5 %) die höchsten Anteile. Die letzte Gruppe der verpflichtenden Beratungsgründe ist gem. § 27a, wo es jedoch nur vereinzelt Nennungen gibt (z. B. Gruppe afrikanische Staaten (ohne Maghreb-Staaten) mit neun Nennungen am höchsten).

Abbildung 6: Rechtlicher Beratungsgrund, BBU 2022



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Tabelle 4 zeigt die Anteile der Rückkehr(un-)willigkeit gegliedert nach fakultativen und verpflichtenden rechtlichen Beratungstiteln. Auch hier weisen Personen mit fakultativen Titeln eine höhere Rückkehrwilligkeit auf als jene mit verpflichtenden (56 % vs. 47 %).

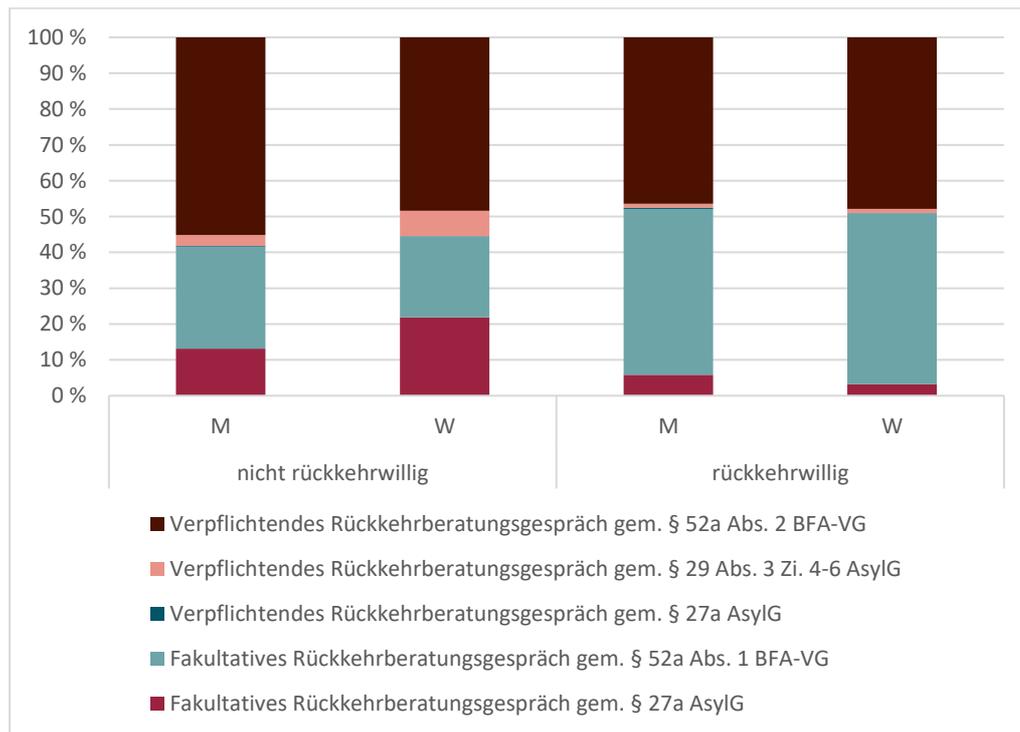
Tabelle 4: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund – gruppiert, BBU 2022

	Rückkehrwillig	Nicht Rückkehrwillig
Fakultativ	56 %	44 %
Verpflichtend	47 %	53 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Im BBU-Datensatz sind im Vergleich zu den BMI-Daten Männer noch stärker überrepräsentiert (88 %). Bei den Beratungsgründen zeigen sich nur minimale geschlechtsspezifische Unterschiede, der Anteil an fakultativen Beratungsgründen ist bei Frauen etwas höher (45 % vs. 42 %), der Anteil an verpflichtenden Beratungsgründen nach § 52 ist bei Männern erhöht (48 % vs. 55 %) (siehe folgende Abbildung 7).

Abbildung 7: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Beratungsgrund, BBU 2022



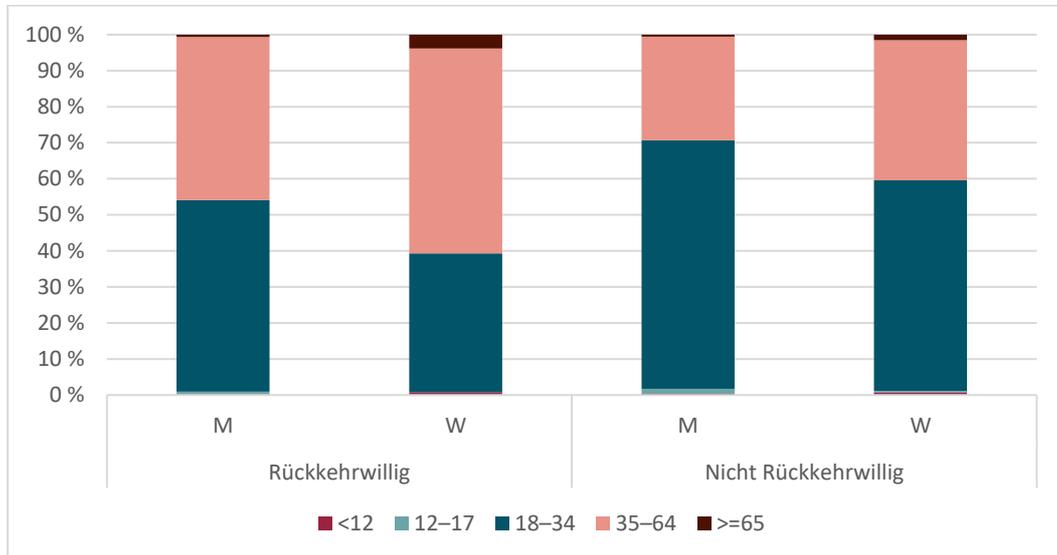
Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.
Anmerkung: „M“ steht für männlich und „W“ für weiblich.

Die demografische Zusammensetzung der beratenen Migrationsgruppen kommt auch im BBU-Datensatz zum Tragen. 60 % aller Personen gehören der Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen an, davon sind 34 % nicht rückkehrwillig und 26 % rückkehrwillig. Entsprechend ihrer relativen Größe reduzieren sich die Anteile in der Altersgruppe der 35- bis 64-Jährigen auf 15 % nicht Rückkehrwillige und 23 % Rückkehrwillige (Tabelle 20 im Anhang). In der Gruppe der nicht Rückkehrwilligen ist der Anteil der fakultativen Beratungsgründe in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen am höchsten (84 %) sowie bei verpflichtenden Beratungsgründen nach § 52a bei über 64-Jährigen (59 %) (Tabelle 21 im Anhang).

Abbildung 8 zeigt die Rückkehrwilligkeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen. Die Rückkehrwilligkeit ist wie schon in den BMI-Daten bei Frauen der Altersgruppe

der 35- bis 64-Jährigen höher (39 %). Erwartungsgemäß repräsentiert die Gruppe der 18- bis 34-jährigen Männer den höchsten Anteil an Rückkehrunwilligen (69 %).

Abbildung 8: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Alter, BBU 2022



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Anmerkung: „M“ steht für männlich und „W“ für weiblich.

5.2.1 Regressionsanalyse

Um die Rückkehrwilligkeit genauer zu analysieren, wurde gleich wie bei den BMI-Daten eine logistische Regression in der Software R angewandt. Die Beschreibung der Regression sowie eine Interpretationshilfe ist in Kapitel 5.1.1 zu finden. Aufgrund der höheren Datenpunkte (10.396 vs. 6.471) ist jene Analyse teilweise noch präziser.

Man erkennt in Tabelle 5 (bei Konstanthalten aller anderen Faktoren), dass die statistische „Chance“ (= Fachterminologie des Analyseverfahrens) von Staatsbürger/innen der Gruppe afrikanischer Staaten (ohne Maghreb-Staaten) rückkehrwillig zu sein, 3,89-mal so hoch ist, im Vergleich zu Afghan/innen. Auffällig ist die Ländergruppe Ex-Jugoslawien, wo die Rückkehrwilligkeitsquote 39,82-mal so hoch ist, im Vergleich zu Afghan/innen. Zwar ist die zweithöchste Rückkehrwilligkeitschance bei der Ländergruppe EU + Schweiz zu verzeichnen, jedoch im Gegensatz zur Analyse der BMI-Daten hier etwas niedriger. Es zeigt sich, dass bei Afghan/innen die niedrigste Wahrscheinlichkeit für die Rückkehrwilligkeit gegeben ist. Wirft man einen Blick auf geschlechtsspezifische Effekte, zeigt sich, dass die statistische Chance von Frauen rückkehrwillig zu sein 1,24-mal so hoch ist wie jene der Männer. Nachdem das bei den BMI-Daten umgekehrt war, könnte dies einerseits mit den unterschiedlichen Beobachtungszeiträumen zu tun haben. Jedoch lassen sich aufgrund dieser Diskrepanz keine verlässlichen Rückschlüsse auf geschlechtsspezifische Rückkehrwilligkeits-Differenzen ziehen. Bei den Beratungsgründen ist wiederum

erkennbar, dass Personen mit verpflichtenden Beratungsgründen (im Vergleich zu fakultativen) um die Hälfte weniger wahrscheinlich rückkehrwillig sind. Die letzte unabhängige Variable ist jene der Altersgruppen, wo sich wiederum zeigt, dass ältere Personen tendenziell rückkehrwilliger sind. Personen über 64 Jahre haben eine 2,14-mal so hohe und Personen in der Altersgruppe der 35–65-Jährigen eine 1,91-mal so hohe statistische Chance rückkehrwilliger zu sein als Personen unter 12 Jahren.

Tabelle 5: Logistische Regressionsanalyse, BBU 2022

Gruppe	Schätz- wert	Odds- Ratio	2,50 %	97,50 %	P- Wert
(Intercept)	-1,95	0,14	0,06	0,32	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT:</i>					
<i>Ländergruppe Staatsangehörigkeit Afghanistan</i>					
Ländergruppe Staatsangehörigkeit afrikanische Staaten (ohne Maghreb)	1,36	3,89	2,78	5,44	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Andere Länder	2,07	7,92	5,24	11,96	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit EU+Schweiz	2,25	9,45	6,65	13,44	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Ex-Jugoslawien	3,68	39,82	28,23	56,16	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Ex-UdSSR	2,68	14,65	10,39	20,66	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Fern-Ost	1,85	6,38	4,57	8,91	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Maghreb-Staaten	0,91	2,48	1,77	3,48	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Nah-Ost	1,74	5,67	4,01	8,02	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Russische Föderation	1,16	3,19	0,21	4,84	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Syrien	1,06	2,88	2,02	4,09	<0,001
Ländergruppe Staatsangehörigkeit Türkei	2,2	9,04	6,28	13,02	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT: Männlich</i>					
Weiblich	0,22	1,24	1,08	1,42	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT:</i>					
<i>Fakultative Beratungsgründe</i>					
Verpflichtende Beratungsgründe	-0,67	0,51	0,47	0,56	<0,001
<i>VERGLEICHSWERT: Altersgruppe < 12</i>					
Altersgruppe >=65	0,76	2,14	0,89	5,13	0,09
Altersgruppe 12–17	0,02	1,02	0,43	2,39	0,97
Altersgruppe 18–34	0,19	1,21	0,58	2,53	0,62
Altersgruppe 35–64	0,65	1,91	0,91	4,01	0,09

Quelle: Eigene Berechnungen in der Software R basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022. Anmerkung: Alle Zahlen sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei allen Variablen (Ländergruppe, Geschlecht, Beratungsgrund, Altersgruppe) gibt es jeweils einen Vergleichswert, mit dem die anderen Gruppen verglichen werden.

5.2.2 Robustheit

Um die Robustheit der Regression zu bewerten, wird die Klassifikationsleistung im Anhang, der Vollständigkeit halber, dargestellt (Tabelle 22). Die

Klassifizierungsvorhersagen-Genauigkeit liegt bei 70,54 % (siehe R-File für Berechnungen) und ist wiederum recht präzise.

5.2.3 Qualitative Auswertung

Für die qualitative Auswertung der BBU-Daten musste im Gegensatz zu den BMI-Daten keine Stichprobe gezogen werden, da die Begründung des Rückkehrberatungsfalls sowie der Rückkehrunwilligkeit bereits im Datensatz enthalten sind.

Bei der Frage nach der Begründung des Rückkehrberatungsfalls gaben 231 Personen Gründe an, wovon 75 % aller Personen angaben, rückkehrwillig zu sein (Tabelle 6).

Tabelle 6: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund, BBU 2022

	Rückkehrwillig	Nicht rückkehrwillig
Fakultativ	45 %	10 %
Verpflichtend	30 %	15 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Die Gründe wurden wieder allgemein gehaltenen Kategorien zugeordnet und anhand des rechtlichen Beratungsgrundes aufgelistet (Tabelle 7). Es muss hervorgehoben werden, dass die in den BBU-Daten genannten Gründe im Vergleich zu jenen des BMI allgemeiner, wenig detailreich und oft redundant waren.

Tabelle 7: Begründung des Rückkehrberatungsfalls nach Beratungsgrund, BBU 2022

Gründe	F	V	Summe	F in %	V in %
Antrag § 133a	6	0	6	100 %	0 %
Depression / Heimweh / Zurück zur Familie	13	0	13	100 %	0 %
Informationsblatt zur Rückkehrberatung	6	0	6	100 %	0 %
Keine Perspektive in Österreich	11	0	11	100 %	0 %
Verbesserter Gesundheitszustand	15	0	15	100 %	0 %
Gesundheitliche Gründe	2	1	3	67 %	33 %
Beschwerde eingereicht	25	2	27	93 %	7 %
Familiäre Gründe	11	3	14	79 %	21 %
Ausreise ist geplant	0	4	4	0 %	100 %
Fremde/r ist untergetaucht	0	4	4	0 %	100 %
Verfolgung, unzureichende Versorgung oder fehlende Perspektive im Heimatland	1	6	7	14 %	86 %
Aus der Ukraine geflüchtet, hat keine Möglichkeit, in Österreich zu bleiben	0	10	10	0 %	100 %
Klient/in möchte in ein anderes Land	8	15	23	35 %	65 %
Ausreiseverpflichtung	7	25	32	22 %	78 %
Summe	105	70	175	60 %	40 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Anmerkung: „F“ steht für fakultativ und „V“ steht für verpflichtend.

Der hauptsächliche Grund der (verpflichtenden) Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung war eine Ausreiseverpflichtung vor allem gem. § 52a (Beratung im Zuge einer getroffenen und durchsetzbaren fremdenrechtlichen Entscheidung einer Ausweisung). Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme einer vornehmlich verpflichtenden Beratung mit Verfolgungen bzw. unzureichender Versorgung oder fehlenden Zukunftsaussichten im Heimatland begründet. Das trifft vor allem auf die historisch jüngeren Migrationspopulationen etwa aus Afghanistan oder Syrien zu.

Im Kontext fakultativer Beratung wird die Inanspruchnahme mit einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, familiären Gründen, Depression/Heimweh oder einer laufenden Beschwerde gegen einen fremdenrechtlichen Bescheid begründet. Für den Zugang zur Beratung spielt vereinzelt Informationsmaterial der BBU eine Rolle.

Der Befund, dass im Kontext verpflichtender Beratung formale Vorgaben wie eine Ausreiseverpflichtung dominieren, während bei einer freiwilligen Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung eher persönliche Anliegen und Problemlagen im Vordergrund stehen, vermag nicht zu überraschen. Ebenso wenig, dass sich die Beratungsgründe nach dem Umstand unterscheiden, ob die Klient/innen rückkehrwillig sind oder nicht. Ist das der Fall, so stehen persönliche Motive gegenüber formalen Vorgaben im Vordergrund. Bei all dem gilt es zu berücksichtigen, dass die Grenze zwischen der Bereitschaft zu einer freiwilligen Rückkehr und einer Rückkehrverpflichtung fließend sein kann. Die Beratung kann auch präventiv in Anspruch genommen werden, um etwa Details zu klären bzw. Gründe, die für oder gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen, zu thematisieren. Die Erwartungshaltung der Klient/innen gegenüber Einfluss und Nutzen der Beratung vermag durchaus unterschiedlich zu sein. Dieser Befund wird auch durch die allgemeinen Datenauswertungen der BBU-Daten (Kapitel 5.2) gestützt.

Im Rahmen der Rückkehrberatung der BBU wurde neben der Begründung des Rückkehrberatungsfalls auch nach den Gründen der Rückkehr(un-)willigkeit gefragt. 420 Personen gaben Gründe der Rückkehr(un-)willigkeit an, wovon 91 % rückkehrunwillig sind, somit beziehen sich die meisten Gründe auf die Rückkehrunwilligkeit. Die Kategorisierung der Gründe dafür wurde seitens der BBU vorgenommen (Tabelle 8).

Diese Gründe variieren im Vergleich mit der BMI-Stichprobe unwesentlich. Anstatt einer Begründung wird das Einbringen von Rechtsmitteln bzw. ein noch offenes Asylverfahren vermerkt. Entsprechend der Dominanz von Klient/innen mit einer Anordnung zu einer verpflichtenden Beratung dominiert auch dieser Vermerk anstelle einer Begründung. Das Privat- und Familienleben in Österreich sowie die instabilen politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat bzw. persönliche Verfolgung werden des Weiteren für die Ablehnung einer Rückkehr ins Treffen geführt. Auch fehlende medizinische Versorgung im Herkunftsstaat bzw. mangelnde Bindung werden in diesem Zusammenhang genannt.

Seltener sind gesundheitliche Einschränkungen während des asyl-/fremdenrechtlichen Verfahrens.

Tabelle 8: Begründung der Rückkehr(un-)willigkeit nach Beratungsgrund, BBU 2022

Gründe	F	V	Summe	F in %	V in %
Einbringung von Rechtsmitteln / offenes Asyl-/fremdenrechtliches Verfahren	50	79	129	39 %	61 %
Keine spezifischen Gründe	34	26	60	57 %	43 %
Bestehen eines Privat- und/oder Familienlebens in Österreich	27	32	59	46 %	54 %
Instabile politische Verhältnisse/Sicherheitslage im Herkunftsstaat	14	37	51	27 %	73 %
Persönliche Verfolgung im Herkunftsstaat	10	26	36	28 %	72 %
Unzureichende wirtschaftliche Versorgungslage im Herkunftsstaat	13	21	34	38 %	62 %
Familiäre Probleme im Herkunftsstaat	12	17	29	41 %	59 %
Fehlende / schlecht zugängliche medizinische Versorgung im Herkunftsstaat	3	7	10	30 %	70 %
Mangelnde Bindung zum Herkunftsstaat	3	4	7	43 %	57 %
Im asyl-/fremdenrechtlichen Verfahren bekannte gesundheitliche Einschränkung	0	4	4	0 %	100 %
Summe	166	253	419	40 %	60 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der BBU für die erste Jahreshälfte 2022.

Anmerkung: „F“ steht für fakultativ und „V“ steht für verpflichtend.

5.3 Fazit – BMI/BBU-Datenanalyse

Grundsätzlich lassen sich auf Basis der Datensätze des BMI und der BBU die gleichen Schlüsse ziehen. Im Folgenden werden die wesentlichen Erkenntnisse aus beiden Analysen rekapituliert.

5.3.1 Quantitative Auswertung

Die größten Vorbehalte gegen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland haben Personen aus Afghanistan und Syrien. Groß sind diese auch bei Personen, die aus den Maghreb-Staaten und der Russischen Föderation stammen. Aufgrund der krisenhaften Entwicklungen in diesen Ländern vermag das nicht weiter zu verwundern. Dementsprechend haben Personen aus der EU, der Schweiz und Ex-Jugoslawien nur geringe Vorbehalte gegen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland.

Fakultative, also freiwillige Beratungen werden am häufigsten von Bürger/innen der EU, der Schweiz und Syriens in Anspruch genommen. Grundsätzlich besteht ein Zusammenhang von freiwilliger Rückkehrberatung und einer erhöhten Bereitschaft, aus Österreich wieder in das Herkunftsland auszureisen. Allerdings kann eine freiwillige Beratung auch

mit einer niedrigen Ausreisebereitschaft einhergehen. Bei der Inanspruchnahme der Rückkehrberatung ohne Verpflichtung und ohne die Absicht einer Rückkehr können auch strategische Überlegungen eine Rolle spielen. Es kann darum gehen, einerseits Kooperationswillen zu zeigen und andererseits Informationen zu sammeln. Beides im Bestreben, alle (rechtlichen) Möglichkeiten zu nutzen, um die Chancen eines längeren Aufenthalts in Österreich zu erhöhen.

Verpflichtende Beratungsgründe gem. § 52a, wenn also eine fremdenrechtliche Entscheidung für eine Rückkehr gefallen bzw. durchzusetzen ist, sind vor allem bei Nah-Ost-Staaten, Ex-Jugoslawien, Ex-UdSSR sowie Fern-Ost-Staaten gegeben. Verpflichtende Beratungsgründe gem. § 29, wenn also das BFA Asylwerber/innen mitzuteilen hat, dass beabsichtigt ist, internationalen Schutz abzuweisen bzw. Abschiebeschutz aufzuheben, kommen vor allem bei Personen aus Afghanistan, Syrien und den Maghreb-Staaten zum Tragen. Es handelt sich hier um die in jüngerer Vergangenheit quantitativ größten Gruppen von Asylwerber/innen in Österreich (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2022b).

Entsprechend der demografischen Gegebenheiten ist die Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen unter den BBU-Klient/innen am stärksten vertreten und hat mehrheitlich kein Interesse an einer Rückkehr. Die Bereitschaft zu einer Rückkehr steigt mit zunehmendem Alter an, das trifft insbesondere auf die Gruppe der über 64-Jährigen zu. Das hat auch mit der Herkunft der Klient/innen zu tun. So sind BBU-Klient/innen aus Afghanistan im Vergleich zur Gesamtbevölkerung durchschnittlich jünger, jene aus der EU oder der Schweiz hingegen älter. Letztlich hat also das Herkunftsland und mit ihm der Grund der Migration, also Flucht und Verfolgung vs. Arbeitsmigration, den stärksten Einfluss darauf, ob eine Rückkehr freiwillig ist oder nicht.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Beratungsgründe und Rückkehrwilligkeit sind kaum auszumachen, nur bei fakultativen Beratungsgründen ist der Anteil von Frauen höher, während dieser bei verpflichtender Beratung unterrepräsentiert ist. Auch das hat mit der demografischen Zusammensetzung der Migrationspopulationen zu tun, Gruppen aus Afghanistan etwa sind nicht nur jünger, sondern auch stark männlich geprägt.

5.3.2 Qualitative Auswertung

Vorweg gilt es festzuhalten, dass die qualitativen Auswertungen der Datenbestände der BBU und des BMI durch einen geringen Informationsgehalt der Textpassagen im Protokoll limitiert waren. Darüber hinaus war die quantitativ häufigste Kategorie des Grundes der Rückkehrunwilligkeit mit „Einbringung von Rechtsmitteln / offenes asyl-/fremdenrechtliches Verfahren“ kodiert. Allenfalls dahinterliegende faktische Gründe waren also nicht zu eruieren. Darüber hinaus waren andere Gründe mittels einheitlicher Kategorien

kodiert, sodass auch hier keine tiefergehenden Auswertungen möglich waren. Letztlich stand seitens der BBU (n=420) im Vergleich zum BMI-Datensatz (n=1.500) nur eine kleine Stichprobe zur Verfügung.

Die qualitativen Auswertungen sind davon gekennzeichnet, dass im Beratungsprotokoll anstelle von bestimmten Lebensumständen, Gefahren im Herkunftsland etc. als Motive einer Unwilligkeit in das Herkunftsland zurückzukehren, mehrheitlich die Einbringung von Rechtsmitteln bzw. offene Verfahren vermerkt wird. Die Angabe konkreter Gründe ist in den Protokollen dagegen unterrepräsentiert. Ein solcher Grund ist häufig der Hinweis auf ein etabliertes Privat- und Familienleben in Österreich, gefolgt von krisenhaften politischen Verhältnissen bzw. persönlicher Verfolgung im Herkunftsstaat. Auch wirtschaftliche Faktoren spielen eine Rolle. Die Versorgungslage im Herkunftsland würde ein Auskommen verunmöglichen. Letztendlich werden gesundheitliche Einschränkungen oder eine mangelnde Bindung zum Herkunftsland als Gründe der Rückkehrunwilligkeit genannt.

Für Rückkehrwillige zeigt sich, dass der Grund der Rückkehrberatung vor allem einer Ausreiseverpflichtung geschuldet ist. Außerdem wird oftmals ein verbesserter Gesundheitszustand als Grund für die Rückkehrwilligkeit genannt sowie familiäre Gründe, wie etwa Heimweh. Angehörige historisch jüngerer Migrationspopulationen nehmen Beratung und Rückkehrhilfe vor allem aufgrund fehlender Möglichkeiten und Perspektiven in Österreich in Anspruch. Sehr selten ist der Zugang zur BBU-Rückkehrberatung durch einschlägiges Informationsmaterial motiviert.

Ein zentraler, nicht weiter überraschender Befund ist, dass die Bereitschaft zu einer freiwilligen Rückkehr mit der Inanspruchnahme auch einer freiwilligen, fakultativen Beratung einhergeht und mehrheitlich nicht die historisch jüngeren Migrationspopulationen in Österreich betrifft, sondern Personen aus der EU oder der Schweiz. Asylwerber/innen, etwa aus Afghanistan oder Syrien, sind dagegen sehr viel öfter mit potenziell existenziellen Bedrohungen konfrontiert, wie einer instabilen politischen Lage, mit persönlicher Verfolgung oder wirtschaftlichen Notlagen. BBU-Klient/innen dieser Herkunftsgruppen haben die Beratung mehrheitlich verpflichtend in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen fakultativer Beratungen mit dem Ziel einer Rückkehr ins Herkunftsland sind familiäre Gründe, die Verbesserung des physischen und psychischen Gesundheitszustands sowie fehlende Perspektiven in Österreich wesentliche Motive des Zugangs.

5.3.3 Adaptierung – Kategorienschema Begründung der „Rückkehrunwilligkeit“

Bei Protokollierung der Rückkehrberatungsgespräche kommt derzeit (Stand Herbst 2022) ein eindimensionales Schema an Kategorien der Begründung der

Rückkehrunwilligkeit der Klient/innen zum Einsatz (siehe Anhang 1). Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Studie wird eine Adaptierung im Sinne einer eindeutigeren, dadurch schnelleren Zuordnung zu übergeordneten Kategorien und eines höheren Aussagegehalts (Validität) empfohlen (siehe Tabelle 9). Die adaptierten formalisierten Kategorien der Begründung der Rückkehrunwilligkeit sind aus den Ergebnissen der quantitativen und qualitativen Erhebungen abgeleitet und berücksichtigen mit der Möglichkeit von Mehrfachzuordnungen den Umstand, dass sich lebensweltliche Gründe der Rückkehrunwilligkeit mit formalen Begründungen überschneiden.

Hinsichtlich der Aussagekraft der Kategorien ist anzumerken, dass diese sich in übergeordnete Kategorien, „Primärer Grund der Migration“, „Eingetretener Integrationsfortschritt“, „Gesundheit/Alter“ als Hemmnisse sowie „Formalrechtliche Gründe“ und jeweils darunter in Subkategorien gliedern. Letztere können etwa um andere primäre Fluchtgründe etc. erweitert werden. Es soll so eine basale Einschätzung der Ausgangsbedingungen der/des Klient/in ermöglicht werden. Eine detaillierte Erhebung durch die Rückkehrberater/innen ist auf dieser Ebene sinnvoll nicht möglich. Diese würde den Rahmen der Beratung sprengen und die Beratungssituation belasten.

Tabelle 9: Adaptiertes Kategorienschema „Begründung Rückkehrunwilligkeit“

Lebensweltliche Gründe	Primärer Grund der Migration aus Herkunftsland besteht fort
	Flucht/Verfolgung aufgrund Zugehörigkeit zu vulnerabler Gruppe Allgemeine Sicherheitslage immer noch nicht gegeben Natürliche Umwelt – Naturkatastrophe/Klimaextreme Verbesserung der sozialen/wirtschaftlichen Lage nicht absehbar
	Eingetretener Integrationsfortschritt
	Lebensform/Familienstatus (Beziehung/Familiengründung) Eigener Haushalt begründet Ausbildungs-/Erwerbsstatus (in Ausbildung/Arbeit) Kulturelle/soziale/ethische Entfremdung zum Herkunftsland
	Gesundheit/Alter machen Rückkehrperspektive unrealistisch
	eigenes Alter / gesundheitliche Probleme Alter / gesundheitliche Probleme von Angehörigen
Formale Gründe	Formalrechtliche Gründe – zusätzlich zu lebensweltlichen Gründen
	etwa laufendes Asylverfahren/Einsprüche

Quelle: IHS.

6 Ergebnisse schriftliche Erhebung bei Klient/innen

Insgesamt nahmen 86 Klient/innen an der schriftlichen Erhebung teil. 60 Männer, 24 Frauen und 2 Personen ohne Geschlechtsangabe. Das durchschnittliche Alter liegt bei rund 39 Jahren, wobei Frauen im Schnitt etwas älter sind. Die folgende Tabelle 10 zeigt die Teilnehmer/innen nach dem Kriterium des Herkunftslandes.

Tabelle 10: Herkunftsländer der Teilnehmer/innen, Schriftliche Erhebung

Herkunftsland	Anzahl	Prozent
Bulgarien/Kroatien/Serbien	1	1 %
Algerien	1	1 %
Armenien	1	1 %
Aserbaidshan	1	1 %
Bosnien	2	2 %
China	37	43 %
Libanon	1	1 %
Palästina	2	2 %
Serbien	2	2 %
Tunesien	1	1 %
Uganda	2	2 %
Georgien	4	5 %
Weißrussland	3	3 %
Indien	3	3 %
Irak	3	3 %
Iran	3	3 %
Marokko	1	1 %
Nigeria	1	1 %
Russische Föderation	4	5 %
Syrien	8	9 %
Türkei	2	2 %
Keine Angabe	3	3 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der schriftlichen IHS-Erhebung. Anmerkung: Rundungsdifferenz.

Die Hauptzahl der Teilnehmer/innen (43 %) stammt aus China, welche zu 81 % (siehe Tabelle 23 im Anhang) angeben, freiwillig rückkehren zu wollen. Historisch jüngere Zuwanderungspopulationen (Syrien, Russische Föderation) sind zudem stärker vertreten. In Bezug auf die Auswahl der Teilnehmer/innen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Erhebungszeitraums BBU-Berater/innen Klient/innen auf die Option an einer Teilnahme hingewiesen haben, dabei aber keine konkrete Auswahl nach Herkunftsgruppen vornehmen sollten. Die entsprechende Zusammensetzung dieser Zufallsstichprobe mag also von tagesaktuellem Klient/innenaufkommen beeinflusst sein oder

aber auch vom Stand konkreter fremdenrechtlicher Verfahren, der emotionalen Betroffenheit oder aber auch vom persönlichen (Vertrauens-)Verhältnis zwischen BBU-Berater/innen und ihren Klient/innen. Es steht zu vermuten, dass diese Einflussfaktoren auf die Bereitschaft einer Teilnahme an der Erhebung Einfluss ausübten, allerdings wurden diesbezüglich keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Ziel der schriftlichen Erhebung war es, empirische Anhaltspunkte für die Relevanz einzelner Einflussfaktoren auf eine Rückkehrwilligkeit oder -unwilligkeit von BBU-Klient/innen im Rahmen der Rückkehrberatung zu gewinnen. Eine statistische Repräsentativität zu erreichen war daher keine Zielsetzung der Erhebung.

Zur hohen Anzahl an Teilnehmer/innen chinesischer Herkunft konnte von BBU-Berater/innen ein Grund in Erfahrung gebracht werden (siehe Expert/inneninterviews), der mit der Covid-19-Pandemie zu tun hat. Mangels Erwerbsarbeitsmöglichkeiten bedingt durch den sogenannten Lockdown hätten sich Personen dieser Gruppe gehäuft zu einer freiwilligen Rückkehr entschlossen, wodurch es auch zu einer höheren Anzahl an BBU-Beratungsfällen in diesem Zeitraum gekommen sei. Auch in diesem Fall wurden seitens des IHS keine weiteren Recherchen zwecks Verifizierung durchgeführt.

Unter den BBU-Klient/innen einer Rückkehrberatung, die an der Erhebung teilnahmen, gab eine Mehrheit von 59 % an, freiwillig in das Herkunftsland zurückkehren zu wollen. Dementsprechend überwog auch der Anteil derer, die sich aus freien Stücken zu einer BBU-Rückkehrberatung entschlossen (44 Nennungen). Umgekehrt verfolgten 34 % der teilnehmenden Klient/innen nicht das Ziel einer freiwilligen Rückkehr. Dementsprechend hatte diese Gruppe die BBU-Beratung mehrheitlich auf Betreiben einer fremdenrechtlichen Behörde in Anspruch zu nehmen. Die übrigen 7 % der Teilnehmer/innen an der Erhebung machten zur Frage der Rückkehrwilligkeit keine Angaben. Zur Frage, warum Teilnehmer/innen die Rückkehrberatung der BBU in Anspruch nehmen, geben 65 % an, dass sie freiwillig da sind und sich informieren wollen, 23 % dass sie von der Behörde dazu aufgefordert wurden und 12 % geben keine Auskunft dazu. Tabelle 11 zeigt die Aufschlüsselung der Gründe der Rückkehrberatung und den Zusammenhang mit der Rückkehrwilligkeit. Die meisten Personen (81 %), die freiwillig die Rückkehrberatung der BBU in Anspruch nehmen, weisen auch eine höhere Bereitschaft auf, aus freien Stücken wohin auch immer zurückkehren zu wollen. Umgekehrt sind Personen, die von der Behörde zur Rückkehrberatung aufgefordert wurden, weniger bereit, freiwillig zurückzukehren (70 %).

Tabelle 11: Gründe der Rückkehrberatung nach Bereitschaft zu freiwilliger bzw. nicht freiwilliger Rückkehr

Warum nahmen Sie die Rückkehrberatung der BBU in Anspruch?	Rückkehr(un-)willigkeit	Anzahl	Prozent	
Ich bin freiwillig da und wollte mich informieren.	Ich will freiwillig zurückkehren.	44	81 %	63 %
	Ich will nicht freiwillig zurückkehren.	10	19 %	
Ich wurde von der Behörde dazu aufgefordert.	Ich will freiwillig zurückkehren.	6	30 %	23 %
	Ich will nicht freiwillig zurückkehren.	14	70 %	
Keine Angabe		12	14 %	

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der schriftlichen Erhebung.

Das hauptsächliche Interesse galt im Sinne der Fragestellung der Studie auch im Rahmen der Fragebogenerhebung unter den Klient/innen den Gründen für oder gegen eine freiwillige Rückkehr. Die entsprechenden Ergebnisse werden im folgenden Abschnitt im Detail beschrieben.

6.1 Gründe für eine freiwillige Rückkehr

Die folgende Tabelle 12 gibt die vorgegebenen möglichen Gründe für eine freiwillige Rückkehr und deren Bedeutung für die Teilnehmer/innen wieder. Es sollten bis zu drei Gründe gewählt werden, also waren Mehrfachantworten möglich. Unter den insgesamt 108 Nennungen wird der Wunsch nach Nähe zu Familie oder Freund/innen am häufigsten (24 %) als Grund für eine freiwillige Rückkehr genannt. Dementsprechend wird als – freiwilliges – Rückkehrmotiv öfters angegeben, die Familie im Herkunftsland unterstützen zu wollen (13 %). Abgesehen von familiären Verpflichtungen spielen im Fragebogen nicht näher spezifizierte gesundheitliche Gründe (16 %) eine relativ bedeutsame Rolle für den Entschluss, freiwillig zurückzukehren. Hier könnten Faktoren wie nicht einlösbare Ziele in Bezug auf Erwerbsarbeit infolge von Krankheit bzw. der Covid-19-Pandemie eine Rolle spielen. In der Bedeutung ebenso relevant ist die Einsicht des Fehlens (weiterer) rechtlicher Möglichkeiten für einen Verbleib in Österreich (16 %). Nicht abgeschoben werden zu wollen wird in 13 % der Fälle angeführt. Die übrigen, für sich genommen weniger relevanten vorgegebenen Gründe (19 %) beziehen sich auf die angebotene finanzielle Unterstützung für die Rückkehr, Gefühle der Fremdheit in Österreich infolge mangelnder Integration, die Möglichkeit, an einem Reintegrationsprogramm teilzunehmen, mangelnde Arbeitsmöglichkeit in Österreich und verbesserte Sicherheitslage im Herkunftsland.

Tabelle 12: Gründe für freiwillige Rückkehr

Gründe für freiwillige Rückkehr	Anzahl	%
Ich bekomme Geld für die Rückkehr.	5	5 %
Ich fühle mich in Österreich nicht (mehr) wohl.	6	6 %
Ich kann an einem Reintegrationsprogramm teilnehmen.	1	1 %
Ich kann in Österreich nicht wie geplant arbeiten und Geld verdienen.	4	4 %
Ich kann zurückkehren, weil sich die (Sicherheits-)Lage in meinem Land verbessert hat.	4	4 %
Ich kehre zurück, weil es keine rechtliche Möglichkeit gibt, in Österreich zu bleiben.	17	16 %
Ich will aus gesundheitlichen Gründen zurück.	17	16 %
Ich will in der Nähe von Familie oder Freund/innen sein.	26	24 %
Ich will meine Familie im Herkunftsland unterstützen.	14	13 %
Ich will nicht abgeschoben werden.	14	13 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der schriftlichen IHS-Erhebung.
Anmerkung: Mehrfachantworten waren möglich. Rundungsdifferenz.

Neben den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten konnten die befragten Klient/innen auch noch eigene Gründe für eine freiwillige Rückkehr nennen. Diese Möglichkeit nutzen 11 Teilnehmer/innen. Dabei standen aber in der Regel weniger die aktuellen Gründe für eine freiwillige Rückkehr im Mittelpunkt, sondern vielmehr Änderungswünsche, um allenfalls freiwillig zurückzukehren. Dabei stehen zusätzliche Beratungs- oder Informationsmöglichkeiten sowie ein Austausch mit Rückkehrer/innen im Zentrum. Vereinzelt spielen die lange Dauer des Asylverfahrens oder Diskriminierungserfahrungen eine Rolle für den Entschluss, freiwillig zurückkehren zu wollen. Als positiver Motivator wird von den Befragten BBU-Klient/innen da und dort auch das bestehende Angebot für eine Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr angegeben.

Im Anschluss an die Frage nach Gründen und Motiven für eine freiwillige Rückkehr wurden die an der Befragung teilnehmenden Klient/innen auch danach gefragt, was sich in ihrem Herkunftsland verändern müsste, um dorthin allenfalls freiwillig zurückzukehren. 17 Personen beantworteten diese Frage auch, wobei die meisten politische Veränderungen (wie z. B. eine neue Regierung) und damit eng verbunden eine verbesserte Sicherheitslage im Herkunftsland als Bedingung ins Treffen führten. Vereinzelt werden auch religiöse Veränderungen, eine verbesserte Arbeitsmarktlage sowie Gesundheitslage im Herkunftsland genannt.

6.2 Gründe gegen eine freiwillige Rückkehr

Analog zu den Gründen für eine freiwillige Rückkehr wurden jene gegen eine solche erhoben. Es stand dabei wieder eine Reihe vordefinierter Gründe zur Auswahl, von denen die drei wichtigsten angekreuzt werden sollten, also waren auch hier Mehrfachantworten möglich. Darüber hinaus stand auch ein Textfeld für offene Antworten zur Verfügung. Tabelle 13 zeigt zunächst das Auswertungsergebnis der standardisierten Antwortvorgaben, die gegen eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland der Teilnehmer/innen sprechen. Insgesamt sind 82 Nennungen zu verzeichnen. Die Mehrheit der Gründe (18 %) bezieht sich auf Ängste vor Gewalt und/oder Verfolgung im Herkunftsland, gefolgt vom Wunsch, in Österreich zu arbeiten und zu leben (15 %) sowie den Ausgang des eigenen Asylverfahren abwarten zu wollen (15 %). Die gute medizinische Versorgung in Österreich wird außerdem öfters (9 %) als Grund für die Rückkehrunwilligkeit genannt. Einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Verweigerung einer freiwilligen Rückkehr üben die (zu geringe) Höhe finanzieller Förderanreize (7 %) oder die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten im Herkunftsland (7 %) aus. Auch ein drohender Statusverlust im Zuge einer allfälligen Rückkehr – Verlieren der Ehre bei einer Rückkehr (6 %) – oder die Ablehnung geltender Werte und Orientierungen im Herkunftsland (6 %) erfahren von den befragten BBU-Klient/innen keine große Zustimmung als Gründe, die gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen. Die restlichen standardisiert abgefragten Gründe gegen eine freiwillige Rückkehr werden von insgesamt 17 % als maßgeblich gesehen, diese beziehen sich auf die bereits fortgeschrittene Integration und bessere Zukunftsaussichten in Österreich, betreffen die Angst vor negativen Reaktionen von Familie/Freund/innen oder die Erwartung fehlender Anknüpfungspunkte im Herkunftsland.

Tabelle 13: Gründe gegen freiwillige Rückkehr

Gründe gegen freiwillige Rückkehr	Anzahl	%
Ich (und meine Familie) bin (sind) in Österreich gut integriert (Arbeit, Schule, Sprache, Freund/innen ...).	4	5 %
Ich (und meine Familie) habe(n) in Österreich bessere Zukunftsaussichten.	4	5 %
Ich bin auf die gute medizinische Versorgung in Österreich angewiesen.	7	9 %
Ich habe Angst vor Gewalt und/oder Verfolgung im Herkunftsland.	15	18 %
Ich habe Angst, dass meine Familie/Freund/innen negativ auf meine Rückkehr reagieren.	4	5 %
Ich habe keine Anknüpfungspunkte im Herkunftsland (familiär, kulturell ...).	2	2 %
Ich kann mit der angebotenen (finanziellen) Förderung keinen Neubeginn im Herkunftsland schaffen.	6	7 %
Ich möchte in Österreich arbeiten und leben.	12	15 %

Gründe gegen freiwillige Rückkehr	Anzahl	%
Ich will den Ausgang meines Asylverfahrens abwarten.	12	15 %
Ich würde meine Ehre verlieren, wenn ich zurückkehren würde.	5	6 %
In meinem Herkunftsland gibt es keine Arbeitsmöglichkeiten für mich.	6	7 %
Meine Werte und Orientierungen werden in meinem Herkunftsland nicht akzeptiert.	5	6 %

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Daten der schriftlichen IHS-Erhebung.

Anmerkung: Mehrfachantworten waren möglich. Rundungsdifferenz.

Die offene Antwortmöglichkeit für Teilnehmer/innen der Erhebung, auch noch andere Gründe angeben zu können, die gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen, wurde von 11 Klient/innen genutzt. Die meisten dieser Angaben beziehen sich auf die schlechte Sicherheitslage im Herkunftsland. Weiters werden nicht näher ausgeführte generelle Aussagen, wie dass sie nicht „deportiert“ [abgeschoben] werden wollen, oder „Familie“ genannt.

Die abschließende Frage, ob die Angebote zur freiwilligen Rückkehr einen Einfluss auf die Entscheidung zu einer solchen hätten, beantworteten nur fünf Personen positiv, wobei eine Person als Angebot „1.000 Euro“ angab und eine weitere Person „Money, Medikamente“. Neun der Befragten verneinten dagegen einen Einfluss von Angeboten zur freiwilligen Rückkehr auf ihre Entscheidung. Unter den ablehnenden Antworten führten drei Personen die fehlende Sicherheitslage im Herkunftsland als Grund an: „Da ich Angst um mein Leben in meinem Herkunftsland habe, ist das Einzige was ich brauche Schutz und Sicherheit.“ Keine/r der Befragten zeigte sich hinsichtlich ihrer/seiner Entscheidung über eine Rückkehr ins Herkunftsland unentschieden, insofern konnten auch keine Angebote genannt werden, die auf eine solche Entscheidung Einfluss haben könnten.

6.3 Fazit: Klient/innenerhebung

Unter den Gründen, die aus der Sicht der mittels Fragebogen befragten BBU-Klient/innen der Rückkehrberatung für eine freiwillige Rückkehr sprechen, üben die sozialen, familiären und freundschaftlichen Bezüge zum Herkunftsland den größten Einfluss aus. Ohne allfällige Querbezüge unter den Gründen zu kennen – diese wurden nicht eigens erhoben, spielen dabei auch „gesundheitliche Gründe“ eine Rolle. Es bleibt offen, ob etwa eine Rückkehr in die Heimat aus Altersgründen angestrebt wird, oder etwa sich Erwerbschancen in Österreich nicht realisieren lassen, z. B. infolge der Covid-19-Pandemie und des Lockdowns. Genauso sind Interdependenzen zwischen den Beweggründen für eine freiwillige Rückkehr, die sich auf die aufenthaltsrechtliche Aussichtslosigkeit und das Vermeiden einer zwangsweisen Abschiebung beziehen, zu vermuten.

Finanzielle Förderanreize sind hinsichtlich ihres Einflusses auf eine freiwillige Rückkehr ambivalent zu bewerten. Diese haben zwar auf die grundsätzliche Einstellung, in Österreich bleiben zu wollen, keinen Einfluss. Diesbezüglich wiegt die weitreichende biografische Entscheidung, aus dem Herkunftsland zu emigrieren und eine Existenz in der EU / in Österreich zu begründen, schwerer. Allerdings vermag sich diese Haltung im Zuge entweder schwindender Chancen auf einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich oder biografischer Ereignisse, wie etwa einer eigenen ersten Erkrankung oder eines Angehörigen, zu verändern. Unter solchen geänderten Rahmenbedingungen des Aufenthalts in Österreich können entsprechende (finanzielle) Anreize für eine freiwillige Rückkehr durchaus eine Rolle spielen. Für einzelne BBU-Klient/innen spielten finanzielle Anreize oder die Finanzierung der Rückreisekosten eine Rolle bei der Inanspruchnahme der Rückkehrberatung.

Unter den starken Gründen gegen eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland spielen wenig überraschend die Angst vor Gewalt und Verfolgung die größte Rolle, zumal diese ja die Flucht vielfach verursacht haben. Danach reihen sich in ihrer Bedeutung ebenso wenig verwunderlich bereits erfolgte Integration in Schule, Beruf und Lebenswelt in Österreich ein. Einen stark formalen Hintergrund haben rechtliche Gründe einer – vorläufig – verweigerten freiwilligen Rückkehr, etwa wenn es darum geht, den Ausgang eines Asylverfahrens abwarten bzw. gegen eine negative Aufenthaltsentscheidung berufen zu wollen. Daran wird deutlich, dass Einstellungen gegenüber einer freiwilligen Rückkehr abhängig von – subjektiv wahrgenommenen – Chancen auf einen rechtlichen Aufenthaltstitel, der Dauer des währenden Aufenthalts in Österreich, des Ausmaßes einer bereits erfolgten Integration in Österreich sowie biografischer Ereignisse einer Dynamik unterliegen können. Daran bemessen sich letztlich die Erfolgchancen einzelner Fördermaßnahmen für eine freiwillige Rückkehr sowohl im zeitlichen Kontinuum einer Migrationsbiografie als auch hinsichtlich der materiellen Ausgestaltung. Es gilt fallweise zu entscheiden, ob es etwa mehr Beratungsangebote oder mehr finanzieller Zuwendungen bedarf oder einer Kombination aus beiden. Dahingehend sind auch die durchaus divergierenden Befragungsergebnisse zu interpretieren.

7 Ergebnisse qualitative Interviews mit Klient/innen

Als Ergänzung zur schriftlichen Erhebung bei Klient/innen der Rückkehrberatung wurden sechs Interviews mit Klient/innen geführt. Die Ergebnisse dieser Interviews beanspruchen – weil qualitativ angelegt – keine Repräsentativität.

Nachfolgend eine Übersicht der Interviewpartner/innen (IPs) nach Herkunftsland, Geschlecht (M/W), Alter, Rückkehr(un-)willigkeit,²⁹ Aufenthaltsdauer in Österreich, Rückkehrberatung: freiwillig/verpflichtend.

Tabelle 14: Übersicht Interviewpartner/innen

IP	Herkunftsland	M/W	Alter	Rückkehr-(un-)willigkeit	Aufenthaltsdauer in AT	Beratung: freiw./verpfl.
U	Iran	M	34	rückkehrunwillig	6 Monate	verpflichtend
V1	Russische Föderation ³⁰	M	42	rückkehrunwillig	10 Jahre	verpflichtend
V2	Russische Föderation ³⁰	W	37	rückkehrunwillig	10 Jahre	verpflichtend
W	Russische Föderation	M	24	rückkehrwillig	11 Monate	freiwillig
X	Iran	W	40	rückkehrunwillig	5 Jahre	verpflichtend
Y	Irak	M	20	rückkehrwillig	8 Jahre	freiwillig
Z	Brasilien	M	25	rückkehrwillig	3 Tage	freiwillig

Quelle: Erhebung IHS.

Mit Ausnahme von V2, die einige Monate nach V1 mit den Kindern nach Österreich eingereist ist, sind alle Interviewpartner/innen alleine (ohne Familienverbund) eingereist.

Die Aussagen der Interviewpartner/innen wurden anhand der im Forschungsprozess entwickelten Kategorien „Motive für eine freiwillige Rückkehr“, „Motive gegen eine freiwillige Rückkehr“ und „Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung“ analysiert. Jeder Kategorie wurden Kernaussagen zugeordnet und diese mit Zitaten belegt. Die Zitate – basierend auf den Übersetzungen der Dolmetscher/innen – werden grundsätzlich wortwörtlich wiedergegeben; nur in jenen Fällen, in denen die Lesbarkeit beeinträchtigt ist oder der Sinn durch das Originalzitat schwer

²⁹ Keine/r der Interviewpartner/innen war „unentschlossen“ hinsichtlich einer Rückkehr ins Herkunftsland.

³⁰ Tschetschenien – autonome Republik der Russischen Föderation.

nachvollziehbar ist, wurden geringfügige Änderungen vorgenommen oder ergänzende Anmerkungen gemacht.

7.1 Motive für eine freiwillige Rückkehr

Alle drei rückkehrwilligen Klienten (W, Y, Z) sind freiwillig (ohne gesetzliche Verpflichtung) zur Rückkehrberatung gekommen.

Bei den genannten Motiven für eine freiwillige Rückkehr handelte es sich bei zwei Klienten primär um die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, um in Österreich bleiben zu können. Klient Y weist zudem auf die psychische Belastung hin, die mit seinem langjährigen Asylverfahren bzw. dem fehlenden Aufenthaltstitel verbunden waren und die (auch) zu seiner Rückkehrentscheidung beigetragen hätte.

„Ich habe keine Option, einen Asylantrag zu stellen ... es gibt keine Verfolgungsgründe, die gegenüber Brasilien geltend gemacht werden könnten.“ (Z)

„Die letzte Entscheidung – negativ – habe ich vor drei Tagen bekommen ... ich habe keinen Status, keinen Aufenthaltstitel ... ich bin nicht legal da ... ich kann nichts arbeiten, ich kann nichts tun ... seit acht Jahren, ich bin psychisch ... ich kann es nicht mehr aushalten, ich will einfach ausreisen, weil, langsam werde ich verrückt.“ (Y)

Unabhängig vom Asylverfahren hat sich Klient W dazu entschieden, freiwillig in sein Herkunftsland zurückzukehren; seine Gründe dafür sind multipel: Wegfallen der Bedrohung, im Herkunftsland inhaftiert zu werden, Einschätzung, nicht zur Kriegsführung einberufen zu werden, bestehende Arbeitsmöglichkeit im väterlichen Betrieb, Nicht-Wohlfühlen in Österreich aufgrund von Einsamkeit sowie Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen.

„Ich habe beschlossen, zurück nach Hause zu gehen, weil Krieg zwischen Russland und Ukraine ist und ich keine Bedrohung mehr in der Russischen Föderation sehe, wegen einer früheren Fahndung ins Gefängnis zu müssen ... Und, weil ich nicht einberufen werde wegen meinem Sprachfehler [Art von Behinderung].“ (W)

„Ich habe meinem Vater geholfen, wir haben große Kühlungen gebaut ... dann haben wir geangelt und Fische verkauft ... Wir wohnen in der Nähe des Japanisches Meeres, da ist Fisch, da kann man ein bisschen Geld verdienen.“ (W)

„Manchmal fühle ich mich [in Österreich] komplett allein und weiß nicht, wohin ich gehen soll ... [in der Russischen Föderation] lebe ich mit dem Vater zusammen in einem Haus, die Oma lebt eine Straße weiter.“ (W)

„Ich hatte nichts mit Krieg und Gas zu tun ... Ich merke, dass ... Staatsangehörige der Russischen Föderation ... ein bisschen runtergedrückt werden ... Man merkt, dass es Unterschiede gibt ... Als Mitbewohner [im Flüchtlingslager] hatte ich einen Mann aus der Ukraine und der hat mich mal richtig geschlagen ... wie die Polizei angekommen ist, hat man mich als Aggressor dargestellt, weil ich aus Russland bin, und den Ukrainer als Opfer. Obwohl, ich war krankenhaushausreif, hatte Gehirnerschütterung, mehrere Finger gebrochen, also ich war Opfer ... Russland – Ukraine: du bist schlimm, der ist gut ... Österreich ist eine Demokratie, Toleranz, alles, aber ich habe das bei den Angehörigen der Russischen Föderation leider nicht

gesehen ... Ich fühle mich irgendwie ... wie einer aus Afrika in den 70er Jahren in Amerika. Zwar sind alle gleich, aber doch nicht ... ich habe so viele Sachen gesehen und gespürt, die ich nicht unbedingt sehen und spüren wollte.“ (W)

7.2 Motive gegen eine freiwillige Rückkehr

Alle rückkehrunwilligen Klient/innen (U, V1, V2, X) haben vor kurzem einen negativen Bescheid erhalten, die Rückkehrberatung war demnach verpflichtend.

Die Aussagen der Interviewpartner/innen weisen darauf hin, dass die Gründe, die gegen eine freiwillige Rückkehr sprechen, häufig eng mit den Gründen, die ursprünglich zum Verlassen des Herkunftslandes geführt haben, verknüpft sind. Demnach wurden als Motive gegen eine freiwillige Rückkehr von den Interviewpartner/innen Schwierigkeiten mit der Regierung im Herkunftsland und damit verbundene Unsicherheiten und Ängste genannt. Erwähnt wurden z. B. erlebte und bei einer Rückkehr wieder befürchtete Bedrohungen, Repressionen, Durchsuchungen, Festnahmen, und Folter (auch von Familienangehörigen) wegen nicht-regierungskonformer Einstellungen und Handlungen (z. B. Konvertierung zum Christentum, Missachtung von Kleidungsordnungen etc.).

„Ich habe im Iran mit der Regierung ... große Schwierigkeiten gehabt ... die größte Sorge [der Iraner/innen] sind unsere Ideen ... Damals bin ich zum Christentum konvertiert ... Eines Tages war ich an meinem Arbeitsplatz, die Polizisten sind zu mir gekommen ... und haben mich festgenommen ... meine Handtasche wurde durchsucht und mein Reisepass weggenommen. Sogar mein Handy wurde durchsucht. Die Polizisten haben mich bedroht und gesagt: ‚Du bist jetzt eine Christin, du bist jetzt abtrünnig ...‘ Ich war in dieser Nacht in Haft ... wie schwer das für mich war, ... kann ich überhaupt nicht beschreiben ... nach meiner Freilassung habe ich mit einer Anwältin Kontakt aufgenommen ... Sie hat mir gesagt, dass die Situation für mich noch schwieriger werden kann. Es war keine Hoffnung mehr da und habe ich mich entschlossen das Land zu verlassen ... diese Sicherheitsangelegenheit ... ist der Hauptgrund.“ (X)

„Wegen der Schwierigkeiten im Iran musste ich meinen Job aufgeben und alle meine Dokumente vernichten ... die Polizisten waren ein paar Mal bei meinen Eltern, sie haben unser Haus durchsucht, sie haben meine Eltern bedroht ... sie haben sogar meine privaten Gegenstände durchsucht und aus diesem Grund kann ich nicht in den Iran zurückgehen ... meine Eltern, meine Familie sind momentan im Iran in einer sehr schwierigen Situation ... ich versuche über Christentum Informationen zu sammeln ... Ich bin mit den Freunden, die Christen sind, in Kontakt. Ich lese Bücher über das Christentum, ich gehe jeden Sonntag zur Kirche und ich glaube, ich werde zum Christentum konvertieren. Aus diesem Grund kann ich auch nicht nach Iran zurückgehen ... wegen meiner Sicherheit kann ich nicht nach Iran zurückgehen ... Ich habe das Gefühl, dass ich in Gefahr bin.“ (U)

„Es gibt Unterlagen von ‚Memorial‘ [Menschenrechtsorganisation], die beweisen, dass es für mich sehr gefährlich ist in Russland ... Ich bin nicht mehr jung und diese Folter mit Strom kann ich einfach nicht mehr aushalten ... Nach Hause können wir nicht ... es ist einfach unmöglich.“ (V1)

„In Tschetschenien wurde er mehrmals entführt, verprügelt, gefoltert, festgenommen ... Sie kamen mit Masken, mit Gewehren ... waren sehr aggressiv ... haben eine totale Durchsuchung gemacht ... Er wurde verurteilt nach dem Artikel 208 des Russischen Strafgesetzbuches. Wenn er nach Tschetschenien ausgeliefert wird, dann wird er sofort in die Ukraine ausgewiesen, da alle Leute, die nach diesem Artikel verurteilt wurden, unverzüglich in die Ukraine geschickt werden. Das heißt, er muss ein Gewehr nehmen und für Russland kämpfen ... Er hat große Angst zurückzukehren ... er hat eine begründete Angst. Mein Sohn wird bald 15, ich habe große Angst wegen der Kinder. Weil, wenn jemand sozusagen das Problem mit der Macht hat, dann lassen sie die ganze Familie nicht in Ruhe, inklusive der Kinder.“ (V2)

Die Motive der Rückkehrunwilligkeit spiegeln den von den Klient/innen genannten Veränderungsbedarf im Herkunftsland (aber auch in anderen Ländern, wie z. B. Afghanistan) wider: Regierungswechsel und Gesetzesänderungen hinsichtlich Religionsfreiheit, Kleiderordnung (insbesondere für Frauen) etc.

„Putins Regime soll sich ändern oder zu Ende kommen ... wir werden auf den Tod von Putin warten, das ist das Einzige, was uns bleibt.“ (V1)

„Wenn keine Islamische Republik mehr im Iran herrscht und wenn das Grundgesetz im Iran verändert wird ... In welchem Land kann eine Frau wegen einem Kopftuch bzw. weil man ihre Haare sieht, umgebracht werden? ... Was die Frauen im Iran durchmachen ... die Unterdrückung hat von Tag zu Tag zugenommen. Das sind unsere Schwierigkeiten ... Auch die Frauen in Afghanistan haben dieselben Probleme ... Ja, sogar schlimmer.“ (X)

Im Unterschied zu jenen Interviewpartner/innen, die freiwillig ins Herkunftsland zurückkehren wollen, bezeichnen sich die rückkehrunwilligen Interviewpartner/innen – vor allem jene, die sich bereits mehrere Jahre in Österreich aufhalten – als gut integriert.

„Nach sechs oder sieben Monaten habe ich einen Deutschkurs gefunden ... Hier habe ich ... meinen Mann kennengelernt ... er arbeitet in der Volksschule als Freizeitpädagoge und er ist Fußball-Schiedsrichter ... Er ist seit sechs Jahren in Österreich ... er hat Konventionsspass ... er ist Iraner, er hat Asyl hier ... Außer ihm habe ich meinen Bruder hier ... Er wohnt schon seit ... fast 27 Jahren in Österreich ... hat schon die Staatsbürgerschaft ... lebt mit seiner Frau und seinem Kind zusammen ... Er arbeitet bei der Firma XYZ ... Hier gefällt es mir ... Ich habe Freunde, ich habe eine iranische Kirche gefunden ... Außerdem habe ich ehrenamtlich gearbeitet beim Kindergarten, Kindergruppe, auch beim ‚Schulstartpaket‘.“³¹ (X)

„Im Papier [der Petition] mit Stempel vom Bürgermeister stand: ‚Bitte geben Sie diesen zwei Leuten wenigstens eine Aufenthaltsbewilligung, wir kümmern uns um die Wohnung, wir kümmern uns um die Arbeit ... Für V1 in einer Firma, die Schuhe macht und für V2 in einem Geschäft. ... In XY [Ort, in dem die Familie fast 10 Jahre lebte] hatten wir Freunde und sehr gute Bekannte ... wir waren sehr gut integriert ... die Leute haben uns sehr viel geholfen ... Die Lehrer, alle Leute, sie haben sich sehr intensiv eingesetzt ... Ich habe schon A2-Prüfung bestanden, jetzt mache ich B1.“ (V2)

Die mit der Rückkehrunwilligkeit verbundenen psychischen Belastungen (Perspektivlosigkeit, Auftreten von psychischen Krankheiten etc.) werden von den Eltern der

³¹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Schulstartklar.html>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

tschetschenischen Familie, die den Instanzenzug bereits vollständig ausgeschöpft hat und nun einen Antrag auf „Duldung“ gestellt hat, so beschrieben:

„Man kann verrückt werden, ich sehe keinen Ausweg ... In Österreich haben wir keine Chance ... Während der zehn Jahre [in Österreich] sagen mir die Kinder: ‚Papa, das möchte ich und das möchte ich auch sehr gerne.‘ ... Aber ich habe keine Möglichkeit ... So leben wir, ein bisschen Geld für das Essen ... Seit zehn Jahren leben wir so ... das ist eine Qual.“ (V1)
„Wegen der Nerven hat er diese Hauterkrankung bekommen.“ (V2)

7.3 Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung

Die Angebote zur freiwilligen Rückkehr³² hatten weder bei den rückkehrwilligen Klient/innen noch bei den rückkehrunwilligen Klient/innen einen Einfluss auf die Rückkehrentscheidung.

„Am Entschluss, freiwillig zurückzukehren, ändert die Finanzierung [des Flugtickets] durch BBU aber nichts.“ (Z)

Die geben mir Geld [für die Rückreise], ca. 900 Euro ... diese Summe ... hat überhaupt keinen Einfluss gehabt ... Weil, so oder so, das habe ich beschlossen ... Falls irgendwas notwendig wäre, dann könnte [der Vater] finanziell auch helfen ... Das ist nicht so viel Geld ... dass man deswegen gehen würde.“ (W)

Von den rückkehrunwilligen Interviewpartner/innen wurden vor allem Sicherheitsbedenken im Herkunftsland genannt, die eine Rückkehr – unabhängig von den Angeboten – eine freiwillige Rückkehr verunmöglichen würden.

„Sie haben mir vorgeschlagen, wenn ich in meine Heimat zurückkehre, bekomme ich finanzielle Unterstützung, damit ich ... mit einer Arbeit ... anfangen kann, damit ich irgendwo in meiner Heimat investieren kann mit diesem Geld ... Aber das ist nicht mein Problem ... allgemein von der iranischen Gesellschaft, die, die hier in Wien leben und mit denen ich Kontakt habe ... finanzielle Unterstützung bringt uns nichts ... unsere Hauptschwierigkeiten, unsere Hauptsorgen sind nicht finanziell ... ich habe Angst, wenn ich wieder nach Iran zurückgehe, was wartet auf mich? Das ist meine größte Angst.“ (X)

„Wir haben [auf das Angebot der BBU – Reisekosten und Geld] verzichtet, weil es keinen Sinn macht. Wir wollen nicht zurück ... ich würde nie zurückkommen, es ist einfach [aus Sicherheitsgründen] unmöglich.“ (V2)

„Nein, dieses Angebot werde ich nicht annehmen, finanzielle Unterstützung ist eine Sache, aber meine Sicherheit im Iran ist eine andere Sache.“ (U)

Die Aussagen der Interviewpartner/innen zeigen, dass die Motive für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr meist ein komplexes Zusammenspiel zwischen herkunfts- und

³² Die Bekanntheit der Angebote zur freiwilligen Rückkehr ist laut Aussage von Interviewpartner W gegeben: *„Da wurden Zettel verteilt, da stand auf Arabisch, Russisch und noch irgendeine Sprache, falls die Menschen entscheiden, freiwillig zurückzureisen, bekommen sie ... ungefähr Tausend Euro ... die wissen das auch, dass sie, wenn sie freiwillig ausreisen, eine Summe in der Höhe von ungefähr Tausend Euro bekommen.“*

aufnahmelandbezogenen Faktoren darstellen und dass die Angebote zur freiwilligen Rückkehr kein ausschlaggebender Grund für eine Rückkehrentscheidung sind.

8 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die folgende Zusammenfassung der Ergebnisse basiert auf den Teilergebnissen der durchgeführten Analysen: Literaturanalyse, Expert/inneninterviews mit Rückkehrberater/innen, Analyse BMI- und BBU-Datensätze samt Kategorienbildung für die Gründe der Rückkehrunwilligkeit, schriftliche Erhebung bei Klient/innen und qualitative Interviews mit Klient/innen.

Dynamischer Beratungskontext

Aufenthaltskarrieren von Personen in Österreich, die aufenthaltsrechtlich den Status sogenannter Drittstaatsangehöriger haben, unterliegen einer Dynamik, die Einfluss auf die Bereitschaft und die Gründe einer Rückkehr in das Herkunftsland hat. Diese Dynamik zeichnet sich dadurch aus, dass konkrete biografische lebensweltliche Begründungszusammenhänge im BBU-Beratungskontext gegenüber dem formalrechtlichen Hinweis auf ein „laufendes Verfahren“ in den Hintergrund treten. Die Betroffenen erwerben durch die Verfahren Kompetenzen im Umgang mit Behörden und deren „Codes“. Damit können sich auch die semantischen Begründungen dafür ändern, warum eine freiwillige Rückkehr nicht in Frage kommt. In der Beurteilung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit gilt es daher immer zu berücksichtigen, wie weit der Verfahrensstand gediehen ist. Von daher vermag es nicht zu verwundern, dass BBU-Berater/innen im Beratungsprotokoll das Feld „Grund der Rückkehrunwilligkeit“ auch nicht schlüssig befüllen können. Insofern haben die diesbezüglichen Datenbestände bisher nur geringe Aussagekraft. Zwar sind alle möglichen lebensweltlichen Gründe aufgeführt, allerdings entsprechen diese nicht der Realität der Beratungssituation. Es geht eben vielfach nicht mehr um die Lebenssituation an sich, sondern im Fall einer verpflichtenden Rückkehrberatung darum, einer quasi amtlichen Verpflichtung nachzukommen, und im Fall einer freiwilligen Inanspruchnahme der Beratung um das Nutzen materieller und immaterieller Ressourcen.

Die **Motive gegen eine freiwillige Rückkehr** sind grundsätzlich auf drei Ebenen zu verorten:

- Zunächst auf der biografisch-lebensweltlichen Ebene, warum also eine Emigration aus dem Herkunftsland erfolgte. Im Umkehrschluss ergeben sich daraus auch die Gründe der Rückkehrunwilligkeit, Verfolgung, Repression, fehlende Erwerbsperspektiven etc.
- Die zweite Ebene betrifft den allenfalls sich bereits vollziehenden Integrationsprozess in Österreich, also das Knüpfen sozialer Beziehungen, beginnende Schul- und Ausbildungskarrieren, Erwerbseinkommen etc.

- Die dritte Ebene von Motiven gegen eine freiwillige Rückkehr betreffen schließlich formalrechtliche Begründungen, also konkret ein Asylverfahren abzuwarten, dieses zu beeinspruchen etc.

Diese Ebenen lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen, sondern werden in Abhängigkeit vom Kontext relevant. So können in einem Rückkehr-Beratungsgespräch alle Ebenen zum Thema werden, Relevanz kommt in der Regel nur jenen zu, die auch in formalrechtlicher Hinsicht wirksam sind, weil sie etwa aufschiebende Wirkung o. Ä. haben.

Bei den **Motiven für eine freiwillige Rückkehr** kommt dem Wunsch nach Nähe zu Familie oder Freund/innen die größte Bedeutung zu, gefolgt von einer fehlenden Bleibeperspektive in Österreich. Auch gesundheitliche Gründe sind relevant. Diese wurden nicht näher spezifiziert, es steht zu vermuten, dass Faktoren wie nicht einlösbare Ziele in Bezug auf Erwerbsarbeit infolge von Krankheit bzw. der Covid-19-Pandemie eine Rolle spielen. Die übrigen vorgegebenen oder von den Klient/innen angegebenen Gründe (wie z. B. sich in Österreich nicht wohl fühlen, angebotene Rückkehrunterstützung, mangelnde Arbeitsmöglichkeit, verbesserte Sicherheitslage im Herkunftsland, lange Dauer des Asylverfahrens etc.) sind für eine freiwillige Rückkehr weniger relevant.

Ebenso wie die Motive gegen eine freiwillige Rückkehr sind jene für eine freiwillige Rückkehr auf mehreren, nicht klar voneinander abgrenzbaren, kontextabhängigen Ebenen zu verorten, wie beispielsweise:

- auf der biografisch-lebensweltlichen Ebene, wenn sich z. B. die Familiensituation oder die Sicherheitslage im Herkunftsland verändert haben, wenn gesundheitliche Probleme (eigene oder von Angehörigen) auftreten oder die Integration in Österreich nur schleppend vorangeht.
- auf der formalen Ebene, wenn z. B. keine rechtliche Möglichkeit besteht, in Österreich zu bleiben, eine Abschiebung droht oder das Asylverfahren sehr lange dauert und/oder die Erfolgchancen als gering eingeschätzt werden.

Die Dokumentation solcher Beratungsgespräche müsste also sowohl den Status der Aufenthaltskarriere berücksichtigen als auch dem Beratungskontext entsprechen. Aufgrund der Beratungssituation sind der Dokumentation Grenzen gesetzt. Es gilt deren Einfluss auf das Vertrauensverhältnis zwischen Berater/in und Klient/in als der wichtigsten kommunikativen Ressource Rechnung zu tragen.

Einfluss der Angebote der freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung

Die empirischen Erhebungen zeigen, dass der Einfluss der Angebote der freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung gering ist; sehr selten sind sie der ausschlaggebende Grund für eine Rückkehr. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der

Literaturanalyse. Aufgrund der geringen Anzahl an Antworten zu den Fragen betreffend die Angebote der freiwilligen Rückkehr (derzeit wichtige und zukünftig gewünschte Angebote) kann keine bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Weiterentwicklung der Angebote abgeleitet werden.

Im Kontext der Rückkehrberatung besteht ein Zielkonflikt:

Der Staat fördert eine ehestmögliche freiwillige Rückkehr. Zum Ausdruck kommt diese Logik z. B. in der angebotenen Rückkehrhilfe, für die gilt: Je früher die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr fällt, desto höher die Unterstützung.³³ Die Klient/innen hingegen nehmen häufig alle Möglichkeiten in Anspruch, um in Österreich bleiben zu können (Ausschöpfung des Instanzenzuges), da ihr Weg hierher oft gefährlich, kostspielig und lange war und sich die Situation im Herkunftsland meist nur langsam verändert. Ein Rückkehrentscheidung ist demnach in der Regel keine schnelle Entscheidung. Die Rückkehrberatung agiert im Spannungsfeld dieser divergierenden Zugänge, ihr kommt im Prozess der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr eine bedeutende Rolle zu.

³³ So wird beispielsweise ausreisepflichtigen Personen aus Indien eine zusätzliche finanzielle Unterstützung angeboten, wenn sie sich innerhalb der nächsten zwei Monate für eine freiwillige Rückkehr entscheiden.
https://returnfromaustria.at/files/download_sonstige/Infoblatt_Sonderaktion_Indien.pdf, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

9 Handlungsansätze

Die Rückkehrberatung sowie begleitende Angebote für eine freiwillige Rückkehr entfalten in Abhängigkeit des jeweiligen Status einer Aufenthaltskarriere unterschiedliche Wirkungen. Daher haben Handlungsempfehlungen auf die erörterte Prozesshaftigkeit von Aufenthaltsbiografien und deren Einfluss auf die Motive für oder gegen eine freiwillige Rückkehr einzugehen. So vermögen finanzielle Zuwendungen zu Beginn einer Aufenthaltskarriere angesichts starker existenzieller Migrationsmotive wenig zu bewirken, am Ende einer Aufenthaltskarriere in Österreich, wenn also kein legaler Aufenthaltstitel absehbar ist, allerdings mehr. Im Beratungskontext ist es wichtig, den Status einzelner Aufenthaltskarrieren in Abhängigkeit von der Herkunftsgruppe zu berücksichtigen. Damit kann die Bereitschaft von Klient/innen, Angebote anzunehmen, vorweg besser eingeschätzt und darüber hinaus die Beratung den lebensweltlichen Realitäten weiter angepasst werden. Die Berater/innen könnten dabei durch Bereitstellung von Informationsmaterialien zu den migrationspezifischen und lebensweltlichen Hintergründen einzelner Herkunftsgruppen unterstützt werden.

Eine Erkenntnis der vorliegenden Studie ist es aber auch, dass dem Handlungsspielraum von BBU-Rückkehrberater/innen enge Grenzen gesetzt sind. Diese verfügen einerseits über eine limitierte Falleinsicht und Beratungskompetenz, vor allem weil die Rückkehrberatung getrennt von der Rechtsberatung erfolgt.

Darüber hinaus ist die Motivation der Klient/innen, an der Beratung teilzunehmen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Dennoch gilt es im Sinne einer erfolgreichen Gestaltung der Beratung mit den Klient/innen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ein zu starker Fokus auf die Ermittlung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit kann sich negativ auswirken, wie die Interviews mit Rückkehrberater/innen ergeben haben. Daher sollte die Beratungssituation nicht zu stark mit der Ermittlung von Gründen der Rückkehrunwilligkeit belastet werden. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Studie adaptierte formalisierte Kategorien der Begründung der Rückkehrunwilligkeit abgeleitet, die einerseits eine leichtere Zuordnung erlauben und andererseits einen höheren Aussagegehalt aufweisen (siehe Kapitel 5.3.3). Darüber hinausgehende Informationen müssten mit anderen Methoden nicht im Beratungskontext, sondern auf Basis anderer Quellen erhoben werden.³⁴

Im Folgenden werden die aus der vorliegenden Studie ableitbaren handlungsleitenden Empfehlungen zusammengefasst:

³⁴ Beispiele von Sekundärdatenerhebungen finden sich in jüngeren IHS-Studien zu Migrationspopulationen in Österreich. Siehe Kuschej et al. (2020), Frankus et al. (2022).

Handlungsansätze im Überblick

- **Rückkehrberatung**

Die Rückkehrberatung hat eine klare Zielvorgabe, nämlich die Abklärung der Perspektiven der Migrant/innen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die diesbezüglichen Unterstützungsangebote. Da sich die Klient/innen in einer „Ausnahmesituation“ befinden, bedarf es des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses zwischen Klient/in und Berater/in. Darüber hinaus bewirkt eine kontinuierliche bzw. längerfristige Beratung eine informierte Entscheidung, die auf aktuellen und sachlichen Informationen basiert.

- **Datenerhebung durch Rückkehrberater/innen**

Das im Rahmen der BBU-Rückkehrberatung verwendete Kategorienschema zur Erhebung der Gründe der Rückkehrunwilligkeit von Klient/innen bedarf einer Adaptierung im Sinne einer eindeutigeren Zuordnung zu übergeordneten Kategorien und eines höheren Aussagegehalts. Eine adaptierte Version (siehe Kapitel 5.3.3) berücksichtigt mit der Möglichkeit von Mehrfachzuordnungen auch den Umstand, dass sich lebensweltliche Gründe der Rückkehrunwilligkeit mit formalen Begründungen überschneiden.

Grundsätzlich gilt es allerdings zu hinterfragen, die Gründe der Rückkehrunwilligkeit im Zuge der Beratung zu ermitteln, bei der die Erhebung des lebensweltlich-biografischen Kontexts eben nicht im Mittelpunkt steht. Einerseits vermögen die vorgegebenen Kategorien die spezifische Situation des/der Klient/in nur rudimentär zu beschreiben, andererseits beeinflusst die Ermittlung von Gründen die Beratungssituation tendenziell negativ.

- **Weiterentwicklung der Angebote der freiwilligen Rückkehr**

Da der Einfluss der Angebote zur freiwilligen Rückkehr auf die Rückkehrentscheidung der Klient/innen generell gering ist, kann eine Adaptierung der Angebote in Form von Geld- und/oder Sachleistungen nur wenig bewirken. Es kommt dabei stark auf die Aufenthaltshistorie an. Zu Beginn derselben sind keine Effekte erwartbar, es dominiert noch das primäre Migrationsmotiv. Klient/innen, die sich am Ende einer Aufenthaltskarriere in Österreich befinden (z. B. alle Rechtsmittel wurden bereits ausgeschöpft und es droht eine Abschiebung), entscheiden sich – mangels attraktiverer Alternativen – für eine freiwillige Rückkehr und nehmen die Angebote im Sinne von Mitnahmeeffekten in Anspruch.

- **Forschung mit der Zielgruppe „Klient/innen der Rückkehrberatung“**

Im Zuge der schriftlichen Erhebung und der qualitativen Interviews hat sich gezeigt, dass die Zielgruppe „Klient/innen der Rückkehrberatung“ – im Unterschied zu anderen Zielgruppen (die eine Nicht-Teilnahme meist mit „kein Interesse“, „keine Zeit“,

„kein Nutzen“ etc. begründen) – schwer befragbar ist. Neben sprachlichen Schwierigkeiten, die durch Übersetzungs- und Dolmetsch-Leistungen gemeistert werden konnten, gab es zahlreiche Widerstände, die die Klient/innen an der Teilnahme an den Erhebungen hinderten (Skepsis, unangenehme Betroffenheit, Misstrauen, Ablehnung, Verständnislosigkeit, Angst vor der Erhebung etc.). Dazu kamen die telefonische bzw. elektronische Unerreichbarkeit von Klient/innen, die sich für ein qualitatives Interview bereiterklärt hatten. Diese Unerreichbarkeit deutete mitunter auf eine in der Zwischenzeit bereits erfolgte Ausreise hin. Die Erfahrungen dieser Studie sollten bei weiteren Forschungsvorhaben mit dieser Zielgruppe genutzt werden.

- **Weiterer Forschungsbedarf**

Die derzeit geübte Praxis, die Gründe der Rückkehrunwilligkeit im Kontext der Rückkehrberatung zu erheben, ist aus besagten Gründen zu hinterfragen. Vertiefende Erkenntnisse zu den Gründen der Rückkehrunwilligkeit könnten allenfalls auch durch indirekte Erhebungsmethoden gewonnen werden, die nicht primär auf der individuellen Ebene der beratenen Klient/innen ansetzen müssten. So könnte auf der Grundlage veröffentlichter Daten an Merkmalen der jeweiligen Zuwanderungskohorten der jeweiligen Herkunftsgruppe angeknüpft werden. Dabei wird die Annahme getroffen, dass Angehörige dieser Kohorten ähnliche Kontextbedingungen in Bezug auf primäre Migrationsgründe, politische Verfolgung, wirtschaftliche Lage etc. aufweisen. In Kombination mit demografischen Merkmalen, wie Geschlecht, Alter, aber auch dem Familienstand bzw. der Lebensform, sowie einem allenfalls schon eingetretenen Integrationsfortschritt in Österreich, indiziert etwa durch Ausbildungs- oder Erwerbsstatus, könnte eine Prognose der mutmaßlichen Rückkehrbereitschaft von Angehörigen einzelner Kohorten vorgenommen werden. Dadurch könnte die individuelle Situation vor dem Hintergrund solcher Basisinformationen besser eingeschätzt und die Angebote könnten gezielter weiterentwickelt werden.

10 Verzeichnisse

10.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rückkehrwilligkeit 2021/2022, BMI	27
Abbildung 2: Rechtlicher Beratungsgrund 2021/2022, BMI	28
Abbildung 3: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Beratungsgrund 2021/2022, BMI	29
Abbildung 4: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Alter 2021/2022, BMI	30
Abbildung 5: Rückkehrwilligkeit, BBU 2022	36
Abbildung 6: Rechtlicher Beratungsgrund, BBU 2022	37
Abbildung 7: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Beratungsgrund, BBU 2022	38
Abbildung 8: Rückkehrwilligkeit nach Geschlecht und Alter, BBU 2022	39

10.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund – gruppiert, BMI 2021/2022	29
Tabelle 2: Logistische Regressionsanalyse, BMI 2021/2022	32
Tabelle 3: Begründung der Rückkehrunwilligkeit nach Beratungsgrund, BMI 2021/ 2022	34
Tabelle 4: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund – gruppiert, BBU 2022	37
Tabelle 5: Logistische Regressionsanalyse, BBU 2022	40
Tabelle 6: Rückkehrwilligkeit nach Beratungsgrund, BBU 2022	41
Tabelle 7: Begründung des Rückkehrberatungsfalls nach Beratungsgrund, BBU 2022	41
Tabelle 8: Begründung der Rückkehr(un-)willigkeit nach Beratungsgrund, BBU 2022	43
Tabelle 9: Adaptiertes Kategorienschema „Begründung Rückkehrunwilligkeit“	47
Tabelle 10: Herkunftsländer der Teilnehmer/innen, Schriftliche Erhebung	48
Tabelle 11: Gründe der Rückkehrberatung nach Bereitschaft zu freiwilliger bzw. nicht freiwilliger Rückkehr	50
Tabelle 12: Gründe für freiwillige Rückkehr	51
Tabelle 13: Gründe gegen freiwillige Rückkehr	52
Tabelle 14: Übersicht Interviewpartner/innen	55
Tabelle 15: Ländergruppen und Staatsangehörigkeit, BMI 2021/2022	81
Tabelle 16: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Ländergruppen, BMI	83
Tabelle 17: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Beratungsgründen, BMI	84
Tabelle 18: Klassifizierungstabelle BMI 2021 & 2022	84
Tabelle 19: Ländergruppen und Staatsangehörigkeit, BBU 2022	85
Tabelle 20: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Ländergruppen, BBU	88
Tabelle 21: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Beratungsgründen, BBU	88
Tabelle 22: Klassifizierungstabelle BBU 2022	89
Tabelle 23: Rückkehr(un-)willigkeit Chines/innen	90
Tabelle 24: Gründe der freiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 1/1	90
Tabelle 25: Gründe der freiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 2/2	91

Tabelle 26: Gründe der unfreiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 1/2 91

Tabelle 27: Gründe der unfreiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 2/2 92

10.3 Literaturverzeichnis

Black, Richard; Koser, Khalid; Munk, Karen (2004). Understanding voluntary return. Home Office Online Report 50/04.

Abgerufen am 13.12.2022 von https://www.researchgate.net/profile/Richard-Black-2/publication/242490813_Understanding_Voluntary_Return/links/00b7d52a60ac90b229000000/Understanding-Voluntary-Return.pdf?origin=publication_detail

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2022a). BFA-Jahresbilanz 2021 (Stand: 28.03.2022).

Abgerufen am 13.12.2022 von https://www.bfa.gv.at/403/files/BFA_Jahresbilanz_2021.pdf

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2022b). Detail-Statistik – Kennzahlen BFA. 2022 – 1.–

2. Quartal. Abgerufen am 13.12.2022 von https://www.bfa.gv.at/403/files/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_1-2_Quartal_2022.pdf

Europäische Kommission (2021). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Die EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung. Abgerufen am 13.12.2022 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0120&from=EN>

Europäische Kommission (2020). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neues Migrations- und Asylpaket. Abgerufen am 13.12.2022 von https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:85ff8b4f-ff13-11ea-b44f-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_3&format=PDF

European Council on Refugees and Exiles (2018). Voluntary Departure and Return: Between a Rock and a hard Place. Abgerufen am 13.12.2022 von <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2018/08/Policy-Note-13.pdf>

European Migration Network (2022). EMN Inform July 2022. Incentives and motives for voluntary departure. Abgerufen am 13.12.2022 von https://emn.ie/wp-content/uploads/2022/07/EMN_Voluntary-depart_INFORM_final_080722.pdf

Eurostat (2022a). Third country nationals returned following an order to leave – annual data. Stand: 14.09.2022. Abgerufen am 13.12.2022 von https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eirtn/default/table?lang=en

Eurostat (2022b). Third country nationals ordered to leave – annual data. Stand: 14.09.2022. Abgerufen am 13.12.2022 von https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eiord/default/table?lang=en

Frankus, Elisabeth; Hönigmayer, Helmut; Kuschej, Hermann (2022). Migrantische Ökonomien in Wien.

Internationale Organisation für Migration – Landesbüro für Österreich (2022a). Das System der Freiwilligen Rückkehr in Österreich. Leitfaden 3.

Internationale Organisation für Migration – Landesbüro für Österreich (2022b). Assisted Voluntary Return and Reintegration from Austria. Statistical Overview 2021. Abgerufen am 13.12.2022 von https://austria.iom.int/sites/g/files/tmzbd11281/files/documents/statistics-voluntary-returnees-2021-for-iom-website_2.pdf

Internationale Organisation für Migration – Landesbüro für Österreich (2020a). Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration. Leitfaden 1.

Internationale Organisation für Migration – Landesbüro für Österreich (2020b). Gespräche im Rahmen der Rückkehrberatung. Leitfaden 2.

International Organization for Migration – Country Office Ireland (2020). Experiences and views of migrants living in Ireland – focus on voluntary return and reintegration.

Kuschej, Hermann; Angleitner, Barbara; Kirchner, Susanne (2018). Kriminalität von Tschetschenen in Österreich. Quantitative und qualitative Dimensionen. Sozialer und gesellschaftlicher Kontext.

Kuschej, Hermann; Angleitner, Barbara (2020). Delinquenz afghanischer StaatsbürgerInnen in Österreich. Indikatoren und Kontextbedingungen im Vergleich. Schwerpunkt: Sexual- und Drogendelikte.

OECD (2020). Sustainable Reintegration of Returning Migrants. A Better Homecoming. Abgerufen am 13.12.2022 von <https://doi.org/10.1787/5fee55b3-en>

OECD (2017). Interrelations between Public Policies, Migration and Development. Abgerufen am 13.12.2022 von <https://dx.doi.org/10.1787/9789264265615-en>

Olivier-Mensah, Claudia; Duscha, Annemarie; Stier, Julia; Jung, Laura; Meier, Brit; Samhammer, David; Feneberg, Valentin (2020): Lebensweltnahe Rückkehrperspektiven entwickeln. Bedürfnisse, Vulnerabilitäten und Unterstützung von Geflüchteten in Deutschland. Abgerufen am 13.12.2022 von <http://doi.org/10.25358/openscience-5201>

Schmitt, Martin; Bitterwolf, Maria; Baraulina, Tatjana (2019). Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus. Abgerufen am 13.12.2022 von https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/Kurzberichte/fb34-evaluation-starthilfeplus-zentrale-ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Schwarz, Guido (2000): Qualität statt Quantität. Motivforschung im 21. Jahrhundert.

10.4 Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
BBE	Bundesbetreuungseinrichtung
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- u. Unterstützungsleistungen GmbH
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BMI	Bundesministerium für Inneres
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
EMN	European Migration Network
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
F	Fakultativ
GS	Geschäftsstelle
IHS	Institut für Höhere Studien
IOM	Internationale Organisation für Migration
IP	Interviewpartner/in
M	Männlich
W	Weiblich
V	Verpflichtend

11 Anhang

Anhang 1: Derzeitige Kategorien „Begründung (nicht) rückkehrwillig (BFA)“ in BBU-Klient/innen-Datenbank

- Unzureichende wirtschaftliche Versorgungslage im Herkunftsstaat
- Instabile politische Verhältnisse und/oder instabile Sicherheitslage im Herkunftsstaat
- Persönliche Verfolgung im Herkunftsstaat
- Mangelnde Bindung zum Herkunftsstaat
- Bestehen eines Privat- und/oder Familienlebens in Österreich
- Fehlende, unzureichende oder schlecht zugängliche medizinische Versorgungslage im Herkunftsstaat
- Klimatische Veränderungen im Herkunftsstaat
- Einbringung von Rechtsmitteln / offenes Asyl- und/oder fremdenrechtliches Verfahren
- Gewährleistung von Grundrechten in Österreich
- Familiäre Probleme im Herkunftsstaat
- Keine spezifischen Gründe
- Kurzfristig eingetretene gesundheitliche Einschränkungen, die kurz vor oder nach Verständigung über die Pflicht zur Rückkehrberatung aufgetreten sind
- Gesundheitliche Einschränkungen, die bereits im asyl-/fremdenrechtlichen Verfahren bekannt waren

Anhang 2: Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
WIEN VIENNA

Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung

DEUTSCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut für Höhere Studien (IHS) ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung. Es führt im Auftrag der IOM (Internationale Organisation für Migration) eine Studie durch, bei der es um die Gründe für bzw. gegen eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland (Geburtsland) geht. Die Ergebnisse der Studie sollen u. a. dazu dienen, die Angebote für Menschen, die freiwillig zurückkehren möchten, zu verbessern.

Sie nahmen gerade eine Rückkehrberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) in Anspruch – wir möchten Ihre Meinung hören und ersuchen daher um Ihre Mithilfe!

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und beantworten Sie den folgenden kurzen Fragebogen. Wenn Sie damit fertig sind, stecken Sie den Fragebogen in das Kuvert mit der Aufschrift „IHS-Studie“ und werfen dieses dann in die Box mit der Aufschrift „IHS-Studie“.

Der Fragebogen ist anonym und dient nur der Studie. Ihre Angaben werden an niemanden weitergegeben und haben deswegen keinerlei Auswirkungen auf Ihre Situation in Österreich und Ihr Rechtsverfahren.



Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung

Frage 1: Herkunftsland (Geburtsland):

Frage 2: Geschlecht:

- männlich
- weiblich
- divers
- keine Angabe

Frage 3: Alter (in Jahren):

Frage 4: Warum nahmen Sie die Rückkehrberatung der BBU in Anspruch?

- Ich bin freiwillig da und wollte mich informieren.
- Ich wurde von der Behörde dazu aufgefordert.

Frage 5: Was trifft für Sie zu? (nur eine Antwort wählen)

- Ich will freiwillig zurückkehren (Wenn das zutrifft, bitte beantworten Sie noch Frage 6)
- Ich will nicht freiwillig zurückkehren (Wenn das zutrifft, bitte beantworten Sie noch die Fragen 7.1 bis 7.3)
- Ich weiß noch nicht, ich bin noch unentschlossen, ob ich zurückkehren will oder nicht (Wenn das zutrifft, bitte beantworten Sie noch Frage 8)

Frage 6: Wenn Sie freiwillig in Ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, warum wollen Sie das? (Kreuzen Sie bitte max. 3 Gründe an)

- Ich kehre zurück, weil es keine rechtliche Möglichkeit gibt, in Österreich zu bleiben.
- Ich will nicht abgeschoben werden.
- Ich will in der Nähe von Familie oder Freund/innen sein.
- Ich will meine Familie im Herkunftsland unterstützen.
- Ich bekomme Geld für die Rückkehr.
- Ich kann an einem Reintegrationsprogramm teilnehmen.
- Ich fühle mich in Österreich nicht (mehr) wohl.
- Ich kann in Österreich nicht wie geplant arbeiten und Geld verdienen.
- Ich will aus gesundheitlichen Gründen zurück.
- Ich kann zurückkehren, weil sich die (Sicherheits-)Lage in meinem Land verbessert hat.
- sonstige Gründe, bitte angeben:

Frage 7.1: Wenn Sie nicht freiwillig in Ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, warum nicht? (Kreuzen Sie bitte maximal 3 Gründe an)

- Ich will den Ausgang meines Asylverfahrens abwarten.
- Ich habe Angst vor Gewalt und/oder Verfolgung im Herkunftsland.



Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung

- Ich (und meine Familie) bin (sind) in Österreich gut integriert (Arbeit, Schule, Sprache, Freund/innen, ...).
- Ich (und meine Familie) habe(n) in Österreich bessere Zukunftsaussichten.
- Ich möchte in Österreich arbeiten und leben.
- In meinem Herkunftsland gibt es keine Arbeitsmöglichkeiten für mich.
- Meine Werte und Orientierungen werden in meinem Herkunftsland nicht akzeptiert.
- Ich habe keine Anknüpfungspunkte im Herkunftsland (familiär, kulturell, ...).
- Ich habe Angst, dass meine Familie/Freund/innen negativ auf meine Rückkehr reagieren.
- Ich würde meine Ehre verlieren, wenn ich zurückkehren würde.
- Ich bin auf die gute medizinische Versorgung in Österreich angewiesen.
- Ich kann mit der angebotenen (finanziellen) Förderung keinen Neubeginn im Herkunftsland schaffen.
- sonstige Gründe, bitte angeben:
.....
.....

Frage 7.2: Was müsste sich in Ihrem Herkunftsland verändern, damit Sie dorthin freiwillig zurückkehren würden?
.....
.....

Frage 7.3: Haben die Angebote zur freiwilligen Rückkehr einen Einfluss auf Ihre Entscheidung hinsichtlich einer (freiwilligen) Rückkehr?

- Ja. Folgende Angebote zur freiwilligen Rückkehr sind für mich wichtig:
.....
.....
- Nein. Folgende Angebote zur freiwilligen Rückkehr sollten zusätzlich gemacht werden:
.....
.....

Frage 8: Falls Sie noch keine Entscheidung getroffen haben, ob Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren wollen oder nicht; Was wäre für Sie hilfreich, um eine Entscheidung treffen zu können?

- Ich bräuchte mehr Informationen (Print, Online oder persönlich bei Veranstaltungen).
- Ich bräuchte mehr (zielgerichtete) Beratung.
- Ich bräuchte eine Austauschmöglichkeit mit bereits zurückgekehrten Personen.
- Ich bräuchte andere Angebote, und zwar:
.....



Fragebogen Klient/innen Rückkehrberatung

Der Fragebogen ist hier zu Ende. Für vertiefende Informationen sucht das IHS noch Interviewpartner/innen zu diesem Themenbereich. Falls Sie für ein Interview zur Verfügung stehen, bitten wir Sie um Bekanntgabe Ihrer Kontaktdaten:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Vielen Dank!

Bitte geben Sie den Fragenbogen nun in das Kuvert mit der Aufschrift „IHS-Studie“ und werfen Sie das Kuvert dann in die Box mit der Aufschrift „IHS-Studie“.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

Kontaktdaten Institut für Höhere Studien (IHS): Josefstädter Straße 39, 1080 Wien;
E-Mail: barbara.angleitner@ihs.ac.at bzw. datenschutz@ihs.ac.at

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden: Sofern die Daten nicht anonymisiert erhoben werden, werden sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert oder gelöscht, sofern sie nicht noch für die wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich sind.

Grundsätzlich besteht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit, sofern dies bei diesem wissenschaftlichen Projekt anwendbar ist. Es besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien).

Anhang 3: Leitfaden „Ablauf schriftliche Erhebung“



Ablauf schriftliche Erhebung bei Klient/innen

Ablauf schriftliche Erhebung bei Klient/innen der Rückkehrberatung (Papierform und online/QR-Code)

Sehr geehrte Mitarbeiterin der Rückkehrberatung,
sehr geehrter Mitarbeiter der Rückkehrberatung,

das Institut für Höhere Studien (IHS) wurde von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Projektes RESTART III¹ beauftragt die Studie „Motive und Entscheidungsgrundlagen für bzw. gegen die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland“ durchzuführen. Im Rahmen dieser Studie ist u. a. eine schriftliche Erhebung (sowohl in Papierform als auch online über QR-Code)² bei allen Klient/innen (rückkehrwillig, rückkehrunwillig, unentschlossen) der Rückkehrberatung in folgenden Erhebungsorten vorgesehen:

GS Eisenstadt
GS Klagenfurt
GS St. Pölten
GS Traiskirchen
BBE Traiskirchen
GS Linz
GS Thalham
GS Salzburg-Bergheim
GS Graz
GS Leoben
GS Innsbruck
BBE Fieberbrunn
GS Feldkirch
GS Wien

Erhebungszeitraum: 1.9. bis 30.9.2022.

Zur Durchführung dieser Erhebung ersuchen wir Sie um Ihre Unterstützung:

- **Allgemeine Vorbereitung der Erhebung durch Ansprechperson pro Erhebungsort**
Teilnahme an der Vorstellung des Ablaufs der schriftlichen Erhebung bei Klient/innen durch das IHS (ca. halbstündiger Online-Termin im August).
Information der involvierten Mitarbeiter/innen am Erhebungsort.

¹ Das Projekt RESTART III wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union und das österreichische Bundesministerium für Inneres kofinanziert.

² In jenen BBEs, die von den Rückkehrberater/innen ein- oder mehrmals pro Woche aufgesucht werden, kommt ausschließlich die Online-Version zum Einsatz.

Ablauf schriftliche Erhebung bei Klient/innen

Organisation einer Box mit der Aufschrift „IHS-Studie“ (zum Einwerfen der Kuverts mit den ausgefüllten Papier-Fragebögen), von Stiften und Kuverts (mit der Aufschrift „IHS-Studie“).

- **Vorbereitung der Erhebung durch Rückkehrberater/innen (vor Beratungsgespräch)**
Bereithaltung eines Ausdrucks des Fragebogens sowie des „Dokumentes_KlientInnen_QR“ in der „passenden“ Sprache³, eines Stiftes und eines Kuverts mit der Aufschrift „IHS-Studie“.
- **Unterstützung durch Rückkehrberater/innen nach dem Beratungsgespräch und nach der Erhebung**

Für beide Erhebungsformen (Papier und online/QR-Code) gilt, dass der/die Klient/in den Fragebogen – abgesehen von Verständnisfragen – selbstständig ausfüllen sollte.

- Erfragen, ob Klient/in (Mindestalter: 18 Jahre!) bereit ist, an der schriftlichen Erhebung teilzunehmen.
- Falls ja: Erfragen, welche Form (Papierform oder online/QR-Code) bevorzugt wird.

Falls Papierform bevorzugt wird: Aushändigen des Fragebogens samt Stift und Kuvert mit der Bitte, diesen im Kundenbereich auszufüllen, in das Kuvert zu stecken, zu verschließen und in die bereitgestellte Box mit der Aufschrift „IHS-Studie“ (dem/der Klient/in zeigen, wo sich die Box befindet) zu werfen. Die Box ist außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs sicher zu verwahren. Bei Bedarf dem/der Klient/in am Fragebogen markieren, welche Frage(n) nach Frage 5 noch zu beantworten ist (sind) (rückkehrwillig: Frage 6; nicht rückkehrwillig: Fragen 7.1 bis 7.3; unentschlossen: Frage 8). Nach Abschluss der Erhebung (Anfang Oktober 2022) sind die verschlossenen Kuverts per Post mittels Einschreiber an das IHS⁴ zu übermitteln.
Falls online/QR-Code bevorzugt wird: Aushändigen des Dokuments „Dokument_KlientInnen_QR“ in der „passenden“ Sprache mit der Bitte den QR-Code zu scannen, den Fragebogen online auszufüllen und abzuschicken [die abgeschickten Fragebögen werden direkt an das IHS übermittelt].

³ Neben Deutsch stehen folgende Sprachen zur Auswahl: Arabisch, B/K/S, Chinesisch, Englisch, Farsi/Dari, Französisch, Hindi, Italienisch, Kurdisch (Sorani und Kurmanji), Panjabi, Russisch, Spanisch.

⁴ Institut für Höhere Studien, z. Hd. Frau Barbara Angleitner, Josefstädter Straße 39, 1080 Wien



Ablauf schriftliche Erhebung bei Klient/innen

Falls Sie noch Fragen zur Studie bzw. zur schriftlichen Erhebung haben sollten, wenden Sie sich bitte gerne an das IHS:

Barbara Angleitner, E-Mail: barbara.angleitner@ihs.ac.at, Tel.: 0664-4569384

Hermann Kuschej, E-Mail: hermann.kuschej@ihs.ac.at, Tel.: 01-59991-224

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 4: BMI-Daten

Tabelle 15: Ländergruppen und Staatsangehörigkeit, BMI 2021/2022

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
Afghanistan	Afghanistan	543
Afrikanische Staaten (ohne Maghreb)	Angola	3
	Äquatorialguinea	1
	Äthiopien	16
	Benin	14
	Burkina Faso	4
	Burundi	10
	Cote d'Ivoire	7
	Eritrea	6
	Gambia	65
	Ghana	16
	Guinea	16
	Guinea-Bissau	5
	Kamerun	24
	Kenia	4
	Kongo	3
	Kongo Demokr. Rep.	22
	Liberia	2
	Mali	2
	Mauretanien	2
	Namibia	1
	Niger	3
	Nigeria	277
	Senegal	11
	Sierra Leone	3
	Somalia	279
	Südsudan	1
Togo	4	
Tschad	1	
Uganda	2	
Andere Länder	Brasilien	3
	Chile	2
	Dominikanische Republik	5
	Ecuador	1
	Guatemala	3
	Kolumbien	15
	Kuba	4
	Peru	1
	staatenlos	95
	unbekannt	1
ungeklärt	3	
USA	5	

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
	Venezuela	12
EU + Schweiz	Belgien	1
	Bulgarien	16
	Deutschland	40
	Griechenland	2
	Italien	9
	Kroatien	29
	Lettland	6
	Luxemburg	1
	Niederlande	3
	Polen	30
	Portugal	3
	Rumänien	158
	Schweiz	4
	Slowakei	42
	Slowenien	25
	Spanien	3
	Tschechische Republik	23
	Ungarn	37
Ex-Jugoslawien	Albanien	93
	Bosnien-Herzegowina	58
	Kosovo	64
	Montenegro	5
	Nordmazedonien	51
	Serbien	181
Ex-UdSSR	Armenien	88
	Aserbaidshjan	63
	Belarus	8
	Georgien	191
	Kasachstan	14
	Litauen	4
	Moldau	144
	Tadschikistan	11
	Ukraine	85
	Usbekistan	18
Fern-Ost	Bangladesch	97
	China Rep. (Taiwan)	1
	China Volksrepublik	54
	Indien	177
	Kirgisistan	1
	Mongolei	19
	Myanmar	3
	Nepal	4
	Pakistan	197
	Philippinen	4
	Sri Lanka	10
	Thailand	3

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
	Turkmenistan	1
	Vietnam	5
Maghreb-Staaten	Ägypten	129
	Algerien	165
	Libyen	26
	Marokko	389
	Tunesien	161
Nah-Ost	Irak	429
	Iran	236
	Israel	3
	Jemen	15
	Jordanien	17
	Kuwait	8
	Libanon	29
	Saudi-Arabien	1
	Sudan	15
Russische Föderation	Russische Föderation	292
Syrien	Syrien	703
Türkei	Türkei	270
Summe		6471

Quelle: Basierend auf Berechnung der BMI-Daten.

Tabelle 16: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Ländergruppen, BMI

	<12		12–17		18–34		35–64		≥65	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
Afghanistan	26		25		379	26	74	7	6	
Afrikanische Staaten (ohne Maghreb)	19	6	5		456	134	136	47	1	
Andere Länder	4	2	4	3	62	18	45	10	2	
EU + Schweiz			1	1	71	127	75	147	4	6
Ex-Jugoslawien	4	5	8	2	88	158	73	110	1	3
Ex-UdSSR	47	9	18	4	160	70	200	106	8	4
Fern-Ost	5	2	8		368	45	112	34	1	1
Maghreb-Staaten	4	2	4		567	109	151	32		1
Nah-Ost	31	4	18	1	363	68	232	35	1	
Russische Föderation	28	3	18	2	110	18	98	11	3	1
Syrien	27	2	21	3	441	25	169	15		
Türkei	8		1		141	20	76	21	3	

Quelle: Basierend auf Berechnung der BMI-Daten.

Anmerkung: NR steht für „nicht rückkehrwillig“ und R für „rückkehrwillig“.

Tabelle 17: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Beratungsgründen, BMI

	<12		12–17		18–34		35–64		>=65	
	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)
Fakultativ	130	64 %	81	62 %	1841	57 %	858	60	14	47 %
Verpflichtend gem. § 27a	4	2 %	1	1 %	41	1 %	15	1 %		0 %
Verpflichtend gem. § 29	3	1 %	7	5 %	405	13 %	112	8 %	3	10 %
Verpflichtend gem. § 52a	66	33 %	42	32 %	919	29 %	456	32 %	13	43 %
Summe	203	100 %	131	100 %	3206	100 %	1441	100 %	30	100 %

Quelle: Basierend auf Berechnung der BMI-Daten.
Anmerkung: NR steht für „nicht rückkehrwillig“.

Tabelle 18: Klassifizierungstabelle BMI 2021 & 2022

Kategorie	Zuordnung	Frequenz
FALSE pred	FALSE	4732
TRUE pred	FALSE	936
FALSE pred	TRUE	279
TRUE pred	TRUE	523

Quelle: Basierend auf Berechnung der BMI-Daten.
Anmerkung: „FALSE pred“ und „FALSE“ sowie „TRUE pred“ und „TRUE“ zeigen die korrekt vorhergesagten Werte an.

Anhang 5: BBU-Daten

Tabelle 19: Ländergruppen und Staatsangehörigkeit, BBU 2022

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
Afghanistan	Afghanistan	373
Afrikanische Staaten (ohne Maghreb)	Angola	2
	Äthiopien	25
	Benin	12
	Burkina Faso	6
	Burundi	35
	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	8
	Eritrea	20
	Gambia	111
	Ghana	26
	Guinea	7
	Kamerun	32
	Kanada	5
	Kenia	4
	Kongo	5
	Kongo, Demokratische Republik	25
	Liberia	1
	Mali	6
	Nigeria	619
	Schweden	3
	Senegal	20
	Sierra Leone	2
	Simbabwe	2
	Somalia	285
Südafrika	6	
Tansania, Vereinigte Republik	9	
Togo	7	
Uganda	25	
Andere Länder	Australien	2
	Brasilien	26
	Chile	1
	Dominikanische Republik	18
	Ecuador	5
	Jamaika	1
	Kolumbien	20
	Kuba	19
	Nicaragua	12
	Peru	2
	staatenlos	92
	unbekannt	3
	ungeklärt	2
Venezuela	25	
Vereinigte Staaten von Amerika	2	

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	3
EU + Schweiz	Belgien	4
	Bulgarien	70
	Deutschland	35
	Estland	1
	Frankreich	1
	Italien	8
	Kroatien	36
	Lettland	4
	Niederlande	6
	Polen	64
	Portugal	3
	Rumänien	264
	Schweiz (Confoederatio Helvetica)	3
	Slowakei	94
	Slowenien	28
	Spanien	6
	Tschechische Republik	34
	Ungarn	64
Ex-Jugoslawien	Albanien	232
	Bosnien und Herzegowina	190
	Kosovo	146
	Montenegro	88
	Nordmazedonien	111
	Serbien	883
Ex-UdSSR	Armenien	54
	Aserbaidshjan	52
	Belarus (Weißrussland)	26
	Georgien	456
	Kasachstan	26
	Litauen	6
	Moldawien (Republik Moldau)	260
	Tadschikistan	13
	Ukraine	54
	Usbekistan	93
Fern-Ost	Bangladesch	59
	China	367
	Indien	484
	Indonesien	5
	Japan	5
	Kirgisistan	2
	Mongolei	28
	Myanmar	2
	Nepal	10
	Pakistan	348
	Palästinensische Autonomiegebiete	3
	Philippinen	27
	Republik China	4

Ländergruppen	Staatsangehörigkeit	Summe
	Sri Lanka	19
	Thailand	3
	Turkmenistan	2
	Vietnam	11
Maghreb-Staaten	Ägypten	174
	Algerien	335
	Libyen	43
	Marokko	437
	Tunesien	388
Nah-Ost	Irak	411
	Iran, Islamische Republik	196
	Israel	18
	Jemen	12
	Jordanien	102
	Kuwait	2
	Libanon	45
	Sudan	21
Russische Föderation	Russische Föderation	237
Syrien	Syrien, Arabische Republik	769
Türkei	Türkei	498
Summe		10396

Quelle: Basierend auf Berechnung der BBU-Daten.

Tabelle 20: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Ländergruppen, BBU

	<12		12–17		18–34		35–64		≥65	
	R	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R	NR
Afghanistan				12	41	235	4	78		2
Afrikanische Staaten (ohne Maghreb)		3			288	634	206	176		
Andere Länder					91	47	39	55		
EU + Schweiz					194	140	236	134	17	3
Ex-Jugoslawien	3		5	3	643	160	725	98	8	4
Ex-UdSSR	2	2		3	392	110	313	200	1	13
Fern-Ost				1	233	570	392	158	23	2
Maghreb-Staaten		1		1	258	808	83	223	2	
Nah-Ost					199	287	180	136		2
Russische Föderation	1			4	26	95	52	47	5	6
Syrien	7	12	29	39	146	311	60	162		
Türkei		1		6	143	131	137	80		
Summe	13	19	34	69	2654	3528	2427	1547	56	32
Prozent	0 %	0 %	0 %	1 %	26 %	34 %	23 %	15 %	1 %	0 %

Quelle: Basierend auf Berechnung der BBU-Daten.

Anmerkung: NR steht für „nicht rückkehrwillig“ und R für „rückkehrwillig“.

Tabelle 21: Rückkehrwilligkeit nach Altersgruppen und Beratungsgründen, BBU

	<12		12–17		18–34		35–64		≥65	
	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)	NR	NR (%)
Fakultativ gem. § 27a	277	19 %	19	28 %	546	16 %	152	10 %	4	13 %
Fakultativ gem. § 52a	402	28 %	39	57 %	867	25 %	520	34 %	8	25 %
Verpflichtend gem. § 27a	3	0 %		0 %	6	0 %	4	0 %		0 %
Verpflichtend gem. § 29	48	3 %		0 %	102	3 %	72	5 %	1	3 %
Verpflichtend gem. § 52a	721	50 %	11	16 %	1998	57 %	785	51 %	19	59 %
Summe	1451	100 %	69	100 %	3519	100 %	1533	100 %	32	100 %

Quelle: Basierend auf Berechnung der BBU-Daten.

Anmerkung: NR steht für „nicht rückkehrwillig“.

Tabelle 22: Klassifizierungstabelle BBU 2022

Kategorie	Zuordnung	Frequenz
FALSE pred	FALSE	3781
TRUE pred	FALSE	1750
FALSE pred	TRUE	1336
TRUE pred	TRUE	3369

Quelle: Basierend auf Berechnung der BBU-Daten.

Anmerkung: „FALSE pred“ und „FALSE“ sowie „TRUE pred“ und „TRUE“ zeigen die korrekt vorhergesagten Werte an.

Anhang 6: Schriftliche Klient/innenerhebung

Tabelle 23: Rückkehr(un-)willigkeit Chines/innen

Rückkehr(un-)willigkeit China	Nennungen	Prozent
Ich will freiwillig zurückkehren.	30	81 %
Ich will nicht freiwillig zurückkehren.	3	8 %
Keine Angabe	4	11 %

Quelle: Basierend auf Berechnung der schriftlichen IHS-Befragung.

Tabelle 24: Gründe der freiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 1/1

	DZA	BA	IRQ	CHN	GEO	AZE	IND
Ich bekomme Geld für die Rückkehr.							
Ich fühle mich in Österreich nicht (mehr) wohl.	1			2			
Ich kann in Österreich nicht wie geplant arbeiten und Geld verdienen.				1			
Ich kann zurückkehren, weil sich die (Sicherheits-)Lage in meinem Land verbessert hat.				3			
Ich kehre zurück, weil es keine rechtliche Möglichkeit gibt, in Österreich zu bleiben.		2		10	1		
Ich will aus gesundheitlichen Gründen zurück.		1		15			
Ich will in der Nähe von Familie oder Freund/in-	1	1		16	2		1
Ich will meine Familie im Herkunftsland unter-	1			5	2		
Ich will nicht abgeschoben werden.				6	2		

Quelle: Basierend auf Berechnung der schriftlichen IHS-Befragung.

Anmerkung: DZA = Algerien, BA= Bosnien und Herzegowina, IRQ = Irak, CHN = China, GEO = Georgien, AZE = Aserbaidschan, IND = Indien.

Tabelle 25: Gründe der freiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 2/2

	LBN	RUS	SRP	SYR	TUN	BLR	KA
Ich bekomme Geld für die Rückkehr.	1		1	1			
Ich fühle mich in Österreich nicht (mehr) wohl.				1			
Ich kann in Österreich nicht wie geplant arbeiten und Geld verdienen.		1					
Ich kann zurückkehren, weil sich die (Sicherheits-)Lage in meinem Land verbessert hat.							
Ich kehre zurück, weil es keine rechtliche Möglichkeit gibt, in Österreich zu bleiben.		1				2	1
Ich will aus gesundheitlichen Gründen zurück.							
Ich will in der Nähe von Familie oder Freund/innen	1	1		3			1
Ich will meine Familie im Herkunftsland unterstützen.	1	1	2				1
Ich will nicht abgeschoben werden.		2		1		3	

Quelle: Basierend auf Berechnung der schriftlichen IHS-Befragung.

Anmerkung: LBN = Libanon, RUS = Russische Föderation, SRP = Serbien, SYR = Syrien, TUN = Tunesien, BLR = Weißrussland, KA = Keine Angabe.

Tabelle 26: Gründe der unfreiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 1/2

	ARM	AZE	BA	CHN	GEO	IND	IRQ	IRN
Ich (und meine Familie) bin (sind) in Österreich gut integriert (Arbeit, Schule, Sprache, Freund/innen ...).		1		1				
Ich (und meine Familie) habe(n) in Österreich bessere Zukunftsaussichten.						1	1	
Ich bin auf die gute medizinische Versorgung in Österreich angewiesen.				2	1		1	
Ich habe Angst vor Gewalt und/oder Verfolgung im Herkunftsland.	1	1		1		1	1	3
Ich habe Angst, dass meine Familie/Freund/innen negativ auf meine Rückkehr reagieren.								
Ich kann mit der angebotenen (finanziellen) Förderung keinen Neubeginn im Herkunftsland schaffen.				2				
Ich möchte in Österreich arbeiten und leben.			1	1		1	1	1
Ich will den Ausgang meines Asylverfahrens abwarten.		1	1		1	1	1	2
Ich würde meine Ehre verlieren, wenn ich zurückkehren würde.								1
In meinem Herkunftsland gibt es keine Arbeitsmöglichkeiten für mich.				1				
Meine Werte und Orientierungen werden in meinem Herkunftsland nicht akzeptiert.								
Ich will in Österreich mit meiner Frau und meinen Freunden bleiben und leben, weil ich ein staatenloser Palästinenser bin.								

Quelle: Basierend auf Berechnung der schriftlichen IHS-Befragung.

Anmerkung: ARM = Armenien, AZE = Aserbaidschan, BA = Bosnien und Herzegowina, CHN = China, GEO = Georgien, IND = Indien, IRQ = Irak, IRN = Iran.

Tabelle 27: Gründe der unfreiwilligen Rückkehr je Herkunftsland 2/2

	MAR	NGA	PSE	RUS	SYR	TUN	TUR	UGA	KA
Ich (und meine Familie) bin (sind) in Österreich gut integriert (Arbeit, Schule, Sprache, Freund/innen ...).					1				1
Ich (und meine Familie) habe(n) in Österreich bessere Zukunftsaussichten.									1
Ich bin auf die gute medizinische Versorgung in Österreich angewiesen.	1								
Ich habe Angst vor Gewalt und/oder Verfolgung im Herkunftsland.				1	1		1	2	1
Ich habe Angst, dass meine Familie/Freund/innen negativ auf meine Rückkehr reagieren.		1							
Ich kann mit der angebotenen (finanziellen) Förderung keinen Neubeginn im Herkunftsland schaffen.						1			
Ich möchte in Österreich arbeiten und leben.	1	1			2		1		
Ich will den Ausgang meines Asylverfahrens abwarten.		1			2	1		1	
Ich würde meine Ehre verlieren, wenn ich zurückkehren würde.									
In meinem Herkunftsland gibt es keine Arbeitsmöglichkeiten für mich.				1		1			
Meine Werte und Orientierungen werden in meinem Herkunftsland nicht akzeptiert.							1	1	
Ich will in Österreich mit meiner Frau und meinen Freunden bleiben und leben, weil ich ein staatenloser Palästinenser bin.			1						

Quelle: Basierend auf Berechnung der schriftlichen IHS-Befragung.

Anmerkung: MAR = Marokko, NGA = Nigeria, PSE = Palästina, RUS = Russische Föderation, SYR = Syrien, TUN = Tunesien, TUR = Türkei, UGA = Uganda, KA = Keine Angabe.